This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DS135
G33P46
1878

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

The Taube-Baron Collection
of Jewish History and Culture

Given in memory of Dr. Zygmunt S. Taube
and Lola Popper Taube

Offenes Sendschreiben

an den

hohen Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Die Eheschließung, Ehescheidung und Eidesleistung der Juden nach ihren Ritualgesetzen im Vergleich mit den darauf bezüglichen Gesetzen in den Staaten des Norddeutschen Bundes und die Nothwendigkeit gleichmäßiger Gesetze.

Die Dringlichkeit der sakrischen Aufhebung des höchst nachtheiligen Judengesetzes vom 23. Juli 1847.

Ein Beitrag zur Geschichte Deutschlands und der Juden.

Von

Dr. M. Pinner,

Mitglied der asiatischen Gesellschaft zu Paris und der Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer zu Odessa ꝛc. ꝛc.

Die Hälfte des Ertrages ist für die nothleidenden Juden in Palästina bestimmt.

Berlin 1870.

Selbstverlag des Verfassers.

Preis 20 Sgr.

Hauptlehren der jüdiſchen Religion.

ואהבת לרעך כמוך

Liebe deinen Nächſten wie dich ſelbſt.

דינא דמלכותא דינא

Des Landes Geſetz allein iſt (bei mein und dein) gültig.

חסידי אומות העולם יש להם חלק לעולם הבא

Die Frommen aller Nationen werden ſelig.*)

*) Vergl. 3 Moſ. 19, 18. Talmud. Tractat Gittin, Fol. 10, S. 2. Nedarim, 28, 1. Baba kama, 113, 2. Baba bathra, 54, 2. Sanhedrin, 105, 1. Ritual-Geſetz Eben haëſer, Kap. 130, §. 19 Jore dea, Kap. 267, §. 45. Choſchen miſchpat, Kap. 68, §. 1. mit Maimonides, Abſchnitt Buße, Cap. 3, §. 11. und Abſ. Könige.

Edle, Hochgeehrte Herren Reichstags-Mitglieder!

Eingedenk Ihres hohen Berufes, alle gemeinsamen inneren Angelegenheiten des Bundes zu ordnen und vor Allem die Religions- und Gewissensfreiheit aller Bundes-Bewohner zu schützen; gestützt 1) auf den Beschluß des Ausschusses des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes für Handel und Verkehr vom 20. März 1868: „Die Aufhebung der polizeilichen Vorschriften bei Eheschließungen," 2) auf den Beschluß des preußischen Abgeordnetenhauses vom 10. Dezember 1869: „Die Ausdehnung der Competenz des Norddeutschen Bundes auf das gesammte bürgerliche Recht," erlauben wir uns, vorliegende Schrift an Sie zu richten mit der dringendsten Bitte im Namen hunderttausender wahrer Juden: Das Judengesetz vom 23. Juli 1847, das anerkanntermaßen bereits durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 aufgehoben ist, und dessen unheilvolle Wirkung leider noch thatsächlich besteht, faktisch aufzuheben.

Vergebens wird man in irgend einem Staate ein Gesetz suchen, das bei seiner Entstehung und Entwickelung so viele Gegner und so triftige Gegengründe gefunden und das, nachdem es beschlossen wurde, so viel Nachtheil und so grenzenlose Bedrückung wahrer Juden zur Folge gehabt, als das erwähnte Gesetz von 1847.

Auch alle Juden Preußens haben vom Anfange an dagegen petitionirt, nur der Berliner Vorstand hat dieses Gesetz provozirt und sogar verläumderische Denunziationen sind von ihm ausgegangen. Alles dies, so wie die höchst verletzenden und widergesetzlichen Reformen, welche der gegenwärtige Vorstand eingeführt hat, ist in dieser Schrift mitgetheilt.

In Oesterreich mußten früher die jüdischen Brautleute kurz vor der Hochzeit in der Religion geprüft werden. Einer Braut aus einem Dorfe in der Nähe von Prag, die wenig begreifen konnte, wurde beigebracht, daß sie auf die an sie gerichteten Fragen antworten soll: „Ich bin der Ewige" und so weiter. In Prag zum Examen angelangt, begab sie sich ins Rathhaus und nahm im Vorsaal Platz. Angstvoll saß sie da und memorirte die gelernte Antwort. Nach einiger Zeit öffnete sich eine Thüre und ein alter Mann kam heraus mit einem Packet Akten unter dem Arme. Die Braut, glaubend dieser sei ihr Examinator, sprang auf, machte eine komische Verbeugung, so daß es dem alten Herrn auffällig war und er sich ihr nahte mit der Frage: Wer sind Sie? „Ich bin der Ewige, dein Herr, der dich herausgeführt hat aus Aegypten," war die galopirende Antwort. — In Preußen kann eine solche Braut antworten: Ich bin die unglückliche Jüdin, die durch ein Ausnahme-Gesetz genöthigt ist hierher zu kommen und ihre Zurücksetzung selbst zur Schau zu tragen.

Eine neue That der größten Willkür und Gewissensverletzung hat der Berliner Judenvorstand in diesen Tagen gegen die wahren Juden verübt.

Fast alle Sitze in der alten Synagoge gehören den wahren Juden und diese haben den Vorstand ersucht, den Hauptreformer, den er wider ihren Willen hierher berufen

hat, den sie nicht sehen noch hören mögen, nicht in dieser Synagoge predigen zu lassen. Die Antwort war, daß er schon am nächsten Sabbath noch vor Beendigung des Gebetes auf die Kanzel trat und mit theateralischen Gesten seinen reformistischen Vortrag hielt. Hunderte verließen mit höchst empörtem Gemüthe sofort die Synagoge, alle Synagogen-Vorsteher bis auf einen gaben sogleich ihre Stellen auf. Aber noch mehr als dies geschieht; dem weitberühmten Rabbiner Dr. Hildesheimer, den die wahren Juden sich gewählt, gestattet der Vorstand nicht, in dieser Synagoge zu predigen. In einem Tanzsaale müssen die wahren Juden sich am Sabbath versammeln, um die herrlichen, für den wahren Glauben begeisternden Reden dieses vielfach gelehrten Rabbiners zu hören. Ist so etwas unter Juden schon gehört worden? Niemals.

In Rom müssen die Juden Bekehrungspredigten hören, wozu die Jakobskirche und ein Pfarrer bestimmt ist. Zehn arme Juden werden von der Gemeinde besoldet, die jeden Sabbath dahin gesendet werden, um diese Predigt zu hören. Zur Rechten des Pfarrers liegt eine lange Fuchtel, womit er die schlummernden Zuhörer ermuntert. Aehnliches geschieht in Berlin. Die frommen Juden werden gezwungen, Reformpredigten zu hören und wenn die Zuhörer schlummern, so erhebt der Redner statt der Fuchtel ein Zetergeschrei, das ihm als Cantorssohn angeboren ist und ermuntert die Schlummernden. — Wir legen diese Thatsachen Europa, ja, aller Welt unter die Augen, wir fordern alle Geschichtsforscher auf, die ganze Weltgeschichte zu durchblättern, ob ein einziges derartiges Beispiel darin zu finden ist, daß Juden gegen Juden so gehandelt haben? Und alle Staaten werden antworten: daß dies ohne Beispiel ist.

Eine höchst wichtige und nachahmungswürdige That

des Rechts und der Humanität hat der ungarische Reichstag so eben vollbracht. In dem israelitischen Congreß, der vor Kurzem in Ungarn stattgefunden, haben die Reformer, die überall wie faule Aepfel obenauf schwimmen, die Majorität zu erlangen gewußt und wollten die wahren Juden ähnlich wie in Preußen unterdrücken. Diese aber wandten sich an den Reichstag mit der Bitte, sie vor Gewissensverletzungen zu bewahren. Am 15. dieses Monats, gerade am Hamanfeste, hat dieser Reichstag einstimmig beschlossen: daß die Congreßbestimmungen völlig aufgehoben seien. Der Abgeordnete Franz Deak hat durch seine vortreffliche Rede sich in dieser Angelegenheit ein unsterbliches Verdienst erworben.

Edle, hochgesinnte Männer!

Wenn dies dort in Ungarn geschah, um wie viel mehr sollte es hier in Preußen geschehen, wo wir seit einer Reihe von Jahren geplagt und gedrückt werden? Ohne Zweifel werden Sie sich von unserer traurigen Lage überzeugen und unsere dringende Bitte, die wir im Namen hunderttausender unserer mitleidenden Brüder wiederholend an Sie richten, gewähren, die darin besteht: das Judengesetz vom 23. Juli 1847 aufzuheben. Damit werden Sie die diesmalige Legislaturperiode mit einer der edelsten Thaten beenden und der liebe Gott wird Ihr Werk segnen und lohnen.

Den 22. März 1870.

Dr. Pinner.

Vorrede.

Als der göttliche Moſes eines Tages aufs Feld ging und ſah, wie ein Aegypter einen ſeiner Brüder züchtigte, da blickte er nach allen Seiten, fand aber Niemanden," (2. Moſ. 2, 11.) alſo keinen Vertheidiger, keinen Retter. Aehnlich dieſem iſt gegenwärtig der Zuſtand der Juden in Preußen.

Seit einer Reihe von Jahren werden dieſe Juden durch ein beiſpielloſes Geſetz, das eigentlich pharaoniſch genannt werden könnte, mannigfach in ihrem Gewiſſen verletzt, materiell und geiſtig geplagt, ein Zuſtand, der wegen ſeines tiefgreifenden Charakters längſt geeignet war, ja, längſt Veranlaſſung gegeben hat, öffentlich beſprochen und gerügt zu werden, zumal, da es ſich um das Wohl hunderttauſender höchſt unſchuldiger Menſchen handelt. Allein, ſo reichhaltig auch die neueſte Literatur iſt, ſo vielfach man ſich bemüht hat, über ganz unbedeutende und faſt werthloſe Gegenſtände ganze Bände zu veröffentlichen, der in Rede ſtehende Gegenſtand iſt trotz ſeiner Wichtigkeit, trotz ſeiner gebieteriſchen menſchlichen Pflicht, völlig unberückſichtigt geblieben. — Für die leidenden wahren Juden hat kein Literat, kein Abgeordneter, auch kein jüdiſcher Abgeordneter, ein Wort der Wahrheit und der Gerechtigkeit verlieren wollen. — Sie ſind die verlorenen Schafe, die man, wie einſt ihre unglücklichen Vorfahren, unbekümmert gleichſam zur Schlachtbank führen ließ.

Wir ſelbſt als Leidensgefährter fühlten die Bedrückungen in ihrem ganzen Umfange, zögerten mit unſerem Her-

vortreten, hoffend, daß es von einer anderen Seite geſchehen würde und ſchauten umher, erblickten aber Niemanden, kein Schutz, kein Beiſtand und kein Mitleid wurde angeregt. Indeſſen wuchs die Verachtung immer tiefer und tiefer, eben ſo die Unterdrückung immer mehr und mehr, bis der Hauptſchlag Seitens des Vorſtandes gegen uns geſchah durch die Wahl des Frankfurter Reformrabbiners. Hierdurch urplötzlich aus unſerer Zögerung geriſſen, riefen wir: Nun iſt es an der Zeit, für Gott und ſeine Lehren zu kämpfen, jetzt wäre Schweigen eine grenzenloſe Schwäche und Schonung eine unverzeihliche Sünde, und wir haben den unerſchütterlichen Entſchluß gefaßt, keine Wege und kein Mittel zu ſcheuen, um aus den Händen unſerer Unterdrücker für immer befreit zu werden.

Vorliegende Schrift iſt das erſte Reſultat dieſer Beſtrebungen und während die Schriften der Reformer großentheils Raiſonnement, Prahlerei und Unwahrheiten enthalten, haben wir uns möglichſt bemüht, fern von jedem Raiſonnement zu bleiben und die mitgetheilten Thatſachen ganz nach ihrem Umfange darzuſtellen und nur darauf unſere Beurtheilungen zu ſtützen. Denn was helfen Worte, wenn die That nicht ſpricht. Dadurch allein war es uns möglich, manches Verborgene zu enthüllen und über manches Dunkle ein klares Licht zu verbreiten. Wahrheiten, namentlich religiöſe Wahrheiten, können wohl entſtellt, aber nicht ganz unterdrückt werden, gelingt es aber, ſie von den trügeriſchen Hüllen zu befreien und in ein klares Licht zu ſtellen, dann dringen ſie durch alle Parteien der Geſellſchaften, erwärmen die Herzen, erleuchten die Gemüther und die Verzagten werden von neuen Hoffnungen und von neuer Zuverſicht belebt.

Wohl wiſſen wir, daß der Vorſtand hinter der ſtählernen Mauer des Geſetzes von 1847 ſitzend, von der Höhe

seines Judenthrones ruft und mit ihm alle Reformer: Wer sind denn diese unsere Gegner, die so laut und so frech ihre Stimmen erheben? Unbemittelte Leute, Trödler, Hausirer. — Wir gestehen gern, daß wir keine Geldschränke besitzen, wohl aber Schränke mit hebräischen Büchern gefüllt, die wir mehr ehren und lieben, als sie ihre Schätze in den Geldschränken. Auch haben wir keine Villa's in dem Thiergarten, unsere Villa ist die Synagoge in der Heydereutergasse, die wir nicht nur im Sommer, sondern auch im strengsten Winter besuchen. Auch gehören wir nicht zu denen, die alljährlich ein Bad besuchen, wie die Reformer mit ihren Rabbinern, unser Bad ist das Weihebad (Mikwa), das wir Sommer und Winter besuchen, wie es von allen unseren Vorfahren besucht wurde. Wir machen auch keine Corsofahrten, unsere Corsofahrten sind unsere Wallfahrten nach den Gräbern unserer frommen Vorfahren, wo wir zu Gott flehen, daß ihr frommer Wandel und ihre großen Verdienste um unsern wahrhaften Glauben und um die Menschen uns beistehen und vor allen Verfolgungen und bösen Geistern uns schützen mögen. Dies geschieht alljährlich zwei Mal, nämlich am Zerstörungstage Jerusalems, an welchem die Reformer Feste geben und ihre Rabbiner lustwandeln, und am Tage vor dem Versöhnungstage. Beide Tage sind für uns heilig und der erste zugleich ein strenger Fasttag. Auch von Bällen, welche die Reformer häufig besuchen und wo deren Frauen wie die Dohlen mit falschen Federn bis zum Ekel geschmückt erscheinen, bleiben wir stets fern. Unsere Bälle sind zwei Mal im Jahre, am Freudenfest wegen Erhaltung und Verehrung der heiligen Schrift, und am Hamannsfest wegen Befreiung von einem gräßlichen Judenverfolger. — Wir werden auch einen großen Ball veranstalten, sobald das Judengesetz von 1847 aufgehoben und

wir aus den Händen der Reformer erlöst sein werden, und wir hoffen, daß alle unsere Befreier an diesem Befreiungsball Theil nehmen werden, welches uns gewiß zur höchsten Ehre und Freude gereichen wird.

So unendlich groß ist der Abstand der wahren Juden von den Reformern, sowohl in äußerer als in innerer, in religiöser wie in politischer Hinsicht, wie auch in allen Lebensverhältnissen. Eine völlige Vereinigung unter ihnen ist daher kaum möglich, noch viel weniger kann und darf die eine Partei von der andern abhängen oder gar eine der andern untergeordnet sein, wie es leider durch das Gesetz von 1847 geschehen ist mit dem Erfolge betrübender Resultate.

Bemerkt muß noch werden, daß die Bezeichnung orthodox für die wahren Juden und liberal für die andere Partei nicht ganz dem Sachverhältniß entspricht. Denn orthodox (gr.), rechtgläubig, nennen sich auch die Reformer, obgleich sie weder die talmudischen, noch die biblischen Lehren befolgen, eben so unpassend ist für sie der Name liberal, denn sie sind gerade das Entgegengesetzte, indem sie die wahren Juden fanatisiren. Unter wahren Juden versteht man diejenigen, welche die Aufrechthaltung aller religiösen Vorschriften mit Aufopferung ihrer Kräfte erstreben und sie ungeschmälert und unverändert ihren Nachkommen zu überliefern suchen. Dies ist unser Ziel und wir werden es mit Gottes Hülfe erreichen. Denn er sprach (Jesaia, 59, 21): „Es ist mein Geist, der auf dir ruht, es sind meine Worte, die ich dir in den Mund lege, sie sollen nie mehr entweichen deinem Munde, nicht dem Munde deiner Kinder, auch nicht dem Munde deiner Kindeskinder, von nun an bis in Ewigkeit."

Pinner.

Inhalt.

	Seite
Geſchichtliche Einleitung. Deutſche Bund	XIII
Rothſchilds Leiſtungen	XVII
Reichstags-Seſſion von 1867 und 1868	XXI
Folgen der Gewiſſens-Verletzung	XXV
Eheſchließung der Juden nach Ritual- und Staatsgeſetzen	XXIX
Verheirathungs-Verein	XXXI
Ueberſicht der jüdiſchen Trauungen in den Staaten des Norddeutſchen Bundes	XXXIII
Preußens Syſtem ſeit 1818	XXXVII
Humboldts Erklärung gegen das Judengeſetz von 1847	XL
Drei jüdiſche Denunzianten zum Berliner Vorſtand gehörend	XLII
Autorität der Rabbiner	L
Winkelehen	LII
Friedrichs II. blühende Zeit für die Juden	LVI
Judengeſetz von 1847	LIX
Toleranzgeſetz für die Diſſidenten	LIX
Miniſter für die Denunzianten	LXIII
Das Judengeſetz beruht auf Willkür	LXV
Eheſcheidung der Juden nach Ritual- und Staatsgeſetzen	LXXI
Ueberſicht der Eheſcheidungen in den Staaten des Norddeutſchen Bundes	1
Eidesleiſtung der Juden nach Ritual- und Staatsgeſetzen	3
Eidesformel	5
Verhandlung über den Eid	8
Ueberſicht der Eidesleiſtungen der Juden in den Staaten des Norddeutſchen Bundes	9
Erſte Reformperiode	11
Urſprung der Gebete	13
Gebet für den König	16

Seite
Namens-Aufruf zur heiligen Handlung 17
Miniſterieller Beſcheid 21
Zweite Reformperiode 22
Bau der neuen Synagoge, byzantiniſch 25
Gottesdienſt theateraliſcher Art 28
Unerlaubte Entfernung heiliger Gegenſtände 30
Sündenhaftes Synagogen-Concert 32
Juden-Reglement von 1750 34
Motive zur Aufhebung des Geſetzes von 1847 36
Kammerverhandlung über das Geſetz von 1847 42
Ergebenheits-Adreſſe an den König von den orthodoxen Juden Berlins 44
Verwaltungsweiſe des Berliner Judenvorſtandes 47
Wahl dreier Reformrabbiner 52
Reformlehrer-Anſtellung 53
Vorherrſchender Nepotismus 55
Rabbiner Dr. Hildesheimers Kenntniſſe und Leiſtungen 56
Haushalts-Ueberſicht von 1868 58
Unrichtige Verwendung der Talmud-Tora-Gelder 60
Charakteriſtik und Wiſſen des Dr. Geiger 61
Wozu iſt Geiger hierher berufen 68
Wiſſen des Dr. Aub 72
Wiſſen des Dr. Ungerleider 73
Rabbinats-Autoriſation des Dr. Philippſohn 76
An meine theuren Brüder 78
Trennung von den Reformern, Beiträgeverweigerung 79

Geschichtliche Einleitung.

Staatenbildung, Staatenvereinigungen und Verbindungen zu einem Ganzen haben stets für den Theologen wie für den Juristen, für den Geschichtsforscher wie für den Politiker ein großes Feld der Bearbeitung und der wichtigsten Resultate dargeboten. Auch die Neugestaltung eines großen Theiles von Deutschland unter dem Namen des Norddeutschen Bundes ist nicht minder geeignet zu derartigen Forschungen, und wir haben aus den mannigfachen Gegenständen, die hier in Betracht gezogen werden können und würdig genauer Untersuchungen nur den einen zu unserer Forschung und Darstellung zu wählen uns veranlaßt gefunden, nämlich mit den verschiedenen religiösen und bürgerlichen Stellungen der Juden als den kleinsten, aber auch gedrücktesten Theil der Bevölkerung in diesem Staatenbunde.

König Salomons Spruch (Prediger, 1, 9.): „Es giebt nichts Neues unter der Sonne," findet auch hier richtige Anwendung: ein Bund ist gelöst und ein anderer ist gestiftet worden, beide Bunde haben gewisse Beziehungen auf einander und die richtige Beurtheilung des neuen kann wohl schwerlich ohne Rücksicht auf den alten geschehen.

Verschiedenartig und höchst beklagenswerth war und blieb die Stellung der Juden in Deutschland während der Dauer des deutschen Bundes. Der große Zeitraum seines Bestehens schwand für die Juden unfruchtbar und unbe-

friedigt dahin. Funfzig leidvolle Jahre gingen über ſie hoffnungslos dahin, funfzig Jahre der Verachtung, des ſchmählichen Druckes, ein funfzigjähriger Krieg der Gewiſſensfreiheit gegen Religionszwang, des Freiheitgeiſtes gegen die Gewalt, gegen die Bedrückung. Niemals iſt von einer Behörde ein ſo wohlthuendes und für die Befreiung einer großen verdienſtvollen Menſchenklaſſe nothwendiges Geſetz mehr vernachläſſigt und mehr verletzt worden als der 16. Artikel der deutſchen Bundesakte vom deutſchen Bunde ſeit dem Jahre 1815. War ſeine Tendenz auch rein individuell, ſeine Zuſammenſetzung ein Conglomerat von Geſandten und Männern zur Aufrechthaltung und Steigerung der ſouverainen Gewalten gegenüber der Volksfreiheit und deren Rechte, ſo bleibt ſein Verfahren gegen die Juden dennoch unverantwortlich, da er zur Verbeſſerung ihrer Lage verpflichtet war, wie aus folgendem bereits erwähnten 16. Artikel der Bundesakte zu entnehmen iſt:

> „Die hohe Bundesverſammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichſt übereinſtimmende Weiſe die bürgerliche Verbeſſerung der Juden in Deutſchland zu bewirken ſei, und wie in Sonderheit denſelben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesſtaaten verſchafft und geſichert werden könne; jedoch werdeu den Juden die denſelben in den einzelnen Bundesſtaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.“

Demnach hatte der Bund die zweifache Verpflichtung, ſowohl die bereits erlangten Rechte der Juden zu ſchützen, als auch neue Rechte zu ertheilen, aber er hat beides unterlaſſen, vielmehr hat er dieſelben ganz vergeſſen und negirt, obgleich ſie gezwungen wurden, alle Bürgerpflichten gleich den Chriſten zu übernehmen und zu erfüllen.

Doch endlich, nach faſt fünfzigjähriger that- und kraftloſer Exiſtenz dieſes Bundes und nach achtzehnjähriger Wiederherſtellung ſeiner geſunkenen Macht gingen ſeine Hauptheile gewaltſam auseinander und das längſt untergrabene, völlig morſch gewordene Gebäude ſtürzte unter Kanonendonner und Gewehrgepraſſel krachend zuſammen. Seinen Sturz hat ganz Deutſchland mit Singen und Jauchzen vernommen. Keine Trauerſtimme, keine Klagelieder wurden über ſeinen Fall angeſtimmt; ſeine Nachrufe waren Entrüſtungen und Verwünſchungen, die in tauſendfachem Echo wiederhallten. Hallelujah dem Schaffenden, Heil dem Sieger und Zerſtörer ſeiner thatloſen Macht ſind von Millionen Stimmen wiederholt worden.

Oeſterreich hat ſeine Schuld für die Mitwirkung an dieſer langdauernden, heilloſen Macht an ſeinen Völkern vollſtändig bezahlt. Sie haben Preßfreiheit, Civilehe, Schulen ohne geiſtlichen Zwang und Aufſicht, und Schwurgerichte auch für Preßvergehen. Sie alle haben die Ueberzeugung gewonnen, daß der deutſche Bund für ſie im Innern eine Plage und im Aeußern eine mit Koſten verbundene drückende Laſt war. — Was die Juden Oeſterreichs betrifft, ſo ſind ſie die glücklichſten in Deutſchland, denen kaum etwas zu wünſchen übrig bleibt. Nicht nur daß ſie durch eine höchſt liberale Regierung zu allen Staatsämtern befördert werden, welches wir in einer andern nächſt erſcheinenden Schrift nachweiſen werden, ſondern ſie erfreuen ſich einer großen perſönlichen Geneigtheit Seitens ihres Monarchen, des Kaiſers Franz Joſeph.

Ein neuer leuchtender Stern ging 1867 in Deutſchland auf mit der Bildung des Norddeutſchen Bundes. Er beleuchtet mehr als zwölf ſelbſtſtändige Staaten und ſein Licht ſollte auch die in dieſen Staaten lebenden Juden erheitern. Zwar hat dieſer Bund keine beſondere ge-

setzliche Verpflichtung, die politische Lage der Juden zu verbessern wie einst der deutsche Bund, wohl aber eine moralische und eine politische. Moralisch, weil seine Hauptaufgabe: eine Gleichheit und Einheit der allen Menschenklassen dieser verbundenen Staaten und deren Rechten und Bedürfnissen sowohl der innern wie der äußern herbeizuführen, die Juden davon nicht gut auszuschließen seien, was faktisch der Fall wäre, wenn man ihnen wie bisher die bürgerlichen Rechte zum Theil verweigert. Politisch, weil die Juden in Süddeutschland ohne Bund und ohne große Petitionen und Debatten längst schon alle bürgerlichen Rechte erlangt haben, sie also keine große Freunde vom Norden mit seinen gedrückten Juden sein können, vielmehr Alles aufbieten würden, um jede Verbindung mit diesen Juden feindlichen Staaten zu verhindern. Wir haben demnach erwartet, daß schon beim Beginn der ersten Session des Reichstages ein Gesetz wegen Gleichstellung der Juden in staatsbürgerlicher Hinsicht vom Bundeskanzler oder Bundesrath vorgelegt oder wenigstens von einem Reichstagsmitgliede ein darauf zielender Antrag gestellt werden wird. Aber nichts geschah und sogar die jüdischen Reichstagsmitglieder schienen ihre Religionsbrüder zu vergessen.

Ohne Zweifel würde ein solcher Antrag vom besten und schnellsten Erfolg gewesen sein, wenn er vom reichsten Mitglied, dem Baron Rothschild ausgegangen wäre. Allein diese goldreichen Männer haben noch nie etwas für Juden gethan, weder im Aeußern noch im Innern der Judengemeinden wie allgemein bekannt ist und sie stehen in dieser Hinsicht ausnahmsweise da. Denn die Gründer dieses Hauses, fünf Brüder, von denen jeder viel reicher war als Crösus und einer sogar kinderlos, haben im Gold und Juwelengewühle ihre irdische Laufbahn beendet

ohne eine einzige Stiftung für Juden zu gründen. In Frankfurt am Main, London und Paris sind sie zu Grabe getragen worden mit Hinterlassung von Milliarden Francs, aber weder Juden noch Christen, weder Arme noch Dürftige, weder Künstler noch Literaten sind auf irgend eine Weise von ihnen bedacht worden. Ganz London und Paris war entrüstet über diesen Geiz, über diese Hartherzigkeit, über diesen Mangel an wohlthätigen Gefühlen. So weit die Juden verbreitet und überall, wo ein wohlhabender Jude gelebt, gleichviel ob in Residenzen, Städten oder Dörfern, findet man größere oder kleinere Stiftungen. Wir erwähnen nur die des Daniel Itzig, des Feitel Ephraim, des Israel Jacobsohn, des Joseph Mendelssohn, des Lippmann, des Leiser Joras, unseres Verwandten und der Gebrüder Michael und Meyerbeer in Berlin, für Arme, Waisen, Kranke, arme Bräute, Studirende, Gelehrte und Künstler. Ferner die des Leon Moses, Emanuel und Moses Montefiore in London, des Halfin und des Goudscheau in Paris, des Samson Debur, de Castro, de Pinto in Amsterdam, des Salomon Heine, Warburg und Lazarus Cohn in Hamburg, des Natan in Kopenhagen, des von Lämmel, Biedermann und Todesco in Wien, der Gebrüder Fränkel in Breslau, des Louis Ratisborn in Straßburg, des Herz Bischa in Rapperswul, des Jüdel Nathanson in Brody, des A. M. Raffalowitz in Odessa und wir könnten noch unzählige Namen anführen. Das sind aber auch unsterbliche Namen, die ewig leuchtenden Sterne am Firmament der jüdischen Geschichte, die kostbarsten Perlen am Bande der jüdischen Verbrüderung und in welchem Verhältniß stehen die Reichthümer aller dieser verewigten Männer zu dem Reichthum eines einzigen rothschildschen Barons? Wahrlich, in gar keinem, ja, kaum mit dem eines ihrer Hauptagenten, die stolz und aufge-

blasen einherstolzieren und denen es gar nicht darauf ankommt, für ein ministerielles Fischessen 1000 Thaler zu spenden, während sie wie alle ihre Prinzipale für die Leiden der Bedürftigen ihrer Religionsbrüder keinen Sinn und kein Erbarmen haben.

Ungerührt und unbeweglich blieben diese goldvollen Barone bei den Judenverfolgungen in Damaskus, in Marokko und bei den neuesten in der Moldau. Haben sie beim Papst, dem sie zu wiederholten Malen Geld geliehen, bewirkt oder zu bewirken gesucht, die gedrückten Juden in seinem Staate von ihren Leiden zu befreien und sie aus ihrem elenden Kerker, dem höchst ungesundem Ghetto zu entlassen? Haben sie für die Befreiung des geraubten Edgard Mortara, dessen unglückliche Eltern aus Gram und Kummer früh ihren Tod gefunden, ein günstiges Wort beim Papst verloren, was sogar der Kaiser von Frankreich Napoleon III. gethan hat? Haben sie den König von Neapel, dem sie aus großer Geldnoth geholfen, veranlaßt, seinen seit Jahrhunderten verschlossenen Staat den Juden zu öffnen? Waren sie bemüht, in Spanien, dessen Quecksilberminen sie besitzen und die für sie eine ungeheure Goldquelle geworden, eine Wiederaufnahme der Juden nach dreihundertjähriger Entfernung zu erzielen? Nein und nein müssen wir antworten, denn sie sind nur für die Vergrößerung ihrer Reichthümer bedacht und Wehe den Juden, wenn ihr Heil jemals von solchen Goldmännern abhängig gewesen wäre. Wahrlich, der Schornsteinfeger Süssel in Wilna, der sein Vermögen den Armen hinterlassen und sein Haus zum Lehrhaus der göttlichen Lehren und zur Wohnung armer Studirende und Gelehrte bestimmt, weit mehr für die Juden gethan und ein weit größeres, dauerndes Denkmal sich gesetzt hat, als die Rothschilds mit ihren unermeßlichen Schätzen.

Thatsächlich bilden diese Barone einen eigenen Staat in den Staaten, einen Goldstaat und haben auch in London eine eigene Münze. Ihre Armeen sind die Agenten mit ihren Helfers-Helfern; ihre Manöver- und Schlachtplätze sind die Börsen; ihre Festungen sind die eisernen Geldspinden und die unterirdischen festgemauerten Schatzkeller; ihr Pulver, ungemein zündend, ist keine chinesische, sondern ihre eigene Erfindung, es ist äußerer Glanz nnd rastlose Gewinnsucht; ihre Kanonen, außerordentlich verheerend, sind die Telegraphen. Noch niemals hat ein Feind sie besiegt oder auch nur eine Schlacht gegen sie gewonnen, sondern fand bald seinen Untergang. Hoffähig sind bei ihnen nur Millionaire und Millionairinnen und zu ihrer Verschwägerung gelangt kein anderer als ein aus Rothschilds Geblüt enstandener, möge er krüppelhaft oder gelähmt sein. Eine höchst merkwürdige Erscheinung findet man hier, daß in dieser baronisirten Familie, aus mehr als funfzig Köpfen bestehend, alle ohne Ausnahme jung und alt, Mann und Frau nur ein System, ein Streben haben, nämlich Gewinn und Glanz. Wenn man einen Baiern fragt: was er am liebsten haben möchte, so pflegt er zu antworten: Bier genug, Geld genug und nach einigem Nachdenken: noch abissele Bier. Ein Rothschild würde auf eine solche Frage in einem Athemzuge antworten: Gold genug, Juwelen genug und noch viel, viel mehr Gold und Juwelen.

Wissenschaft und Kunst spielen bei diesen Baronen eine höchst klägliche Rolle. In Frankfurt am Main findet man beim Herrn Moritz von Bethmann eine ausgezeichnete Gemäldesammlung, bei den Rothschilds hingegen kaum einige sehenswerthe Bilder. Z. B. Ginsburg, der vor etwa zehn Jahren aus Rußland nach Paris zog, besitzt eine der größten und wichtigsten hebräischen Bibliotheken und hat einen gelehrten Hebräer zum Bibliothekar.

Die Rothschilds ins Gesammt besitzen kaum drei hebräische Werke.

Wir begnügen uns mit dem Gesagten und fügen nur noch hinzu, daß wir uns freuen eine passende Gelegenheit gefunden zu haben, um die wahre Charakteristik dieser Goldmacht-Männer und ihre Leistungen für ihre Mitbürger, namentlich in Hinsicht der Juden zu veröffentlichen. Vielleicht werden sie dadurch eines Bessern belehrt und ändern ihr bisheriges Verfahren, indem sie nachholen, was sie und noch mehr ihre Vorgänger verabsäumt haben. Dann wird jeder Wahrheitsliebende und auch wir nicht unterlassen, ihre Verdienste öffentlich anzuerkennen. Ja, wir hoffen mit größter Zuversicht auf eine baldige Systemänderung bei diesen höchst einflußreichen Männern, da die frankfurter jüdische Gemeinde, aus welcher sie stammen, seit Jahrhunderten zu den berühmtesten und namentlich zu den wohlthätigsten jüdischen Gemeinden Deutschlands gehört hat.

Ein Antrag wegen bürgerlicher Gleichstellung der Juden war in der ersten Session des Reichstages um so mehr geboten, da die Juden in den neuen mit Preußen vereinigten Ländern durch die Annectirung von ihren längst erlangten Rechten und Freiheiten zum Theil verloren hatten, wie wir dies ausführlich in einer Schrift nachweisen werden, und noch mehr zu verlieren befürchten mußten. Allein Alles schwieg, auch die Presse schwieg und kein öffentliches Blatt enthielt irgend eine Anregung zu einem derartigen Antrag. Es war ein Stadium wie man es fast ähnlich in der Bibel findet. So heißt es (2 Mos. 2, 11 u. 12.): „Als einst Moses zu seinen Brüdern auf's Feld ging, da sah er wie ein Aegypter einen Israeliten züchtigte, fand aber Niemanden," also keinen Vertheidiger und so war es auch hier.

Bereits nahte die erste Session ihrem Ende, als fast zufällig dieser höchst wichtige Gegenstand zur Sprache kam. Die jüdischen Gemeinden in Mecklenburg, deren vieljährige Beschränkungen nicht durch die Regierung, sondern vielmehr durch die Stände entstanden und fortgesetzt wurden, haben sich mit vielfachen Petitionen an den Reichstag am Anfang seiner Session gewendet, um Linderung ihres Druckes und um Erlangung bürgerlicher Rechte. Erst am dritten Tage vor dem Schlusse der Session, und zwar am 23. October 1867, denn am 26. wurde der Reichstag geschlossen, kamen diese Petitionen zur Berathung. Zu debattiren war keine Zeit, abzulehnen kein gerechter Vorwand noch Grund, die Bitten ganz zu gewähren war kein ernster Wille. Man hat also auf einen Ausweg gesonnen und der war bald gefunden, indem folgender Beschluß gefaßt wurde:

> „In nächster Session des Reichstages soll ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, durch welchen alle noch bestehenden aus den Verschiedenheiten des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben werden."

Wenn die Aerzte einen seit Jahren leidenden Kranken nicht heilen können oder zu heilen verstehen, dann schicken sie ihn in's Bad, und der Kranke gewinnt nichts als hoffnungsvolle Tage. Ganz so erging es den leidenden Juden Mecklenburgs wie wir bald überzeugend darthun werden. Nur müssen wir noch bemerken, daß der angeführte Beschluß mit dem folgenden, einen ganz ähnlichen Gegenstand betreffend, im Widerspruch steht. Die Wucherfreiheit, nämlich die Aufhebung der gesetzlichen Zinsbeschränkungen für Grundstücke im Norddeutschen Bunde hat der Reichstag schon beim Beginn seiner Thätigkeit beschlossen,

aber die Aufhebung der Judenbeschränkungen ist bis auf Weiteres verschoben worden.

Bereits mehr als zwanzig Sitzungen hatte der Reichstag 1868 während der zweiten Session seines großen Wirkens gehalten ohne daß die wichtige Angelegenheit der Juden zur Sprache gebracht wurde. Keiner interpellirte oder fragte nach dem in der ersten Session beschlossenen Gesetzentwurf für die Freiheiten der Juden. Niemand drückte sein Befremden darüber aus, daß dieser Gesetzentwurf nicht vorgelegt wurde. Auch die jüdischen Reichstagsmitglieder schwiegen gänzlich, und wir müssen dieses unzurechtfertigende Schweigen ganz besonders demjenigen jüdischen Reichstagsmitglied zum Vorwurf machen, der den Anfang seiner parlamentarischen Thätigkeit einzig und allein den Bemühungen der Juden zu verdanken hatte. Dieses Mitglied, das sonst fast bei jeder Gelegenheit viel zu sprechen und fast unzählige Amendements zu stellen weiß, dieses befähigte Mitglied behaupten wir, war nicht nur aus religiösen Gefühlen und aus inniger Theilnahme an den Leiden seiner Religionsbrüder, sondern aus Dankbarkeit verpflichtet, sich der gedrückten Juden, gleichviel ob sie Preußen sind oder nicht anzunehmen und für sie mit aller Energie und Entschiedenheit zu kämpfen. Aber er verlor kein Wort, keine Silbe für die Verbesserung ihrer Lage, und das ist höchst beklagenswerth!! So nahte denn auch dies Mal das Ende der Session. Aber es kam Hülfe von christlicher Seite.

Das Reichstagsmitglied Wiggers erbarmte sich der Juden und beantragte am 13. Juni 1868: „den Bundeskanzler aufzufordern: Den vom Reichstag am 23. October 1867 mit großer Majorität gefaßten Beschluß, die bürgerlichen Beschränkungen der Juden aufzuheben, in

Ausführung zu bringen." Dieſen Antrag hat der Referent Dr. Endemann auf folgende Weiſe modificirt:

„Der Reichstag wolle beſchließen: den Bundeskanzler aufzufordern, daß in Ausführung des am 23. October 1867 gefaßten Beſchluſſes des Reichstages baldigſt ein Geſetz vorgelegt werde, welches alle noch beſtehenden aus der Verſchiedenheit der religiöſen Glaubensbekenntniſſe hergeleiteten Beſchränkungen der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte aufhebt in's Beſondere:

1) Die Verbote und Beſchränkungen der Eheſchließung zwiſchen Chriſten und Juden ſo wie die auf dem jüdiſchen Glaubensbekenntniß des einen Theiles beruhenden Beſchränkungen der ehelichen Rechte beſeitigt.

2) Für alle Eidesleiſtungen der Juden eine der Gleichberechtigung entſprechende Form einführt.

3) Die volle Gleichberechtigung der Juden zur Theilnahme an Gemeinde- und Staatsämter im Gebiete des Norddeutſchen Bundes ausdrücklich anerkennt.

Erſt am 16. Juni kurz vor 5 Uhr, alſo zwei Tage vor Schließung dieſer Seſſion kam dieſer höchſt wichtige Antrag zur Schlußberathung. Das Haus war ſehr ermüdet und unruhig, ſo daß der Antragſteller wiederholend und dringend um Ruhe bitten mußte und um ruhige Anhörung wenigſtens ⅛ ſeiner Rede. So wenig Aufmerkſamkeit und Zeit ſchenkte man der jüdiſchen Angelegenheit. Man eilte zur Abſtimmung: Nr. 1 wurde abgelehnt, Nr. 2 und 3 wurden angenommen. Der Bundescommiſſar Graf Eulenburg erklärte: „daß Seitens der Bundesbehörde eine Sammlung aller derjenigen Beſtimmungen veranlaßt worden, die ſich auf die Ausübung der

ſtaatsbürgerlichen Rechte der Juden beziehen und dieſe Sammlung iſt vor Kurzem abgeſchloſſen und dem Juſtizausſchuß des Bundesrathes überwieſen worden."

Wiederum ſind die frohen Hoffnungen der Juden vereitelt worden, der Reichstag hat wiederum die bürgerlichen Beſchränkungen derſelben nicht direkt aufheben wollen, welches er beim Beginn ſeiner erſten Seſſion in Hinſicht der Zinsbeſchränkungen, wie wir bereits oben nachgewieſen, wohl gethan hat. Die Geduld der Juden iſt leider auf's Neue weit hinausgerückt worden. Auch die Bundesbehörde hat bewieſen, daß ſie den Juden nicht ohne Weiteres alle bürgerlichen Rechte ertheilen will, ſonſt würde ſie nicht erſt derartige Sammlungen, wie oben angegeben, veranſtaltet haben. Denn die Emanzipationen der Juden in dem größten Theile Europas liegen wohl offen zu Tage und bedürfen keiner zeitraubenden Vermittelung oder Prüfung. Höchſt wahrſcheinlich werden dieſe Sammlungen ſich auf Beſtimmungen innerhalb der Staaten des Norddeutſchen Bundes beziehen wie es die preußiſche Regierung in ganz ähnlichem Falle in den Jahren 1843 bis 1846 bei den Landſtänden gethan, deren Reſultate im erſten Landtage 1847 für die Juden höchſt unheilvolle Beſchlüſſe herbeigeführt haben, wie das Nähere in den folgenden Blättern zu finden iſt. Indeſſen wünſchten und hofften wir, daß dieſe Befürchtung ſich nicht bewahrheiten möge. In der That ſind dieſe Hoffnungen in Erfüllung gegangen, denn im nächſten Jahre, und zwar kurz vor dem Schluſſe des Reichstages am 2. Juni 1869 iſt dieſer Antrag Wiggers mit großer Majorität angenommen worden. Daſſelbe geſchah am 11. Juni Seitens des Bundesraths, und zwar nach heftigen Debatten.

Unter den Freiheiten, die dem Menſchen unentbehrlich ſind, wenn er nicht in den Sklavenſtand herabgedrückt

und als Sklave zu betrachten sei, gehört unstreitig die Gewissensfreiheit in erster Reihe. Sie ist mit der Seele und dem Geiste des Menschen auf das innigste verflochten, sie macht ihn zum wahren Menschen und wo sie auch nur theilweise unterdrückt ist gleichviel ob durch Herrschergewalt, Despotie oder Fanatismus, da ist und bleibt der Mensch auch bei seinen glänzendsten äußeren Verhältnissen ein höchst unglückliches Geschöpf. — Die hartnäckigsten, verheerendsten, blutigsten Kämpfe sind durch Unterdrückung der Gewissensfreiheit entstanden. Der Haß, welcher aus Gewissenszwang entsteht, ist unvertilgbar und dauert theilweise auch nach Erlangung der Gewissensfreiheit fort wegen der überstandenen Leiden. — Bei den Juden und ganz besonders in den christlichen Staaten ist die Unterdrückung der Gewissensfreiheit am empfindlichsten und nachdrücklichsten vollführt worden. Es waren die Nachwehen vorangegangener Ausrottungen und grausamer Verfolgungen, die auf jedem Blatte der jüdischen Geschichte mit unauslöschlichen Buchstaben verzeichnet sind. Am daurendsten sind diese Unterdrückungen der Gewissensfreiheit in protestantischen Ländern und namentlich in einem protestantischen Staate, dem sie mit unbeschreiblichen Aufopferungen, mit ihrem Blute zu seiner Erhaltung und zu seiner gegenwärtigen Größe verholfen haben, nämlich Preußen, wie in den folgenden Blättern ausführlich nachgewiesen wird.

Die Gewissensfreiheit besteht besonders darin, daß der Glaube eines Menschen und die damit verbundenen Gebräuche, ohne welche keine Religion existirt, Seitens der Regierung nicht vermindert, vielweniger ganz unterdrückt werden, gleichviel direkt oder indirekt, öffentlich oder heimlich, bei einer Partei oder bei der Gesammtheit. Die Juden haben seit Jahrtausenden ihre Religion mit ihren Ge-

bräuchen trotz allen Verfolgungen zu erhalten gewußt und in allen Ländern, wo sie in letzter Zeit Schutzjuden waren, ist Seitens der Regierungen weder dieser Glaube noch seine Ceremonien angetastet worden. Auch würden sie solchen Bestrebungen sich mit allen Kräften widersetzt haben. Zu diesen Hauptgebräuchen gehört die Art der Trauung, Ehescheidung und Eidesleistung, drei Dinge, die theils mit dem innern Wesen des Menschen, theils mit seinen äußern Verhältnissen verbunden sind und von denen nur äußerst selten ein Mensch unberührt bleibt. Nicht minder gehören hierher viele andere Ceremonien und ganz besonders die Erhaltung der Gebete in ihrer uralten Sprache und Form, wovon das Nähere in den folgenden Blättern ausführlich mitgetheilt ist. In wie weit diese Gebräuche von den Staaten des Norddeutschen Bundes anerkannt oder vermindert, direkt aufgehoben oder indirekt ganz negirt wurden, also mehr oder weniger einen Gewissenszwang herbeigeführt und bis jetzt mit größter Strenge erhalten haben ist in vorliegender Schrift genau enthalten. Zugleich ist überzeugend dargestellt, die Nothwendigkeit der Herbeiführung eines gewissensfreiheitlichen Zustandes durch ein humanes Gesetz für alle Juden in den Norddeutschen Staaten, wodurch alle derartigen Beschränkungen aufgehoben und den Juden die volle und ungeschmälerte Ausübung ihrer Religion gewährt werden.

Obgleich der am 18. April 1868 gefaßte Beschluß des Reichstages: „die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen bei Eheschließung" die beste Gelegenheit darbot, auch auf die Beschränkungen der Juden bei Eheschließungen, Ehescheidungen und Eidesleistungen Rücksicht zu nehmen, was aber vollständig unterblieben ist, so geschah dies vielleicht deshalb, weil der Antrag Wiggers damals noch in der Schwebe sich befand. Nachdem dieser aber zu Gun-

sten der Juden entschieden wurde dürfen wohl analoge Gegenstände zur Sprache gebracht werden. —

Wenden wir uns nun zu den nähern Betrachtungen der Gegenstände dieser Schrift und bemerken nur, daß wir es für zweckmäßig, zum Theil auch für nothwendig gehalten haben: Die Beleuchtung eines Theiles der dreijährigen Thätigkeit des Reichstages des Norddeutschen Bundes, und zwar in Betreff der Juden hier voranzuschicken, um einerseits das Geschehene so wie das Unterlassene, namentlich der jüdischen Reichstagsmitglieder in's Gedächtniß zu rufen, andererseits um auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, die bei etwaiger freiwilligen Verbindung und Vergrößerung des Bundes sich darbieten würden, wenn die bezeichneten Beschränkungen der Juden fortdauern sollten.

XXVIII.

Die Eheschließung der Juden nach den Ritual- und Staats-Gesetzen.

Die Ehe ist die größte, innigste und daurendste Verbindung zwischen Mann und Frau zur Erreichung und Verwirklichung der schönsten und höchsten Lebenszwecke. Es ist unzweifelhaft der heiligste, bedeutungsvollste und unzertrennlichste Bund, welchen Menschen mit einander schließen können, der seine letzte Bürgschaft nur in dem religiösen Sinne derer hat, die ihn eingehen, daher sie auch weit eher als alle anderen Verbindungen der religiösen Weihe bedarf. So in ihrer wahren Bedeutung erfaßt, ist sie für die edelsten Kräfte und Tugenden eine Schule der Entwickelung und Fortbildung und als die Begründerin der Familie, der gesegnete Boden, aus welchem dem Staate seine Bürger und der Religion ihre Mitglieder erwachsen.

Zunächst soll nach jüdischen Gesetzen die Ehe folgende Zwecke herbeiführen: Fortpflanzung des Menschengeschlechts, gegenseitiger Beistand in allen Lagen und Verhältnissen, häusliches Glück, Beförderung des sittlichen und religiösen Lebens, Kinderfreuden und Erfüllung eines göttlichen Gebotes.

Nirgends, weder in einem Buche, noch in einem Staatsgesetz ist die Ehe so bestimmt geboten und deren heilbringende Zwecke so klar dargestellt als in der heiligen Schrift. (1 Mos. 2, 24.): „Darum verlasse der Mensch Vater und Mutter und verbinde sich mit seiner Frau.“ Also keine Liebe zum Vaterlande, zur Heimath, zu den

Eltern, noch eine Pflicht gegen dieselben sollen ihn hindern, ein Ehebündniß zu schließen. Auch der göttliche Segen ist diesem Bündniß ertheilt worden wie es heißt (das. 1, 28.): „Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde." Die Wichtigkeit der Ehe als eines der höchsten Ziele des Menschen haben bereits die Erzväter anerkannt und darnach gehandelt, damit keine ungleiche und diesem Ziele widersprechende und unglückliche Ehe entstehen sollte. Abraham, der sehr reich war und nur einen einzigen Erben, seinen Sohn Isaak hatte, mit dem jeder Fürst Canaans sich gern verschwägern wollte, beschwor seinen Sklaven (das. 24, 3 und 4.), nach seiner fernen Heimath zu gehen und nur dort von seinen Verwandten eine Frau für seinen Sohn zu bringen. Isaak verbot seinem Sohne Jakob eine Canaaniterin zu heirathen, sondern nach einem fernen Lande zu den Verwandten seiner Mutter zu gehn, um eine von ihren Töchtern zu ehelichen (das. 28, 1—6). Jakob that dies trotz der großen Beschwerlichkeiten und seiner Dürftigkeit und hat nach vielfachen Leiden die Wünsche seiner Eltern erfüllt.

Diese große Vorsicht in Hinsicht der Wahl bei der Ehe ist von allen Juden mit wenigen Ausnahmen bis auf den heutigen Tag streng befolgt worden. Wie wichtig und heilig die Ehe den Juden sein sollte, ist auch daraus zu entnehmen, daß während des ersten Jahres der Ehe der Mann von allen Kriegsdiensten und Staatspflichten befreit war und bei Ehebruch beide Theile mit dem Tode bestraft wurden (1 Mos. 38, 24. 3 Mos. 20, 10. 5 Mos. 22, 20—25. 24, 5). Aus demselben Grunde sind die Ehen bei naher Verwandtschaft streng verboten (3 Mos. 18—21), welches auch in allen christlichen Staaten großentheils befolgt wird. Bei den Griechen durften sich Geschwister heirathen.

Die Schöpfungsgeschichte des Adam und der Eva, die Art ihrer Verbindung, die hohen Zwecke, welche der Ewige diesem Bündnisse zu Grunde gelegt hat, haben seit den frühesten Zeiten bis jetzt bei den Juden die Pflicht und das Streben sich zu verheirathen herbeigeführt. Von den Erzvätern bis zum jüngsten und schwächlichsten Sohne Jakobs, dem Benjamin, von dem gewöhnlichen Tagelöhner bis zum heiligsten, göttlichsten Propheten, dem Moses, von dem untergeordnetsten Priester bis zum Hohenpriester, dem Ahron ist keiner unverheirathet geblieben. Der unverheirathete und hagestolze Jude steht unter seinen Glaubensgenossen ganz isolirt und fast verachtet da und wird im Talmud als Sünder, Sittenverderber und Weltruinirer bezeichnet, darum wurde es Jedem zur Pflicht gemacht, Ehebündnisse möglichst zu befördern.*) Aus diesem Grunde hat sich bereits vor Jahrhunderten fast in jeder größern jüdischen Gemeinde ein Verheirathungs-Verein gebildet, der durch milde Beiträge erhalten wurde und zum Zweck hatte, arme Waisenmädchen und sittsame, fleißige Mädchen armer Eltern zu verheirathen. Solche Vereine existiren auch jetzt überall und haben durch ihre unermüdete Thätigkeit nicht nur manches Unglück verhindert, sondern vielfaches Heil verbreitet.

Unseres Erachtens ist ein solcher Verein einer der nützlichsten, wohlthätigsten und nothwendigsten und sollte nirgends fehlen, auch da nicht, wo die Religion die Gründe dazu nicht gegeben hat, wie aus Folgendem klar zu entnehmen ist.

---

*) Vergl. 1 Mos. 1, 28. 2, 18—24. 3, 16. Psalm, 127, 3—5. 128, 3—6. Sprüche Sal. 10, 1. 19, 14. Pred. Sal. 4, 8—12. Talmud. Tractat Aboth, Kap. 5, Mischnah 24. Megillah, Fol. 27, S. 1. Jebamoth, 63, 2. Ritual-Gesetzbuch, Ebenhaëser, Abschn. 1. Kap. 1, §. 1. mit Maimons Jad hachasaka, Thl. 2. Abs. 1. Kap. 15, §. 2.

Unſtreitig gehört zur Gründung einer glücklichen Ehe ein wenn auch nur geringes Kapital, um die nothwendigſten Dinge anzuſchaffen und wir ſind in dieſer Hinſicht moraliſch verpflichtet, auf dienigen unſere Aufmerkſamkeit zu richten und mit hülfreicher Hand entgegen zu kommen, die es in vollem Maße verdienen, die ohne unſere Hülfe, ohne unſern Beiſtand nicht heirathen können, die vielmehr früher oder ſpäter ausarten müſſen. — Man denke ſich die Lage eines Waiſenmädchens. Gezeugt von einem nie gekannten noch geſehenen Vater; geboren von einer ſterbenden Mutter, ſtimmt es ſchon in der Wiege die Klagelieder an, deren Inhalt es früh genug fühlen muß. Ohne mütterliche Pflege, ohne väterliche Stütze ſchwindet ſeine Jugend freudenleer, ja, traurig dahin unter fremder Aufſicht, harter und ſtrenger Behandlung und Tyrannei. Eine ſolche Waiſe iſt nun Jahre lang im Dienſt und in Thätigkeit, ſie kennt nichts als ihre Arbeit, ihre Mühe, ihre Verlaſſenheit und ihre Leiden. Wenn ſie daher trotz ihrer Anſtrengung und ihres unermüdeten Fleißes, trotz ihres Strebens nach Rechtſchaffenheit und Tugend, trotz ihrer Verzichtung auf alle jugendlichen Freuden und Lebensgenüſſe, keine Stunde des Glückes und der Erlöſung mit Gewißheit entgegenſieht; wenn ſie immer mehr die Ueberzeugung gewinnt, daß alle ihre Arbeiten, alle ihre raſtloſen Bemühungen ſie doch nicht dahin führen können, um mit demjenigen ſich ganz zu vereinigen und glücklich zu leben, der ſie gern dieſer Laſt der Sorgen und der Mühſeligkeiten entledigen möchte. Wenn ſie ſieht, daß ſie ewig dienen, ewig allein und verlaſſen bleiben wird, wie bald muß ſie nicht in ihrem reellſten Streben und in ihren beſten Geſinnungen wanken? Wie bald muß ſie nicht dem Leichtſinn ſich ergeben, in welchem ſie Troſt zu finden glaubt? Darf es uns demnach befremden, wenn ſie end-

lich ausartet, wenn sie in der Leidenschaft, in dem Strudel der Verführungen das Unglück verträumen will, welches sie seit ihrer Geburt verfolgt und welchem sie so gern durch einen untadelhaften Wandel entgehen wollte?

Die vormaligen Juden und alle unsere Voreltern fühlten sich glücklich, wenn sie eine solche Waise verheirathen konnten; manches gelungene Geschäft, manchen zufälligen Gewinn bestimmten sie zur Verheirathung solcher unglücklichen Waisen. Ein Verein zur Unterstützung dieser Verlassenen ist gewiß eben so moralisch als wohlthätig und verdient die größte Anerkennung und Verbreitung.

Nach den Ritualgesetzen sind zur gültigen Schließung eines Ehebündnisses folgende Gebräuche erforderlich:

1) Die Zusammenkunft der Verlobten unter dem Trauhimmel, wo zu gleicher Zeit der Bräutigam vor zwei nicht verwandten Zeugen ein Stück Geld vom Werth einer Perutah (1½ Pfng.) der Braut giebt oder ihr einen Ring von geringem Werthe an einen Finger steckt, indem er spricht: „Hierdurch sollst du mir angetraut sein nach dem Gesetze Moses und Israels.“*)

2) Seitens des Bräutigams wird vor der Hochzeit der Braut eine Morgengabe verschrieben unter dem Namen Traubrief (Ketuba), welcher bei der Trauung laut vorgelesen wird.**)

3) Nur der Rabbiner darf die Trauung vollziehen und muß dabei die dazu bestimmten Gebete laut verrichten.***)

---

*) Vergl. 5. Mos. 22, 13. Talmud. Kidduschin, 1, 2. Ebenhaëser, Abs. 3, Kap. 26, §. 1. mit Maimon. Thl. 2. Abs. 1, Kap. 1. §. 1 u. 2.

**) Vergl. Ketuboth, 57, 1. 80, 1. 82, 2. Baba batra, 167, 2. Ebenhaëser Abs. 4, Kap. 66, §. 1. mit Maimon. Thl. 2, Abs. 1, §. 1.

***) Vergl. 1 Mos. 1, 28. 24, 60. Ruth, 4, 11 u. 12. Ketu-

Dieſe Trauungsweiſe iſt ſeit uralten Zeiten bis jetzt bei allen Juden üblich, gleichviel in welchem Lande oder Welttheile ſie ſich befinden. Auch haben ſämmtliche Regierungen eine ſolche Trauung als geſetzlich bindend anerkannt. Nur in den Staaten, wo in neueſter Zeit die Civilehe ohne Unterſchied der Confeſſion eingeführt wurde, in denen auch die Juden faktiſch emanzipirt ſind, vertreten dieſe gerichtliche Trauungen in geſetzlicher Hinſicht die Stelle der frühern kirchlichen und es iſt den Brautpaaren überlaſſen, ſich auch von einem Geiſtlichen trauen zu laſſen. In den Staaten und Provinzen des Norddeutſchen Bundes, wo keine Civilehe exiſtirt, iſt bis jetzt wie vormals die Trauung durch den Rabbiner allein gültig. Nur ein Staat macht hiervon eine große Ausnahme, nämlich Preußen, wie ſich aus folgender genauer Ueberſicht ergiebt.

1. Trauungen durch die Rabbiner nach ritualen Vorſchriften.

Anhalt Bernburg und Cöthen, Deſſau, Braunſchweig, Detmold, Hannover, Holſtein, Homburg vor der Höhe, Lübeck, Mecklenburg Schwerin und Strelitz, Sachſen, Weimar, Gotha, Coburg und Meiningen und Wiesbaden.*)

---

both, 7, 2. Ebenhaëſer Abſ. 3, Kap. 62, 1. mit Maimon. Thl. 2, Abſ. 1. Kap. 10, §. 3.

*) Hiermit ſagen wir den nachgenannten Herren Rabbinern und Vorſtehern unſern beſten Dank für ihre bereitwilligen Mittheilungen in Betreff der Eheſchließungen, Eheſcheidungen und Eidesleiſtungen der Juden. Den Herren Drn. Rab. Adler in Kaſſel, Adler in Lübeck, Cohn in Mecklenburg Schwerin, Ettlinger in Altona, Fahrenbach in Detmold, Fromm in Homburg vor der Höhe, Goldſchmidt in Leipzig, Hamburger in Mecklenburg Strelitz, Herzheimer in Bernburg, Herzfeld in Braunſchweig, Landsberg in Hildesheim, Levi in Gießen, Meyer in Hannover, Schwarz in Köln, Stern in Hamburg, Wechſler in Oldenburg, Hr. Commerzienrath Moritz in Weimar durch Herrn

2. Trauungen durch die Rabbiner mit richterlicher Genehmigung.

Fürstenthum Birkenfeld.

3. Trauungen durch freie Wahl eines Rabbiners oder Richters.

Hamburg und Oldenburg.

4. Trauungen durch die Richter nd dann durch die Rabbiner.

Bremen.

5. Civilehe.

Frankfurt am Main, Kurheſſen, Oberheſſen und Rheinpreußen.

6. Trauungen durch die Richter, und zwar nur bei Juden.

Preußen.

Hieraus iſt klar erſichtlich, daß die Juden Preußens in Hinſicht der Eheſchließung, alſo einer der wichtigſten und ſchönſten Lebensbeſtimmung völlig ausnahmsweiſe und gegen alle ihrer Glaubensbrüder in den Staaten des Norddeutſchen Bundes, ja, in allen Ländern der Welt iſolirt, beſchämt, gedrückt und belaſtet daſtehen. Dieſes preußiſche Ausnahmegeſetz iſt ſehr geeignet, näher geprüft und beleuchtet zu werden, um es in ſeinem wahren Lichte kennen zu lernen.

Vergebens wird man ein Staatsgeſetz ſuchen, über welches ſeit ſo vielen Jahren ſo mannigfaches geſchrieben und veröffentlicht wurde als über das Edikt vom 11. März 1812. Dieſes Edikt hatte für die hundertauſende Juden Preußens bei Weitem mehr Nachtheil als Vortheil, weil der beſte und wichtigſte Theil davon nie in Kraft trat, vielmehr

Rab. Heß, Hr. Vorſteher Abraham in Bremen, Hr. Vorſteher Königsberg in Deſſau und der löbliche Vorſtand zu Frankfurt a. M. durch Hrn. Actuar Ullmann.

gar bald völlig unbeachtet blieb. Ausführlich hierüber in einer mit Nächſtem erſcheinenden Schrift; hier erörtern wir nur den religiöſen Theil davon.

Paragraph 25 des genannten Ediktes halbirt bereits die ritualen Vorſchriften bei Trauungen, die bis 1812 ſtreng befolgt wurden. Derſelbe lautet:

> „An die Stelle der, nach dem Allg. Landrechte Thl. 2. Tit. 1. §. 136. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung, tritt bei den Ehen der Juden eine Zuſammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anſtecken des Ringes, und den im §. 138 verordneten Aufgebote iſt die Bekanntmachung in der Synagoge gleichzuachten."

Der Ausdruck: „feierliche Anſtecken des Ringes" deutet offenbar darauf hin, daß die Trauung von einem Rabbiner vollzogen werden ſoll mit den üblichen Ceremonien, und zwar nach Beſtimmung des angeführten §. 136, welcher lautet:

> „Eine vollgültige Ehe wird durch die prieſterliche Trauung vollzogen."

Dies geſchah auch mit Anerkennung Seitens der Behörden bis zur Zeit, die Varnhagen die Reactionszeit nennt, die 1818 begonnen hatte. Sie kann auch mit Recht: „Proſelytenmacherei-Zeit" genannt werden, worüber wir ausführlich in der oben erwähnten Schrift berichten werden.

Das Hauptprinzip, welches die preußiſche Regierung ſeit 1818 in Hinſicht der Juden zu befolgen ſich entſchloſſen hatte, beſtand darin: dieſelben, obgleich ſie ſtatt Schutzjuden Staatsbürger wurden, dennoch als geduldete Religions-Geſellſchaft zu betrachten und zu bezeichnen, ein Name, der ihnen durch das Edikt vom 9. Juli 1788

beigelegt wurde,*) da ihr Verbleiben damals wirklich von der Ertheilung der Schutzbriefe abhängig war und wo sie weder Militairdienst zu leisten, noch Steuern gleich den Christen zu zahlen hatten. Ferner: sich um ihre Religion und inneren Angelegenheiten durchaus nicht zu kümmern, vielmehr dieselbe ganz zu ignoriren und ganz besonders den Rabbinern nicht die geringste Autorität beizulegen und sie völlig als nicht existirend zu betrachten.**) Dieses äußerst seltene Prinzip ist größtentheils durch die Proselytenmacherei entstanden und durch Denunciren judenfeindlicher Proselyten, die als Missionaire oder als Inhaber fetter Pfründen durch ihre Taufe die besten Geschäfte gemacht haben. Denn ein Staatsbürger als geduldeter, zu dem man also sagen kann, daß man ihn nicht länger dulde, kriecht schon aus Angst vor diesem Gespenste freiwillig zum Kreuze. Das einzige Hinderniß gegen diese Bestrebungen hätten die Rabbiner und ihre Vota sein können, denn sie sind es, welche die Lehren des Talmuds verbreitet uud das Judenthum erhalten haben, sie waren bei allen Judenverfolgungen die ersten heiligen Opfer, die zur Schlachtbank geführt wurden und ihre Standhaftigkeit und Treue im Glauben und in der Anerkennung eines einzigen Gottes mit Aufopferung ihres Lebens, hat vielen Tausenden zum glänzendsten Beispiele gedient. Darum mußten sie Seitens der Regierung als überflüssige völlig machtlose Personen betrachtet werden und die Funktionen wie Trauungen und dergleichen feierliche Akte, die nur von den Rabbinern verrichtet werden dürfen, jedem Laien, ja sogar Christen erlaubt sein. So geschieht es auch, daß alle anderen Staaten, wenn sie über gewisse Gegenstände in Betreff der Juden berathen wollen,

*) Nov. corp. const. Tom. VIII. pg. g.

**) Ministerial-Erlaß vom 9. April 1824 an die Juden-Aeltesten zu Berlin.

jüdiſche Deputationen berufen, in denen die Rabbiner ſtets in erſter Reihe ſtehen und ohne welche durchaus keine Deputation berufen werden, weil nur durch ſie die Regierung die wahre Sachlage erfahren kann. In Preußen hingegen ſind die Rabbiner ſeit 1818 niemals von der Regierung befragt worden, noch haben ſie ſich unter ſolchen Deputationen befinden dürfen, vielmehr ſind ihre freiwillige Gutachten ganz unberückſichtigt geblieben, wie wir bald überzeugend darthun werden.

Um noch ſicherer zu gehen und dieſes angeführte Prinzip durch Juden ſelbſt unterſtützen zu laſſen, vielleicht auch daß ſie wirklich durch Juden zu dieſem Prinzip veranlaßt worden iſt, forderte ſie ein Gutachten von einem Juden, der als Ritual- und Rabbinerfeind bekannt war. Es hat ſich nämlich um die Zeit in Berlin eine Reform- oder Tempelſekte gebildet, die den Gottesdienſt ganz verändert hat und mit Orgel begleiten ließ. Hiergegen haben die berühmteſten Rabbiner aus allen Ländern Europa's circa 40 an der Zahl durch Worte und Schriften geeifert und als völlig unerlaubt dargeſtellt. Von einem Häupter dieſer Templaner, der auch Gemeinde-Vorſteher war, forderte die Regierung ein Gutachten über die Rabbiner, welches ganz natürlich wie von einem rachgierigen Feinde lauten mußte. — Die Rabbiner haben nach dieſem Gutachten durchaus keine ähnliche Funktionen wie die chriſtlichen Prediger; ſie ſind weiter nichts als Küchenjungen, die das Fleiſch beſchauen, auch das Küchengeſchirr unterſuchen, ob es rituell richtig iſt. Obgleich der Vice-Ober-Land-Rabbiner Weyl hiergegen proteſtirt und dieſes Gutachten gründlich widerlegt hat, ſo nahm die Regierung davon keine Notiz, hielt vielmehr jene Verleumdung für maßgebend.*)

*) S. Preußens erſter Reichstag von Dr. A. Th. Wöniger. Bd. 8. S. 269.

Man muß in der That ſtaunen über dieſen Regierungsbeſchluß und noch mehr über die Veröffentlichung dieſes Beſchluſſes, wodurch die Geſinnung derſelben ſo klar und ſo unwiderleglich erwieſen iſt. Einem Laien im jüdiſchen Wiſſen, einem Verleumder ſchenkte ſie mehr Glauben und mehr Vertrauen als einem berühmten, in ununterbrochener religiöſer Thätigkeit ergrauten Rabbi!! Aber wahrlich weder verrätheriſche Proſelyten, noch verleumderiſche Juden, noch judenunfreundliche Regierungen vermögen die ſeit länger als einem Jahrtauſend anerkannten großen Leiſtungen der Rabbiner, verbunden mit bewunderungswürdiger Energie und Beharrlichkeit für alles Religiöſe und Erhabene, für alles Gute und Sittliche, in Zweifel zu ziehen, noch viel weniger zu entſtellen.

Getreu dieſem bereits angeführten Regierungs-Prinzip wurden die Juden in allen miniſteriellen Reſcripten als *geduldete* bezeichnet. Aber untreu ihrer Behauptung, ſich um die jüdiſche Religion nicht zu kümmern, hat ſie dies wohl gethan und ſich ſogar erlaubt, wie keine andere Regierung, Eingriffe in die jüdiſche Religon zu machen, indem ſie Geſetze erließ, die gegen die Vorſchriften des Talmuds und des Ritualgeſetzes gerichtet werden. So heißt es in der Reſolution der Miniſter des Kultus und des Innern vom 23. März 1825: „Bei den Bekennern einer blos *geduldeten* Religion kann am wenigſten den jüdiſchen Rabbinern ein ausſchließliches Recht, Trauungen ſelbſt vorzunehmen oder deren Stellvertreter zugeſtanden werden, weil den Rabbinern keine potestas ecclesiastica beigelegt iſt.“ Dieſelben Miniſter ſchrieben am 19. Mai 1829 an das Pupillen-Collegium: „daß zur jüdiſchen Trauung gar kein Rabbiner nothwendig iſt.“*)

*) Vrgl. Kampts Annalen 1825. Bnd. 9. S. 106 mit Bnd. 13. S. 295.

Zum Ruhme des erwähnten Rabbinerfeindes müſſen wir hinzufügen, daß derſelbe kinderlos ſtarb und hinterließ mehr als eine halbe Million Thaler ohne irgend eine wohlthätige Stiftung für Juden gegründet zu haben. Die Erben dieſes Namens waren bereits bei ſeinem Leben größtentheils getauft. — Die Chriſten bekamen alſo das Geld und die Juden den Cadaver und die Schmach.

Unmittelbar nach der Thronbeſteigung des Königs Friedrich IV. und nach Ernennung eines bekannten Judenfeindes zum Kultusminiſter ging man Seitens der Regierung damit um: das unheilvolle Geſetz vom 1. Juni 1833 für die Juden im Großherzogthum Poſen, auch für alle Juden Preußens in Kraft treten zu laſſen. Obgleich der Hauptgrund zu jenem Geſetz darin beſtand, damit die Juden in den Stand geſetzt werden, die alten auf Erpreſſungen und Verfolgungen beruhenden Schulden an Kirchen und Pfarrern zu zahlen, hier durchaus keine Anwendung fanden, ſo ſollte dieſes Geſetz dennoch zur Geltung kommen. Die ganze Preſſe eiferte gegen dieſes Anſinnen. In dem Berichte der Regierung zu Poſen vom 21. Auguſt 1842 und der Regierung zu Bromberg vom 5. Juli 1843 wird überzeugend dargeſtellt, wie nachtheilig die Corporations-Bildung auf die Juden gewirkt hat. Beide Regierungen, denen eine zehnjährige Erfahrung zu Gebote ſtand, widerriethen nachdrücklichſt, neue Corporationen in ganz Preußen zu bilden, ſie erklärten ſich ſogar für die Aufhebung des Geſetzes vom 1. Juni 1833.

In der trefflichen Rede des Abgeordneten von Beckerath, die er der Sitzung der Kurie der drei Stände am 14. Juni 1847 hielt, erwähnte er eine Aeußerung des weltberühmten Alexander's von Humboldt in Betreff dieſes Gegenſtandes, derſelbe lautet:

„Ich habe, theurer Graf! mit einem Schmerze,

dessen Motive und Richtung sie mit mir theilen, die Anlage (Journal des Debats vom 1842), die gestern angekommen, gelesen. Ich hoffe, daß Vieles sehr falsch und hämisch aufgefaßt ist, wäre es nicht, so halte ich die beabsichtigten Neuerungen nach meiner innigsten Ueberzeugung für höchst aufregend, mit allen Grundsätzen der Staatsklugheit streitend, zu den bösartigsten Interpretationen der Motive veranlassend, Rechte raubend, die durch ein menschlicheres Gesetz des Vaters bereits erworben sind, und der Milde unseres jetzigen theuren Monarchen entgegen. Es ist eine gefahrvolle Anmaßung der schwachen Menschheit, die alten Gesetze Gottes auslegen zu wollen. Die Geschichte finsterer Jahrhunderte lehrt, zu welchen Abwegen solche Deutungen den Muth geben. Die Besorgniß, mir zu schaden, muß Sie nicht abhalten, von diesen Zeilen Gebrauch zu machen; man muß vor allen Dingen den Muth haben, seine Meinung zu sagen."*)

Alles dies blieb bei der damaligen Regierung völlig unberücksichtigt, bei der beschlossen war, die Juden Preußens unter allen Umständen zu corporiren und ihnen gleichsam die längst vermoderten und verpönten Zunftzwangsjacken anzulegen.

In einem Circular-Rescript des Kultus-Ministers vom 8. März 1843 sind alle Provinzialbehörden aufgefordert worden, über 18 Fragen in Betreff des Kirchen- und Schulwesens der Juden zu berichten. Davon sind am 19. November 1843 elf Fragen den Berliner Juden-Aeltesten zur Beantwortung mitgetheilt. Auffallend ist es, daß von diesen Beantwortungen nichts, gar nichts mitgetheilt wird.**)

*) ibid. Bd. 8. S. 353 und 434.

**) ibid. S. 298.

Außer den Berichten der Stände und der Regierungen hat sich die Regierung bewogen gefühlt, die Meinungen der Juden über dieses neue Projekt zu hören. In jedem andern Staate werden in solchem Falle jüdische Deputationen aus allen großen Städten oder Provinzen berufen, um mit ihnen zu berathen über das zu entwerfende Gesetz. Dies geschah auch 1830 in Preußen, als das Corporationsgesetz für die Juden Posens entworfen werden sollte, zu welchem Behufe jüdische Deputationen aus allen großen Städten der Provinz Posen nach Berlin berufen wurden, und zwar wie bereits erwähnt, mit Ausschluß aller Rabbiner, sie bestanden großentheils aus Gemeinde-Vorstehern, die mit der neuen Macht, die ihnen vom Staat ertheilt werden sollte, gern zufrieden waren. Daß nicht schon damals die Juden-Corporirung der ganzen Monarchie eingeführt wurde, scheint daran gelegen zu haben, daß die damaligen Minister, und namentlich der Kultus-Minister bei Weitem kein solcher Judenfeind war als der in Rede stehende, der aus einem Orte zum Minister berufen wurde, in welchem die Juden einst ausgerottet wurden, an deren hinterlassenen Schätzen bis auf die Grabsteine die Mörder sich bereichert hatten, und wo bis jetzt wegen des dort herrschenden Judenhasses nur wenige Juden wohnen, nämlich Erfurt, das protestantische Rom. Vielleicht unterblieb damals die Corporirung, richtiger die Einsperrung in einem geistigen Ghetto deshalb, weil das Motiv fehlte, welches für Posen entscheidend war, während jetzt das Motiv, die Juden zu unterdrücken, zur Geltung kam. Diesmal hingegen hat die Regierung diese Deputationen ganz unterlassen, wahrscheinlich deshalb, weil sie sich kein günstiges Resultat davon versprach. Denn wir können mit Bestimmtheit behaupten, daß von hundert Juden wenigstens neunzig gegen dieses Projekt gestimmt hätten. Auch haben die Juden

Preußens durch ein Sendschreiben gegen dieses Projekt mit aller Entschiedenheit protestirt und es als ungerecht und unheilvoll gründlich dargestellt.*)

Indessen hat die Regierung einen Ausweg gesucht und gefunden, der beispiellos dasteht. Um Hunderttausende Juden zu beurtheilen oder eigentlich zu verurtheilen hat sie drei Männer aus der erwähnten Tempelsekte gewählt, von denen sie im Voraus annehmen konnte, daß sie mit dem neuen fast überall angefeindeten Projekte einverstanden sein werden. Ja, diese drei Männer haben noch mehr als dies gethan; sie haben, wie wir zeigen werden, die Juden verleumdet, ja, auf unerhörte Weise denuncirt, wodurch sie noch jetzt zu leiden haben. Liegt nicht schon in der Annahme dieser Wahl ihre Selbstverurtheilung? Drei Juden erdreisten sich, für Hunderttausende ihrer Religionsbrüder ein verwerfliches Gesetz zu berathen und zu beurtheilen? War es nicht ihre heiligste Pflicht, der Regierung zu erklären, daß sie allein dieser großen Aufgabe sich nicht unterziehen können, daß erprobte und erfahrene jüdische Männer aus der ganzen Monarchie an dieser Verhandlung Theil nehmen müssen? Aber sie waren froh gewählt zu sein und haben vielleicht ihre Wahl selbst veranlaßt.

Wer waren diese drei Männer? Der eine war das Haupt der Templaner und der Reform-Partei, zugleich Gemeinde-Vorsteher und einäugig. In frühern Jahren als die reichsten Gemeinde-Mitglieder und so auch der Vorstand sehr fromm waren, hatte dieser Mann, der nicht bemittelt war, Alles aufgeboten, um für streng orthodox gehalten zu werden, er konnte aber dennoch nirgends Einfluß gewinnen, weil man seiner Frömmigkeit nicht traute. Nachdem der Finanzrath Jakobsohn sich hier niedergelassen

*) Sendschreiben israelitischer Preußen an die Mitglieder des vereinigten Landtages. Leipzig, bei O. Wigand 1847.

und einen Tempel gründen wollte wußte dieser vermeinte Orthodox, sich bei diesem höchst gutmüthigen Manne so einzuschmeicheln und als eifriger Templaner so zu wirken, daß er bei ihm Alles erreichen konnte. Er wurde sein Almosenjeur, machte für ihn Börsengeschäfte, erhielt Darlehne zu eigenen Geschäften und wurde auf diese Weise Banquier. Durch seine Umkehr von den Orthodoxen zu den Templanern hat er demnach das beste Geschäft gemacht. Derselbe konnte mit Recht zu seiner Frau sagen: wir können uns trösten über den Verlust meines Auges, denn um die guten Thaten der Menschen zu sehen genügt ein Auge und zu sehen die unzähligen schlechten Thaten ist ein Auge gewiß besser als zwei. Durch das Corporiren wurde jeder Gemeinde-Vorsteher quasi ein Staatsbeamter und mit executorischer Gewalt ermächtigt, welch eine Zukunft für einen Templaner bot sich nun dar? Wie leicht konnte er seine Widersacher verfolgen, durfte also ein solcher Vorsteher nach Recht und Billigkeit zur Berathung gezogen werden? Wir überlassen die Beantwortung jedem unparteiischen Leser.

Der andere wurde durch den Einfluß der Templaner, zu denen er gehörte, Syndikus bei der Gemeinde mit einem Gehalte von 1000 bis 1500 Thlr. jährlich. Fast vierzig Jahre lang erhielt er diese Summe, obgleich er in den letzten zwanzig Jahren gar nicht mehr in Thätigkeit war und so hat dieser Syndikus mehr als 50000 Thlr. aus der Gemeindekasse bezogen, vielleicht das Doppelte gegen die Summe, welche die Gesammtheit der Berliner Rabbiner erhalten hat seit dem Bestehen der Gemeinde. Durch das Syndikat konnte derselbe viele sehr einträgliche Kuratorstellen bekommen, die er sogar seinen Erben überlassen konnte. Von der Corporations-Bildung durfte er für sich neuen Gewinn und Einfluß erwarten. Mit welcher Gewiß-

heit konnte man nicht höhern Ortes erwarten, daß er dafür stimmen wird? Jedenfalls hat dieser Syndikus bei den Juden ein weit besseres und einträglicheres Geschäft gemacht als bei den Christen, wenn er sich hätte taufen lassen.

Der Dritte war Lehrerseminar-Direktor und früher Prediger bei den Templanern. Dieses Seminar hatte keinen langen Bestand, dessenungeachtet erhielt dieser Direktor seitdem es geschlossen 300 Thlr. Pension jährlich und einige Jahre später ist ihm sogar von einm orthodoxen Vorstand eine Zulage von 300 Thlr., also 600 Thlr. jährlich bewilligt worden, obgleich derselbe seit mindestens zehn Jahren keine Synagoge besucht hat, auch nicht am Versöhnungstage; Beweis genug, daß die Orthodoxen oder wahren Juden bei Weitem toleranter und einsichtsvoller sind als die Reformer, die auf fanatische Weise die orthodoxen mißachten und verfolgen. — Die Namen dieser Männer unterlassen wir anzugeben, weil bereits zwei das Grab deckt und weil wir vorsätzlich keine Rabbiner- oder Judenfeinde in dieser Schrift nennen wollen.

Diese drei Männer waren von der Regierung auserkoren, um für die Juden zu sprechen und zu beschließen und wir werden aus folgender spezieller Mittheilung der Verhandlungen ihre Ansichten und Gutachten kennen lernen.

Am 27. Februar 1845 hat die erste Berathung Seitens zweier Regierungsräthe und der drei jüdischen Auserwählten stattgefunden, welche sofort nicht nur das Corporationsprojekt befürwortet und gutgeheißen, sondern die Regierung auf eine Seitens der Juden begangene unerlaubte Handlung aufmerksam gemacht haben. In dem Berichte dieser Verhandlung heißt es:

„Die Herren Comparenten erklären sich hiermit im Allgemeinen einverstanden und erachten die orts- oder bezirksweise Bildung von Synagogen-

Verbänden, so wie solche bereits für das großherzogthum Posen durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 angeordnet worden ist, ebenfalls für das zweckmäßigste Mittel, um zunächst eine äußere Ordnung in den jüdischen Gemeinden herbeizuführen."

„Rücksichtlich der Art der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten durch Repräsentanten und Verwaltungs-Beamten, wie sie durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 für das Großherzogthum Posen angeordnet worden ist, findet sich etwas Wesentliches nicht zu erinnern. Es wird nur darüber eine ausdrücklich abändernde Bestimmung gewünscht, daß die Gesammtheit der Corporation nicht befugt sein soll, die Beschlüsse der Repräsentanten wieder aufzuheben."

Dieses Verlangen ist eine grenzenlose Anmaßung und ist ganz geignet, um diese Menschen zu kennzeichnen. Ein ganzes Volk kann gegen die Beschlüsse seines Königs protestiren und dieselben vernichten, aber eine aus mehreren tausenden Mitgliedern bestehenden Judengemeinde soll sich Alles, was ihr Vorstand über sie beschließt und wenn es noch so jämmerlich, noch so drückend ist, gefallen lassen. Wahrlich, ein solches Streben ist eine Schande für alle Juden, daß unter ihnen Subjekte existiren, zumal ein allerdings nur halberblindeter Vorsteher und ein ganz unnöthiger reichbesoldeter Syndikus, mit solchen höchst eigensüchtigen und tyrannischen Zwecken. — Ferner heißt es:

„Als unumgänglich nothwendige Beamte einer jüdischen Gemeinde erkennen die Herren Comparenten nur den Religionslehrer an. Sie erklären, daß nach jüdischen Religionsbgriffen der Rabbiner nicht ein Beamter sei, dem ein potes-

[illegible] in gesetzlichem Wortverstande beiwohne. Ein solcher sei überhaupt nach jüdischem Ritus zu gottesdienstlichen Handlungen überall nicht erforderlich. Wo Rabbiner vorhanden, werde deren Autorität nur in sofern anerkannt, als das ihnen geschenkte Vertrauen der jüdischen Glaubensgenossen solches zulasse. Dagegen müsse jede Judengemeinde wenigstens einen Religionslehrer haben. Ob die Gemeinde von dem Religionslehrer auch Belehrungen in Ritualsachen annehmen oder für diesen Zweck einen besondern der Gesetze kundigen Beamten unter dem Namen „Rabbiner" anstellen wolle, sei ihrem Gutbefinden zu überlassen. Nur sei es, um die jetzt vorkommenden häufigen Winkel-Ehen zu verhüten, durchaus nothwendig, daß in dem Gesetze über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden eine bestimmte Form für die Gültigkeit der Ehe vorgeschrieben werde. Diese Form soll aber nur den Zweck haben, um die Erkennbarkeit der bürgerlichen Wirkungen der Ehe zu sichern, da der kirchliche Akt der Trauung nach jüdischem Ritus von einem besonders dazu bestellten Beamten nicht vorgenommen zu werden brauche."*)

Die zweite Verhandlung vom 8. April 1845 war ganz kurz, indem die Comparenten nur einige Ergänzungen zur ersten Verhandlung hinzufügten. Darauf folgte ein Gutachten von ihnen, worin alle nur erdenklichen Fälle zum Vortheil des Vorstandes und Consorten ausgebeutet und befürwortet wurden, so daß er unumschränkt herrschen sollte. Wenn also ein solches Collegium aus

*) Ibid. Bd. 8. S. 310—336.

reiner Prahlſucht eine Synagoge für mehr als eine Million Thaler baut, deren Aeußeres ganz einer griechiſch-katholiſchen Kirche und das Innere einem Theater ähnlich iſt, auch nach Belieben ein Concert darin veranſtaltet und auf dieſe Weiſe die Gemeinde in Schulden ſtürzt, ſo müſſen die wahren Juden mit ihren gerechteſten Klagen verſtummen und mit größtem Widerwillen die von ihnen verlangten Opfer bringen. Der Religionslehrer, heißt es in dieſem Gutachten, ſoll und muß Alles lehren, nur keinen Talmud, höchſtens etwas Hebräiſch und den Pentateuch. Unterſchrieben wurde dieſes Meiſterwerk der Parteiſucht und des Eigendünkels am 9. Juni 1845 gerade ein Tag vor dem Siebenwochenfeſte, an welchem der Ewige ſich auf dem Berge Sinai geoffenbart und dem Moſes die heilige Lehre wie auch das mündliche Geſetz, den Talmud, überliefert hat. Ob einer von dieſem Triumvirat daran geglaubt, laſſen wir dahin geſtellt ſein.

Wie groß die Verleumdung war, wie böswillig dieſe drei Juden gegen ihre Glaubensgenoſſen und ganz beſonders gegen die Rabbiner verfahren haben, wird erſt dadurch klar, wenn man ihre oben mitgetheilte Erklärung näher betrachtet.

Es ſind hier zwei Seiten in Erwägung zu ziehen, die miniſterielle und die jüdiſche. — Man denke ſich einen im höchſten Grade orthodoxen und fanatiſchen Miniſter, der nicht aus Aberglauben, nicht aus eingeſogenen Lehren des Vorurtheils, ſondern aus reiflichſter Ueberlegung und aus ächt evangeliſchem Verfolgungsgeiſt ein Syſtem der Unduldſamkeit unter dem Vertrauen ſeines Königs aufgeſtellt und mit Energie und Beharrlichkeit verfolgt. Ein Miniſter voller Selbſtvertrauung, deſſen zweites Wort „der chriſtliche Staat“ iſt. Ein ſolcher Miniſter hat nun ſeit Jahren daran gedacht und gearbeitet, wie er den Ju-

den, gegen die er schon mit der Muttermilch Haß und Verachtung eingesogen hat, unter dem Scheine des Wohlwollens unheilbare Wunden beibringe. Dieses Ansinnen ist nun trotz allen Einwänden der größten Autoritäten bei ihm zur Reife und zu unwiederruflichem Beschluß gelangt. Wie mußte sich dieser Minister gewundert haben, gerade bei denen, die verwundet werden sollten, Anerkennung und Beistand zu finden? Wie mußte er erstaunt sein, von diesen Juden Dinge gegen Juden zu hören, die er nicht gekannt, die er auch nicht wissen konnte, zumal, da sie erlogen waren und die er so ganz und so ungehindert zum großen Nachtheil derselben anwenden konnte und in vollem Maße angewendet hat? — Aber wahrlich, im Innern seines Herzens mußte er dennoch gesagt haben: Das sind neue Ischariot's, die ihre eignen Brüder verrathen!!

Von jüdischer Seite betrachtet, haben die drei Juden ihren großen Haß gegen die Rabbiner unumwunden und offen zur Schau getragen und übertreffen in dieser Hinsicht bei Weitem den oben bezeichneten kinderlosen Templaner. Unwahr und völlig aus der Luft gegriffen ist ihre Behauptung, daß nach jüdischen Religionsbegriffen dem Rabbiner keine Potestas ecclesiastica beiwohne und daß er zu keiner gottesdienstlichen Handlung erforderlich und überhaupt ganz zu entbehren sei." Solche Religionsbegriffe haben nur die Templaner und fanatischen Reformer, darum hat auch die Berliner Gemeinde länger als 60 Jahre keinen Rabbiner berufen, weil seit dieser geraumen Zeit der Vorstand größtentheils aus solchen Individuen bestanden hat. Das Rabbiner-Geld wurde gottlosen Chorjungen gegeben und Beamten, die keinen Funken ächtjüdischer Religiosität besaßen. Es gereicht dies zur großen Schande der Judengemeinde Berlins, denn man findet in der ganzen Welt nicht eine jüdische Gemeinde,

die jemals auch nur 20 Jahre ohne Rabbiner war. Daher kam es auch, daß die alte berliner jüdiſche Gemeinde bei Weitem mehr ausgetauft als ausgeſtorben iſt, weil der Mittelpunkt, der Rabbiner fehlte, der dieſem Uebel, der Tauffucht, ſteuern konnte. Wohin ſollte ſich derjenige wenden, der auf der einen Seite von beredſamen Proſelytenmachern gequält und auf der andern Seite durch lockende Verſprechungen für ihn und für ſeine Familie erregt und gereizt, wenn kein Rabbiner da iſt, der ſeinen erſchütterten Glauben wiederum belebt, der ihn über Alles belehrt und für den Glauben ſeiner Väter aufs Neue beſeelt? Ja, die große Schuld und die unbeſchreibliche Sünde, daß ſo treue Religionsbrüder, ſo wahrhaft Gläubige für das Judenthum verloren gingen, laſtet ſchwer auf diejenigen, die keinen Rabbiner gewählt und deſſen wahre Tendenz und Leiſtung verleugnet haben.

Ausdrücklich heißt es im Talmud: „Wähle dir einen Rabbiner, damit dir jeder Zweifel gelöſt wird.“ Nach den wahrhaft jüdiſchen Religionsbegriffen, wie dieſe vom Anfang an gelehrt und allgemein anerkannt und beobachtet wurden, ſoll und muß der Rabbiner der frommſte, gelehrteſte und einſichtsvollſte Mann in der Gemeinde ſein. Alles Religiöſe, ſowohl die ganze Gemeinde betreffend, als jedes einzelne Gemeindemitglied, muß ihm obliegen. Er muß die Jugend in der Bibel und im Talmud unterrichten und die Erwachſenen durch Sabbathvorträge belehren und zum frommen, tugendhaften Wandel leiten, wie dies bereits zur Zeit der Talmudiſten geſchehen iſt.*) Die heiligſten Gebete am Verſöhnungstage und an anderen Feſttagen werden von ihm verrichtet. Jede religiöſe und feierliche Handlungen, ſo Trauung, Eheſcheidung, Le-

*) Vergl. Tractat Aboth, Abſ. 1. Miſchna 16. mit Berachoth, Fol. 6, S. 2 und 28, 1.

[illegible]

dungen zu veranstalten nach gerichtlicher Entscheidung."*) Dasselbe Gesetz galt für das Königreich Westphalen durch Decret vom 31. März 1808. Hiermit stimmt auch ganz die wahre Bedeutung des in Rede stehenden Ausdruckes, wie sich aus Folgendem ergiebt. Der Ausdruck Potestas ecclesiastica, Kirchengewalt, bedeutet nichts Anderes, als die der Religionsgesellschaft zustehende Befugniß, die zur Erreichung ihres Religionszweckes erforderlichen Mittel zu wählen und in Ausführung zu bringen. Die Ausübung der Kirchengewalt, nämlich das Kirchenregiment (regimen ecclesiasticum), geschieht von demjenigen, welchem sie übertragen wird. In der katholischen Kirche von den Geistlichen, in der protestantischen Kirche entweder vom Könige oder von den Consistorien, bei den Juden seit Menschengedenk von den Lehrern und Trägern des Gesetzes, also von den Rabbinern. Wenn die preußische Regierung oder das preußische Gesetz eine andere Definition für den Ausdruck Potestas ecclesiastica annimmt, so ist dies keine richtige und die drei Juden haben sich durch ihre Erklärung als blinde Nachbeter gezeigt, ohne die Sache zu kennen oder zu prüfen.

Den höchsten Grad der Verläumdung haben die bezeichneten drei Juden dadurch bekundet, indem sie denunzirten: „Nur sei es, um die jetzt vorkommenden häufigen Winkel-Ehen zu verhüten durchaus nothwendig, daß in dem Gesetze über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden eine bestimmte Form für die Gültigkeit der Ehe vorgeschrieben werde." Zuvörderst ist daraus erwiesen, daß, wenn die Sache sich wirklich so verhielte, diese drei Männer sowohl selbst, als ihre Helfers-Helfer in der ganzen Monarchie sich auf das Spioniren gelegt haben mußten,

*) Cfr. Bulletins de lois Ser. IV. 186. Nr. 3211. 187. Nr. 3237 et 3238.

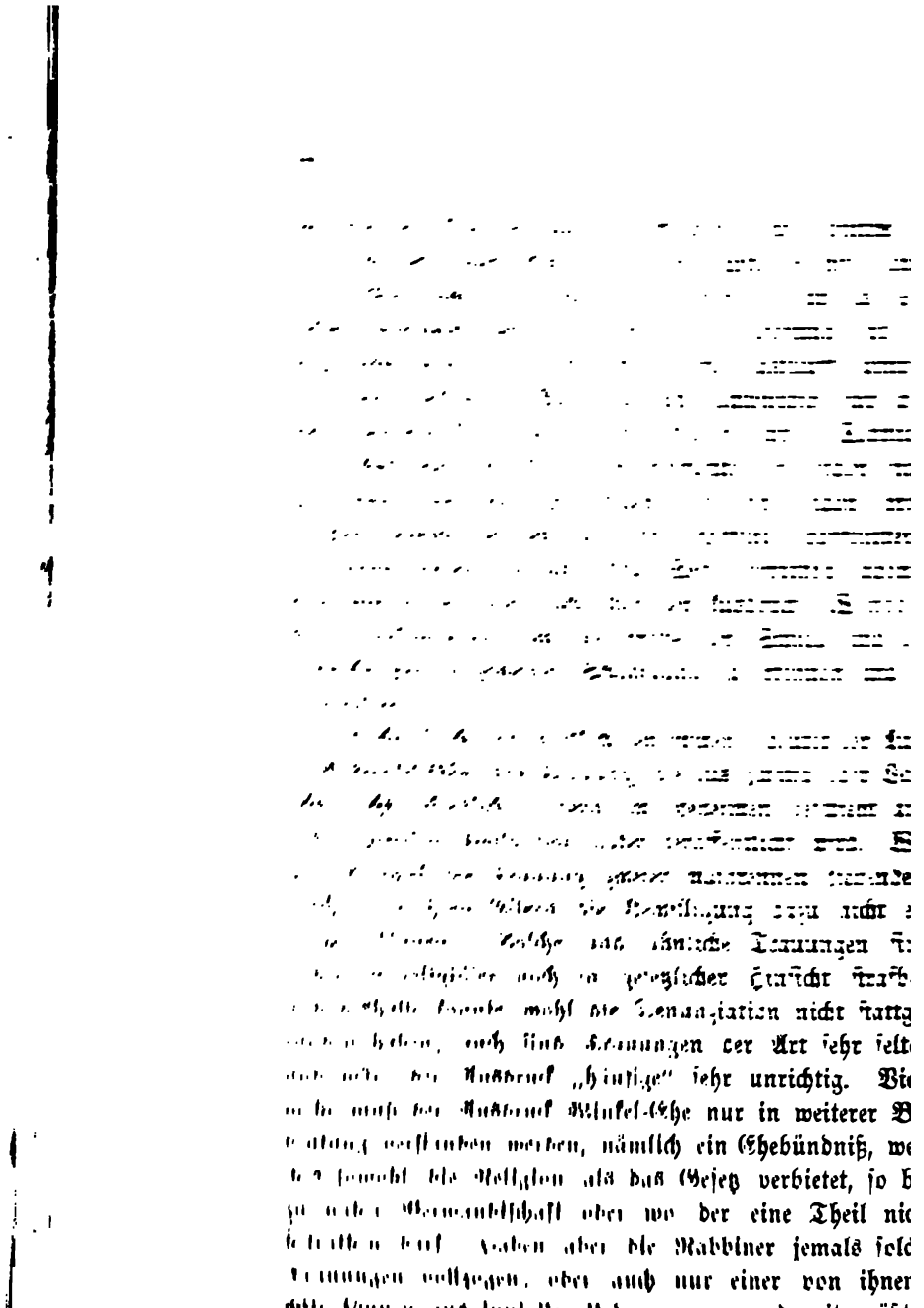

Bestimmtheit antworten: Niemals. Die Denunziation war also eine höchst lügenhafte und böswillige. Denn nicht nur die Trauenden, nämlich die Rabbiner, sondern auch die Getrauten, also alle Juden sind dadurch in ein gräßliches Licht gestellt worden. Wie sehr die Judenfeinde diese Denunziation benutzt haben, welche Schmach, welche drückende Last den Juden dadurch zugefügt wurde, ist in den folgenden Blättern klar nachgewiesen.

Wer aber thatsächlich Winkel-Ehen vollzogen hat, das waren die Denunzianten selbst, theils direkt, theils indirekt. Die Prediger der oben bezeichneten Tempelsekte, unter denen die hier in Rede stehenden drei Männer die Häupter waren und einer von ihnen sogar Prediger, haben auch Trauungen vollzogen, die mit Gold bezahlt wurden, weil die Templauer durchgehends sehr reich waren. In religiöser Hinsicht durften sie nicht trauen, weil diese Funktion nur ein Rabbiner vollziehen darf, und da sie vom Talmud nichts verstanden und das Ritualgesetz nicht kannten, so sind bei allen ihren Trauungen die nöthigen religiösen Vorschriften nicht beobachtet worden. Auch hat es bis zu jener Zeit noch kein Jude gewagt, eine Trauung zu vollziehen, der nicht Rabbiner war oder von einem Rabbiner dazu autorisirt war. — Aber auch in gesetzlicher Hinsicht durften sie nicht trauen, weil der Tempel nicht von der Regierung bestätigt, mußte vielmehr auf Befehl des Königs geschlossen werden, sobald derselbe davon etwas erfahren hatte.

Nach solchen umfassenden Vorbereitungen, nach solchen unerwarteten, höchst erwünschten Enthüllungen konnte der Kultusminister sein Projekt zum Nachtheil der Juden vollkommen und glänzend zur Ausführung bringen. Und so nahte das für die Juden Preußens höchst verhängnißvolle Jahr 1847.

Bevor wir zur Betrachtung unſeres Hauptgegenſtandes übergehen, ſehen wir uns veranlaßt, Folgendes vorauszuſchicken, um eine genauere Einſicht in die wahre Sachlage zu bekommen.

Hundert Jahre und darüber ſind bereits verfloſſen, daß in Preußen vollkommene Denk- und Religionsfreiheit exiſtirt hat. Dieſes Syſtem war während der ganzen Regierungszeit Friedrich des Großen herrſchend, und zwar durch alle Verordnungen und Geſetze des Staats, durch alle Schichten der Bevölkerung und durch alle Schriften und Denkmale der Wiſſenſchaften und Künſte.

Religions-, Agende-, Liturgie- und Geſangbuch-Streit kannte man in jener Zeit nicht, würde auch im Keime unterdrückt worden ſein. Wären damals die Deutſchkatholiken entſtanden, ſo würden ſie ſich in ganz kurzer Zeit maſſenhaft verbreitet haben ohne Seitens der Regierung im Geringſten behelligt zu werden. Religionsſchwärmer, Frömmler, Proſelytenmacher und Fanatiker hätten bei ihm keine große Achtung, vielweniger irgend einen maßgebenden Einfluß erlangt, wie dies auch bei allen großen Monarchen der Fall war. Der chriſtliche Staat, ſowie das Chriſtenthum war nach ſeinen gründlichen Prinzipien viel zu feſt baſirt und unerſchütterlich als daß es von Frömmlern und deren Machwerken einer Unterſtützung bedurfte. Sein großer Geiſt würde nie zugegeben haben, daß die Spitzfindigkeiten ſolcher Männer mit dem Looſungswort: der chriſtliche Staat ein Vehikel werde, um eine andere Religionspartei zu unterdrücken und deren gerechten Anſprüche zu vernichten.

Auch den Juden war von dieſem großen Könige vollkommene Religionsfreiheit geſtattet. Mit der Entrichtung des Schutzgeldes hatten ſie faſt alle Steuern bezahlt und alle Staatspflichten erfüllt, denn Militairdienſt iſt von

ihnen keineswegs verlangt worden. Hätten sie Kriegsdienst geleistet, wäre ihr Blut für das Wohl des Vaterlandes verspritzt worden wie in neuerer und neuester Zeit, so sind wir überzeugt, daß dieser Helden-König sie ohne Vorbehalt und ohne Hinterhalt thatsächlich emanzipirt haben würde. Sie konnten Grundstücke kaufen, fast jedes Gewerbe betreiben und überall Fabriken anlegen, sie waren aber auch Inhaber der Münze und der Posthalterei, die ergiebigsten königlichen Anstalten, in denen man jetzt nicht einen Juden findet. Ja, die Toleranz ging so weit, daß im Theater ein Jude angestellt war, der letzte hieß Isaak, der alle Juden Berlins kannte und der im Winter Freitag Abend und im Sommer Sabbath gegen Abend beim Billet-Büreau stand, um in einem Buche, worin alle Juden aufgezeichnet waren, den Rang und die Zahl der Plätze durch Marken zu bezeichnen und von denen er Sonntag die Beträge einzuziehen und der Theaterkasse zu überliefern hatte. Die Juden brauchten also am Sabbath keine Zahlung zu leisten und ohne diese Einrichtung würden sie am Sabbath kein Theater besucht haben. Sogar durften die Juden in wissenschaftlicher Hinsicht auf großartige königliche Unterstützung mit Zuversicht rechnen. Der berühmte Naturforscher Marcus Elias Bloch, dessen Brustbild im Berliner zoologischen Museum hängt, hätte ohne fortdaurende königliche Unterstützung, wofür sich der damalige Cultusminister nachdrücklichst verwendet hatte, unmöglich seine wissenschaftliche Forschung über Fische und sein großes Werk weder unternehmen noch vollenden können. Diese edle Handlung steht auch einzig da und ein zweites derartiges Beispiel ist in Preußen nicht zu finden. Vielmehr können wir thatsächlich nachweisen, daß solche Unterstützungsgesuche Seitens des Ministeriums stets abgewiesen wurden, während getaufte Juden in dieser Hinsicht stets und

immer offene Thüren fanden. Wir haben einen hinkenden Getauften gekannt, der sich mit Sanskrit beschäftigte und deßhalb nach und nach mehr als tausend Thaler Unterstützung vom Ministerium erhalten hat. Allerdings herrschte in Preußen damals, nämlich in den zwanziger Jahren, eine wahre Sanscrit-Manie wie in Frankreich eine Hieroglyphen-Manie, indem man glaubte, in diesen antiken Gegenständen alle Weisheit und alle Moral zu finden. Wäre dieser bezeichnete nicht getauft gewesen, er hätte er auch nicht einen Thaler erhalten.

Friedrich des Großen Regierungszeit gehört in gewisser Hinsicht zum goldenen Zeitalter für die Juden Preußens. In ihrer Religion wie in ihren Rechten geschützt, konnten sie sich nach allen Richtungen bewegen und ihre Thätigkeit im Gebiete des Wissens und des Gewerbes immer mehr entwickeln. Wohlstand und Wohlthaten, religiöses und wissenschaftliches Streben, rechtlicher und sittlicher Wandel zeichnete die Berliner Judengemeinde vor allen andern Gemeinden aus. Ja, sie wurde die Zierde derselben, denn zwei leuchtende Sterne, der Oberlandes-Rabbiner Hirschel als große talmudische Autorität und Moses Mendelssohn als ausgezeichneter Hebräer und Philosoph, weit über Preussens und Deutschlands Grenzen hinaus ihr heilsames Licht verbreiteten. Zu allen großartigen Entwickelungen der Juden in Hinsicht der jüdischen Litteratur und überhaupt der Wissenschaften und Künste wurde damals der Grund gelegt. Die größten Stiftungen und Bauten für Religion und Lehranstalten, welche die jüdische Gemeinde besitzt, sind in jener Zeit gegründet worden. Auch bei den Juden hat sich demnach jener treffliche Grundsatz bewährt, daß der Mensch den Gesetzen entgegenkommt, sobald die Gesetze zu der Schwäche desselben herabsteigen. Mit ihnen wird er sanft, so wie er mit ihnen verwildern kann. Aus den

drückendſten Feſſeln der Verfolgung und des Aberglaubens entlaſſen, ergreift der ruhigere Verſtand gern das Gebiet der Wiſſenſchaft und des zweckdienlichen Gewerbes; das Herz ſpricht zu Herzen, die Seele dringt in die Seele, und aus dem untrüglichſten Tauſche der Neigung und des Ruhmes, der Ehre und der Freiheit entſteht eine unzertrennliche Harmonie von Liebe zum Vaterlande und zu ſeinen Mitbürgern.

Würde dieſes Syſtem der völligen Denk- und Religionsfreiheit auch während der nächſtfolgenden Regierungen in Preußen herrſchend geblieben ſein, ſo wäre dieſer Staat in jeder Hinſicht ein Muſterſtaat geworden. Allein wie man in der Geſchichte oft findet, daß nach liberalen Regierungen unduldſame und fanatiſche gefolgt, ſo zum Theil und im geringern Maßſtabe auch hier. Kaum hatte der große König ſeine ruhmvolle irdiſche Laufbahn zur großen Betrübniß aller Preußen beendet, als ein ganz anderes Syſtem herrſchend wurde. Das bekannte Wollnerſche Religionsedikt von 1788, das beim Beginn der neuen Regierung veröffentlicht wurde, hat allgemein Mißmuth und Unzufriedenheit verurſacht. In dieſem Edikt ſind auch die Juden, wie wir bereits oben bemerkt, zum erſten Male als geduldete Religionsgeſellſchaft bezeichnet, welches leider die Grundlage zu allen ſpätern einſchichternden und beſchränkenden Religionsverordnungen geworden iſt, die bei den folgenden Regierungen immer mehr vergrößert wurden.

Dieſes neue Syſtem iſt nur durch das Eindringen der Franzoſen, etwa zehn Jahre in den Hintergrund geſetzt worden und kam bald nach dem Frieden mit erneuter Kraft zur Geltung. Schon ein Jahr nach dem Wiener Congreß begann die Union der Reformirten und lutheraniſchen Kirche, der ſogenannte Agendeſtreit, der zwar gewaltſam

unterdrückt, aber 20 Jahre ſpäter, nämlich 1836 entbrannte, der weit größere Streit der Altlutheraner und Unirte, der 10 Jahre bis 1844 dauerte, wo ſie tolerirt wurden. Solche und ähnliche andere Dinge, die weder dem Staate, noch dem Volke weſentlichen Nutzen bringen, ſpielten während mehrerer Jahre eine Hauptrolle.*)

Mit der Thronbeſteigung des Königs Friedrich Wilhelm IV. im ſelben Jahre 1840, wo vor hundert Jahren Friedrich der Große den Thron beſtieg, trat in religiöſer Hinſicht der große Kontraſt des Damals gegen Jetzt nur um ſo entſchiedener hervor. Nur die ſtrengſte Orthodoxie war die herrſchende. Die Geiſtlichkeit und die Lehrer wurden ſtreng bewacht, die Deutſchkatholiken theilweiſe verfolgt und noch mehr die Lichtfreunde und ähnliche Sekten. Indeſſen erſchien ganz unerwartet am 30. März 1847 ein Toleranzgeſetz für die Diſſidenten, welches wir in den folgenden Blättern beleuchten werden.

Daſſelbe Jahr 1847 iſt eines der denkwürdigſten für das preußiſche Volk und namentlich für die Juden. Bekanntlich ſollte durch Verordnung des König Wilhelm III. (Wien, 22. Mai 1815) eine Conſtitution baldmöglichſt ins Werk geſetzt werden, was aber gänzlich unterblieben iſt und ſtatt deren ſind 8 Jahre ſpäter durch Königliche Verordnung vom 3. Juni 1823 Provinzialſtände gebildet worden mit deren Berechtigungen, Geſetzentwürfe, ihre Provinzen betreffend, zu berathen, auch Petitionen in dieſer Hinſicht zu prüfen und zu beurtheilen. Je länger dieſe gedauert, deſto größer wurde die Ueberzeugung, daß ſie weder die Conſtitution erſetzen, noch den Bedürfniſſen der Zeit genügen können. Dies iſt wohl auch in höhern Kreiſen anerkannt worden, denn unerwartet erſchien eine Königliche

*) Ausführlich in Varnhagen, Blätter der preußiſchen Geſchichte, vierter und fünfter Band.

Verordnung vom 3. Februar 1847, in Folge deren die Provinzialstände der Monarchie zu einem vereinigten Landtage nach Berlin berufen wurden mit der freiwilligen Einräumung des Steuerbewilligungs-Rechtes, welches allgemein mit Freuden begrüßt wurde. Es war der Anfang einer constitutionellen Verfassung, eine Bahneröffnung für öffentliche Verhandlungen und für eine herrliche wissensvolle und religionsfreie Zukunft. Schon am 11. April wurde dieser Landtag vom Könige eröffnet unter begeisterter Theilnahme von ganz Preußen.

Zwei Monate hatten bereits die Verhandlungen dieses Landtages in Anspruch genommen als kurz vor dem Schlusse desselben das Gesetz über die Rechte der Juden zur Berathung kamen, und zwar an den für die Juden Preußens höchst denkwürdigen Tagen 14—19. Juni 1847, da am 26. der Landtag geschlossen wurde.

Das erwähnte Gesetz, welches lautet: „Entwurf einer Verordnung die Verhältnisse der Juden betreffend," besteht aus 60 Paragraphen, die fast alle mehr oder weniger Beschränkungen und Absonderungen der Juden enthalten, die auch mit äußerst wenigen Abänderungen mit großer Majorität angenommen wurden. Entgegengesetzt diesen Paragraphen enthält der Talmud 60 Tractate, die alle zur Erhaltung des Judenthums und zum Wohl der Juden im höchsten Grade beigetragen haben.

Durch diesen vereinigten Landtag sind den Juden Preußens nicht nur Corporationsfesseln angelegt worden, von deren außerordentlich nachtheiligen Folgen einige in dieser Schrift angeführt sind, sondern es ist auch ein höchst drückendes und plagenvolles Gesetz für sie beschlossen und eingeführt worden, wovon man weder in Deutschland, noch in irgend einem andern Lande, auch nicht in Rumänien, ein Beispiel findet, das bis auf den heutigen Tag, trotz

der widersprechenden Verfassung, beschämend und erdrückend auf sie wirkt. Es ist das Ausnahmegesetz: die Civilehe bei Juden in Folge Paragraph 40 festgesetzt worden. — Nach jüdischen Gesetzen, Bibel und Talmud, konnten gewisse Sünden oder Verbrechen mit 40 Streichen oder Hieben bestraft werden, aber auch nicht mehr. (5 Mos. 25, 3. Talmud. Tractat Mkoth, 22, 1.) Je häufiger die Schläge folgten, desto größer der Schmerz, der 40. Schlag ist also der schmerzlichste und ergreifendste. So folgten auch hier 40 die Juden beschränkenden Paragraphen auf einander, also Schlag auf Schlag, aber der 40. ist der qualvollste.

Bevor wir diesen §. 40 einer genauen Beurtheilung unterwerfen, müssen wir Folgendes voranschicken, um Alles genau kennen zu lernen.

Bereits oben haben wir das Toleranzgesetz vom 30. März 1847, die Eheschließung der Dissidenten betreffend, erwähnt, nämlich das Gesetz über die Duldung derjenigen Religionsparteien, welche sich aus christlichen Kirchen abzweigen. Der Hauptpassus in diesem Gesetze lautet:

> „Daß in denjenigen Religionsparteien, welche sich im Einklange fänden mit einer der Religionsparteien, die durch den westphälischen Frieden recipirten nicht im Einklange ständen, oder bei denen wenigstens dieser Einklang nicht dargethan wäre, eine bürgerliche Verlautbarung der Geburten, Heirathen und Todesfälle vor dem Richter erfolgen.“*)

Der Inhalt dieses Gesetzes und das Motiv dazu wie auch die Zeit, in welcher es erschienen ist, giebt uns Veranlassung zu folgenden Fragen. 1. So viele Jahre sind dahingeschwunden, daß die Dissidenten mehr oder weniger verfolgt wurden, sieben Regierungsjahre des Königs Frie-

*) ibid. Bd. 9. S. 440.

drich Wilhelm IV. waren verflossen ohne Rücksicht oder Erwähnung dieser Religionsklassen, woher kam es, daß gerade jetzt ein solches Gesetz erschien, gerade jetzt 10 Tage vor Eröffnung des vereinigten Landtages, wo alle Minister vollauf zu thun hatten? Offenbar liegt in diesem urplötzlich erschienenen Gesetze und in dieser Hast ein ganz anderer Gegenstand zu Grunde als blos die Sache der Dissidenten. Dieses Gesetz galt nur primär den Dissidenten, aber bei Weitem mehr sekundär den Juden. Den Dissidenten sollte es Nutzen bringen und den Juden Unheil und Schmach und wegen deren allein es erschienen ist und darum mußte es schnell veröffentlicht werden, wenn auch nur einen Tag vor Eröffnung des Landtages. — 2. Unter hundert Gesetzen oder Verordnungen, die da erscheinen, findet man kaum zehn, wo ein Motiv angegeben ist und wenn dieselben nur eine kleine Partei betreffen wie etwa die Dissidenten, so ist nie ein Motiv beigefügt. Bei dem hier in Rede stehenden Gesetze ist dies ausnahmsweise geschehen, und zwar hat man sich abgemüht endlich in dem vor 200 Jahren gestifteten westphälischen Frieden das Motiv zu finden, hätte dieses nicht ohne Motiv erscheinen können und müssen? Fast scheint es uns, daß dieses deshalb geschah, um den guten König zur Sanktion zu bewegen. Allein dem sei wie ihm wolle, so giebt das Motiv zur Frage Veranlassung: warum ist dieses Gesetz nicht auch bei den Herrenhutern, Brüder Gemeinden, Quäkern und mehreren andern Sekten eingeführt worden, da sie alle erst nach dem westphälischen Frieden entstanden sind? Dies bestärkt unsere Behauptung, daß dieses Gesetz nur der Juden wegen erschienen ist. Wenden wir uns nun zur nähern Betrachtung des §. 40. Dieser lautet:

„So lange ein Anderes nicht verordnet wird, vertritt unter Juden die Zusammenkunft unter dem

Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes die Stelle der Trauung; das Aufgebot erfolgt durch Bekanntmachung in der Synagoge."

Jedem, selbst dem ungeübtesten Leser muß die Unbestimmtheit in diesem Paragraphen auffallen und als ganz überflüssig vorkommen, denn es versteht sich ganz von selbst, daß ein bestehendes Gesetz erst aufhört, wenn es durch ein anderes ersetzt wird. Man muß also annehmen, daß hiermit etwas angedeutet werden sollte, welches man nicht klar ausdrücken wollte, wie in Folgendem erwiesen wird.

Dem hier in Rede stehenden Gesetzentwurf von 60 Paragraphen, die Rechte der Juden betreffend, war eine ministerielle Denkschrift beigefügt, die jeden Paragraphen erläutert hat. Dann ist auch bei jedem Paragraphen ein Gutachten von beiden Abtheilungen, der Herren Kurie und der Kurie der drei Stände beigefügt worden. Selbstverständlich waren die begutachtende Männer entweder ministerielle Beamten oder ministerielle Anhänger. Was also im Gesetzentwurf nicht deutlich ausgedrückt werden sollte, wurde in der Denkschrift ergänzt und was auch diese nicht gern enthielt, überließ man dem Gutachten. Demnach war dafür gesorgt, daß nichts unerörtert und nichts unterblieb, um die Juden möglichst zu beschränken: ein fein gesponnenes tief durchdachtes Judenbeschränkungssystem, das in der Neuzeit kein Beispiel hat und im Mittelalter als Meisterstück gelten konnte.

Zu dem in Rede stehenden inhaltslosen §. 40 ist in der Denkschrift mit größter Vorsicht nichts Wesentliches gesagt, was um so mehr befremden muß, da er einer der wichtigsten und folgereichsten im ganzen Gesetzentwurf ist. Dahingegen hat die Abtheilung der Herren Kurie in ihrem Gutachten die thätigste Rolle übernommen. Dieses Gutachten lautet:

„Die beiden erſten Abſätze des §. 40, nämlich: „So lange kein anderes Geſetz ꝛc. bis in der Synagoge.“ ſtellen die Formen feſt, durch welche in der Monarchie die bürgerliche Gültigkeit der Ehen der Juden feſtgeſetzt werden ſoll. Genügt hat es aber nicht. In einer mit jüdiſchen Abgeordneten (iſt völlig unrichtig, muß vielmehr heißen: In einer vom Miniſterium gewählten drei Juden. S. oben S. XLII.) am 27. Februar 1845 im Auftrage des Miniſteriums aufgenommenen Verhandlung wird über viele jüdiſche Winkelehen geklagt und geltend gemacht, wie es wünſchenswerth ſei, eine beſtimmte Form für die Gültigkeit und Verlautbarkeit der Ehen geſetzlich feſtzuſtellen. Dies iſt auch anerkant worden und durch das Geſetz vom 30. März 1847 iſt gerade für die geduldeten Religions-Parteien eine gewichtliche Form zur Verlautbarung der Geburten, Heirathen und Todesfälle eingeführt worden, durch deren Beobachtungen alle bürgerliche Folgen dieſer Ereigniſſe gewahrt und feſtgeſtellt werden. Nachdem dies geſchehen, ſcheint nichts angemeſſener und natürlicher, als die Verlautbarung der Geburten, Heirathen und Todesfälle der Juden nach Analogie dieſes Geſetzes vom 30. März 1847 auch vor dem Richter erfolge.“

„Die Abtheilung beantragt daher einſtimmig, daß die beiden erſten Abſchnitte dieſes Paragraphen wegfallen und ſtatt deſſen die vorher entwickelte Vorſchrift in das Geſetz aufgenommen werde. Die Juden ſelbſt wünſchen die Einführung dieſer Civilakte (das heißt die oben bezeichneten drei

jüdiſchen Denuncianten) und es würde durch dieſelben auch den Winkelehen vorgebeugt werden.“*)

Dieſer Antrag iſt von der Herrn Kurie einſtimmig angenommen worden. Aehnlich dem angeführten Gutachten lautet das Gutachten der Abtheilung der Kurie der drei Stände, das ebenfalls mit großer Majorität angenommen worden iſt. — Von den hunderten Abgeordneten hat nicht einer gegen dieſes Ausnahmegeſetz, gegen dieſe grundfalſche Analogie geſprochen. Wenn es ſchon im hohen Grade verletzend und ergreifend iſt, wenn ein judenfeindlicher Miniſter die Juden als geduldete bezeichnet, ſo iſt es um ſo verletzender, wenn die Geſammtheit einer Geſetz berathenden Verſammlung dieſes unwahre Prinzip gut heißt und es offen zur Schau trägt und ein höchſt verwerfliches und drückendes Geſetz darauf gründet. In keinem Staate Deutſchlands exiſtirt ein ſolches Ausnahmegeſetz, nirgends weder in einer Kammerverhandlung noch in einer Geſetzbeſtimmung, außer etwa in Rumänien, ſind derartige Ausdrücke gegen Juden vorgekommen, und die Juden Preußens ſchmachten noch heute unter dem Druck dieſes heilloſen und unerhörten Geſetzes!!

Dürfen aber auch die Juden im entfernteſten Sinne als geduldete bezeichnet werden und namentlich die Juden Preußens, die länger als ein halbes Jahrhundert zur Erhaltung und Vergrößerung Preußens mit Gut und Blut beigetragen haben? Kann demnach ein König von Preußen zu jeder Zeit, eben ſo gut zu den Juden ſagen, daß er ihre Religion nicht länger dulde und daß ſie ſich entweder taufen laſſen oder ſein Land verlaſſen ſollen, wie er dies zu den den Diſſidenten ſagen kann? Nun, ſo wären ja dieſe Juden hundert und mehrere Jahre früher als Schutzjuden weit ſicherer und in ihren Rechten bei Weitem mehr ge-

*) ibid. S. 439.

ſchützt geweſen als jetzt, wo ſie alle Staatslaſten gleich den Chriſten tragen und Kriegsdienſt leiſten müſſen, während jene mit der Zahlung ihrer Schutzgelder von allen andern Steuern und Staatslaſten befreit waren. Hiernach wäre die preußiſche Juden-Emanzipation, die ſchon ohne dies ſehr krüppelhaft iſt, nichts als eine papierene und wohl kaum noch ein Stück Papier werth. Denn derſelbe Jude, der heute als Abgeordneter in der Kammer debattirt, amendirt und interpellirt, könnte ſchon morgen in die verzweifelte Lage kommen, entweder ſein Reiſebündel zu ſchnüren und Preußens Grenze zu paſſiren oder zum Kreuze zu kriechen. Da indeſſen dieſe gräßliche Eventualität in Preußen völlig unmöglich iſt, ſelbſt im Falle ein Miniſterium, wie einſt in dem finſtern katholiſchen Spanien, aus dem Orden der Dominikaner mit einem Kultusminiſter ähnlich dem fluchwürdigen erſten Großinquiſitor Th. d. Torq exiſtiren ſollte, folglich iſt die Bezeichnung der Juden als geduldete eben ſo unwahr als ungerecht und die darauf beruhende Analogie weiter nichts als eine Nachbetung des damaligen judenfeindlichen Kultusminiſters.

Aber auch von anderer Seite betrachtet iſt durchaus keine Baſis für die Gültigkeit dieſes Geſetzes zu finden, vielmehr ſtellt ſich immer deutlicher und auf's beſtimmteſte heraus, daß es auf reiner Willkür und auf den ausgeprägteſten judenfeindlichen Geſinnungen beruht, wie ſich aus Folgendem klar und unwiderleglich ergiebt.

Nach dem königlichen Landespatent vom 3. Februar 1847 wie auch nach der Thronrede vom 11. April 1847 hatte der Landtag durchaus kein Recht, ſelbſtſtändig Geſetze zu entwerfen und zu beſchließen, ſondern lediglich, vorgelegte Geſetze zu prüfen und zu berathen, auch hatte er das Recht, eine Petition wegen Feſtſetzung eines neuen Geſetzes an den König zu richten. Wie konnte und durfte dieſer

Landtag ein ganz neues Gesetz selbstständig entwerfen und beschließen, wozu in §. 40 nicht der geringste Anhalt ist? Wenn demnach dieses Gesetz vom Anfang an keine Gültigkeit, keine ausübende Kraft haben durfte, um wie viel weniger jetzt nach zwanzigjährigen ungerechtesten Leiden!! Ueberhaupt gehörte ja die Eheschließung der Juden gar nicht zum Zwecke eines Gesetzentwurfes, denn es hätte demnach auch ein Gesetz über Ehescheidung der Juden und vor Allem ein Gesetz über deren Eidesleistung darin enthalten sein müssen. Warum sind diese wichtigen Gegenstände, zumal die damalige höchst schmachvolle Eidesleistung der Juden weder im Gesetzentwurf, noch im Landtage mit keiner Silbe erwähnt worden, warum nur die Eheschließung? Um auch hierin die Juden zu beschränken und ihnen jede Selbstständigkeit möglichst zu erschweren.

Hieraus ist unwiderleglich erwiesen, 1) daß das Gesetz vom 30. März 1847, die Trauungen der Dissidenten betreffend, nur der Juden wegen erschienen ist. 2) Daß die Einführung der Civilehe bei den Juden jeder rechtlichen Begründung entbehrt und die vermeinte Analogie eben so falsch als verwerflich ist, indem sie auf einem grundfalschen und längst veralteten Prinzip beruht, daß also dieses Gesetz mit vollem Rechte als ein Verfolgungsgesetz der Juden zu bezeichnen sei, wie es in der Neuzeit nicht wieder zu finden ist.

Näher betrachtet ist mit der Einführung der Civilehe bei den Juden eine Steuerlast verbunden, die an eine ähnliche im vorigen Jahrhundert erinnert. Die Schutzjuden Preußens waren verpflichtet vor ihrer Verheirathung einen Trauschein zu lösen, welches durch §. 17 des Edikts vom 11. März 1812 aufgehoben wurde. Diese Traufteuer ist jetzt unter dem Namen **Trau-Gerichtskosten quasi wieder erneuert worden, aber mit dem großen Unterschied,**

daß die Schutzjuden nur schriftlich um die Ertheilung eines Trauscheines zu petitioniren nöthig hatten, die emanzipirten Juden aber müssen, durch ein Ausnahmegesetz verurtheilt, mit ihren Bräuten persönlich beim Gericht erscheinen und beschämt ihre eigene Zurücksetzung mit baarer Münze bezahlen. Durchschnittlich belaufen sich diese Trauungskosten auf etwa 4 Thlr., da jährlich mindestens 10,000 jüdische Trauungen stattfinden, so beträgt es jährlich 40,000 Thlr. Während der zwanzigjährigen Dauer dieses Gesetzes haben die Juden Preußens also ausnahmsweise und als Staatskrüppel, die gelähmt ihren christlichen Mitbürgern nachhinken, 800,000 oder wohl eine Million Thaler in die Staatssäckel getragen, welches wir mit Recht Juden-Civilehe-Steuer nennen können.

Demnach haben die damaligen judenfeindliche Minister, unter denen der Kultusminister sich ganz besonders ausgezeichnet hat, ihre Zwecke, die Juden möglichst zu beschränken, vollkommen erreicht.*) Der ganze Gesetzentwurf mit seinen 60 Paragraphen enthält nichts als Beschränkungen und Belastungen für die Juden, und der Landtag hat Alles auf das bereitwilligste entweder einstimmig oder mit großer Majorität angenommen. Ja, der Abgeordnete für die Lausitz, der nachmalige Ministerpräsident, hatte sogar beantragt, man möchte die Juden aus der Lausitz vertreiben und ein anderer Abgeordnete ebenfalls nachmaliger Ministerpräsident hat sich gegen jede Emanzipirung und bürgerliche Freiheit der Juden erklärt, besonders aus dem Grunde, weil er einen sehr gebildeten Juden kennen gelernt hat, der am Sabbath kein Schnupftuch noch irgend

*) Merkwürdiger Weise ist dieses Ministerium neun Monate später, und zwar am 18. März 1848 gestürzt worden, am selben Tage, als die Juden das Hamans-Fest feierten. Haman ist neun Monate bevor die von ihm bewirkte Juden-Verfolgung stattfinden sollte, gestürzt worden.

etwas in der Tasche trägt. Wir können dagegen ein eklatantes Beispiel ähnlicher Art anführen, das wir auf unsern Reisen in der Stadt Sulz, unweit Straßburgs, gesehen haben, wo die Juden bald hundert Jahre emanzipirt sind, wenn wir nicht überzeugt wären, daß dieser nun weltberühmte Mann gegenwärtig ganz andere Gesinnungen in dieser Hinsicht hegt. Mit Recht könnte man den damaligen Landtag, namentlich die Verhandlungen in Betreff der Juden als ein preußisch-evangelisches Concilium bezeichnen, denn er hat nur bezweckt, diesen Staat als streng protestantischen zu isoliren und jede Annäherung an Andersgläubige fast mit spanischem finstern Egoismus zu verhindern. Zwei große Octavbände (8. u. 9. Band) jeder von 1200 Seiten füllen die Verhandlungen dieses Conciliums, ein Umfang, der manchem katholischen Concilium gleichkommt. Auf jeder Seite ist der Name christlicher Staat, diese neueste Erfindung der protestantischen Katholiken, dieser Schlupfwinkel aller Feinde der Juden und der Freiheit überhaupt, hundertfach wiederholt, so daß dieser Ausdruck den größten Theil der Reden enthält.

Nach dieser ausführlichen Auseinandersetzung der wahren Sachlage dürfen wir wohl hoffen, unsere Bitten nicht vergebens an den Reichstag zu richten: uns von den vieljährigen Leiden dieses Ausnahmegesetzes wie von den anderen durch dieses Judengesetz von 1847 entstandenen Leiden zu befreien, ein Gesetz das, wie erwiesen ist, einzig und allein auf der Willkür judenfeindlicher Männer beruht. — Jahrhunderte waren die von den Rabbinern vollzogenen Trauungen in Preußen gültig. In allen Staaten Europas, wo keine allgemeine Civilehe eingeführt ist, werden diese Trauungen eben so gesetzlich anerkannt wie die der christlichen Geistlichen, warum soll Preußen hiervon eine traurige Ausnahme machen, etwa weil Judenfeinde es wollen

oder jüdiſche Denuncianten oder Reformer und Rabbinerfeinde? Iſt es nicht höchſt beklagenswerth, daß die preußiſche Juden-Emanzipation gegen jede andere Emanzipation der Juden bei Weitem zurückgeblieben iſt, ja, daß ſie faktiſch kaum exiſtirt, wie wir dies in einer unſerer mit Nächſtem erſcheinenden Schrift beweiſen werden, müſſen dieſe Juden noch durch ein beſonderes Geſetz beſchränkt und gedrückt werden, das man hundert Jahre früher gegen ihre Vorfahren als Schutzjuden vergebens ſuchen wird? — Gewiß, wenn irgend ein Unrecht beſeitigt werden muß, ſo iſt es die Aufhebung des in Rede ſtehenden Geſetzes. Außerdem ſteht ja dieſes Ausnahmegeſetz mit einem andern weit bedeutungsvolleren vollkommen im Widerſpruch. — Bei Eheſcheidungen muß nach Verordnung vom 28. Juni 1844 ein Sühneverſuch gemacht werden. Dies geſchieht bei den Juden durch den Rabbiner und bei den Chriſten durch den Pfarrer, beider Reſultate ſind gleichbedeutend und endgültig. Das Hauptmotiv oder die Grundbedingung zur Scheidung, eine der wichtigſten und folgereichſten Handlungen im bürgerlichen Leben, iſt der Entſcheidung der Rabbiner ganz eben ſo überlaſſen wie den chriſtlichen Geiſtlichen, warum geſchieht dies nicht auch hinſichtlich der Trauungen, deren Bedeutung und Folgen bei Weitem nicht mit denen der Eheſcheidung zu vergleichen ſind? Warum haben die Trauungen der Rabbiner geſetzlich keine Gültigkeit wegen Mangel einer potestas ecclesiastica, da ſie ihnen bei Eheſcheidungen zugeſtanden werden? — Noch mehr iſt dieſer Widerſpruch aus Folgendem zu entnehmen. Eine der größten und wichtigſten Handlung des Menſchen, die in bürgerlichen Verhältniſſen ſehr häufig vorkommt, iſt die Leiſtung eines Eides und die Abnahme des Eides iſt in Preußen bis 1869 einzig und allein vom Rabbiner geſchehen. Warum ſollte die Trauung, deren Wichtigkeit und

Bedeutung in gar keinem Verhältniß zur Eidesleiſtung ſteht, nicht auch vom Rabbiner vollzogen werden, zumal das Heirathen vom Willen des Menſchen abhängt, der Eid aber nothwendig geleiſtet werden muß?

Welches Zetergeſchrei erhoben die deutſchen Blätter über Rußland, als vor zwei Jahren die Katholiken in Litthauen laut Verordnung genöthigt wurden, die Trauungen in den Kirchen in ruſſiſcher Sprache zu vollziehn. Und was würden ſie wohl gethan haben, wenn dieſe Katholiken gezwungen worden wären, ſich ausnahmsweiſe ohne Ceremonie und ohne geiſtlichen Beiſtand von einem Richter trauen zu laſſen wie die Juden Preußens? Hat aber die deutſche Preſſe auch für dieſe ihre Stimme erhoben? Keineswegs. Aber die Juden haben Verdienſte, unendlich große Verdienſte um Preußen, denn ſeit länger als funfzig Jahren haben ſie für daſſelbe Gut und Blut geopfert. 1862 waren es funfzig Jahre, daß die preußiſche Juden Kriegsdienſt leiſten und ſich auf mannigfache Weiſe ausgezeichnet haben und welche Auszeichnung iſt ihnen im genannten Jahre geworden? Nicht die allergeringſte, vielmehr werden ſie ſeit vielen Jahren durch ein ſchmachvolles Geſetz geplagt. Iſt irgend ein chriſtlicher Journaliſt oder Literat dagegen aufgetreten? Keiner. Nicht wahr, man lege Hand auf's Herz und geſtehe: weil es die Juden betrifft, alſo die Juden müſſen ſich ſelbſt vertheidigen. Nun, ſo behaupten wir mit aller Entſchiedenheit: Wenn irgend ein Unrecht beſeitigt werden ſoll und muß, ſo iſt es die Aufhebung des in Rede ſtehenden Geſetzes.

Eheſcheidung der Juden nach den Ritual- und Staats-Geſetzen.

Unleugbar können Fälle vorkommen, wo die Ehe durch die Schuld des einen Theiles oder beider, ſo durch unerträgliche, Gefahr drohende Gebrechen oder moraliſche Verderbniß die Ehe faktiſch gelöſt iſt und die Religion wie der Staat die Aufhebung derſelben ausſprechen oder anerkennen muß. Dies iſt auch in der heiligen Schrift begründet, denn es heißt (5 Moſ. 24, 1.): „Wenn ein Mann eine Frau nimmt und ehlicht ſie, ſo ſoll geſchehen: wenn ſie keine Gunſt in ſeinen Augen findet, weil er an ihr etwas Schändliches gefunden, ſo ſoll er ihr einen Scheidebrief ſchreiben, und in ihre Hand geben, und ſie aus ſeinem Hauſe entlaſſen.“ Hierin ſind zwei wichtige Lehren enthalten: 1. die Bedingung oder das Motiv zur Scheidung, nämlich eine ſchändliche Sache wie oben angegeben; 2. der Verſuch zur Vereinigung oder zur Aufrechthaltung der Ehe, welches dadurch angedeutet iſt, daß die Ehe erſt durch Ertheilung eines Scheidebriefes, und zwar durch eigenhändige Ueberlieferung und Empfangnahme aufgehoben werden kann. Die mannigfachen Schwierigkeiten, die damit verbunden ſind, ſo beſonders Krankheiten, Abweſenheit oder hartnäckige Weigerung den Scheidebrief zu ertheilen oder zu empfangen und dergleichen Hinderniſſe wie die Befolgung vielfacher Vorſchriften bei der Abfaſſung und Ueberlieferung des Scheidebriefes verzögern die Scheidung, während deſſen eine Beſſerung der Uebel entſtehen und eine Verſöhnung ſtattfinden kann. Demnach können die Juden keineswegs in Hinſicht der Eheſcheidung mit den Griechen und Römern verglichen werden, bei denen

der Mann ganz nach Belieben seine Frau verabschieden durfte, namentlich seit der Kaiser-Zeit bei den Römern. — Die Nothwendigkeit eines Scheidebriefes entspricht auch ganz dem Erforderniß eines Ehekontraktes Ketuba (oben S. XXXII.) zur Gültigkeit einer Trauung.

Im Talmud (Tractat Gittin, Fol. 93, S. 1.) sind die Schulen Schamai's und Hillel's über die Scheidungsgründe nicht einig; erstere hält sich streng an den Worten der Schrift und erlaubt die Scheidung nur im Fall einer Schandthat, wie etwa Ehebruch oder gottloser Wandel; letztere dagegen erlaubt die Scheidung auch bei geringern Vergehungen, welches erstere auch im Ritualgesetz festgesetzt wurde. Auch in Fällen, wo die Parteien von einander entfernt sind, dürfen Boten als Stellvertreter zur Uebereichung oder zum Empfange des Scheidebriefes bevollmächtigt werden. Eben so sind bei gewissen Krankheiten, so wenn die Frau wahnsinnig ist, gesetzliche Bestimmungen, wodurch die Scheidung zu ermöglichen ist.

Von den vielfachen Vorschriften, die bei der Scheidung zu beobachten sind, erwähnen wir folgende. Nach dem Wortlaut der heiligen Schrift muß der Mann selbst den Scheidebrief schreiben und ihn der Frau eigenhändig überreichen, nach dem Ritualgesetz kann er denselben schreiben und überreichen lassen. Der Scheidebrief darf nur auf eine Sache, die mit keiner andern verbunden ist, geschrieben werden, und zwar mit einer haltbaren und nicht leicht auszulöschenden Masse. Er muß in caldäischer Sprache geschrieben mit streng vorgeschriebenen Ausdrücken, zwölf Zeilen enthalten und länger als breit sein, auch muß er vor Zeugen überreicht werden. Bei der Uebergabe muß die vorgeschriebene Formel gesprochen werden.*)

*) Vgl. Talmud, Tractat Gittin, Fol. 19, S. 1. 21, 2. 29, 2. 62, 2. 71, 2. 78, 1. 87, 1. 93, 2. mit Eben ha'eser. Cap. 119, §. 1.

Nach den Lehren der katholischen Kirche, wo die Ehe zu den Sacramenten gehört, ist die Ehescheidung unter keiner Bedingung gestattet und in einigen Fällen, wie Ehebruch, nur die Trennung vom Bett und Tisch. Wie dies aber aus Matthäi 5, 31 u. 32 u. 19, 7. zu deduciren sei, ist uns nicht einleuchtend. Denn wir finden in diesen Versen nur die oben angeführte Ansicht der Schule Schamai's ausgedrückt.

In protestantischen Staaten sind die Gründe zur Ehescheidung mannigfach bestimmt worden, die jedoch nirgends mit großen Schwierigkeiten oder Hemmnissen verbunden sind, ausgenommen in Preußen, wo sie seit 1844 sehr erschwert wurden und seit welcher Zeit auch dem Katholicismus immer mehr Concessionen gemacht werden. — Uns kann dies keineswegs mißfällig sein, da einerseits der katholische Glauben dem wahren Judenthume viel näher steht als der protestantische, andererseits die Juden in katholischen Ländern weit eher emanzipirt und thatsächlich zu allen Staatsämtern befördert wurden als in protestantischen, wo in manchen Staaten die Emanzipation trotz der beschworenen Verfassung durch allerlei Auswege und Schlupfwinkel faktisch nicht existirt.

Die Ertheilung des Scheidebriefes ist in Preußen durch das Edikt vom 11. März 1812 §. 27 aufgehoben worden, mit der Bestimmung, daß zur Trennung nur ein Erkenntniß des Richters erforderlich ist, und zwar nur hinsichtlich der bürgerlichen Verhältnisse, hingegen in religiöser Hinsicht kann nur die Ertheilung des Scheidebriefes die wirkliche Scheidung begründen, wozu sogar jeder Theil der Ehegatten durch das Gericht gezwungen werden kann, nämlich der Mann zur Ueberreichung und die Frau zum Empfange

120, §. 1 u. 4. 124, §. 1 u. 4. 125, §. 1 u. 4. 126, §. 1. 127, 128 u. 130, §. 1.

3. Eidesabnahme vom Richter mit richterlicher Verwarnung und beſonderer Eidesformel:
Preußen.

4. Eidesabnahme vom Richter mit Aſſiſtenz oder Verwarnung vom Rabbiner:
Bernburg, Kurheſſen, Homburg vor der Höhe, Mecklenburg Schwerin und Strelitz und Sachſen.

5. Eidesabnahme vom Rabbiner in Gegenwart des Richter-Collegiums mit uralter Formel:
Deſſau und Cöthen.

Wenn demnach der Rabbiner die Hauptgrundlage oder den Hauptakt der jüdiſchen Eheſcheidung vollziehen ſoll und muß und nur er und kein anderer geſetzlich dazu autoriſirt iſt, warum nicht auch in Hinſicht der Ertheilung des Scheidebriefes als zweiter und gleichſam Nebenakt der völligen Trennung der Ehe? — Schon im Talmud wird auf den Sühneverſuch durch den Geiſtlichen bei Zwiſtigkeiten der Eheleute hingedeutet. Vom Hohenprieſter Ahron wird gerühmt (Tractat Sanhedrin 6, 2.), daß er Lebens lang ganz beſonders bemüht war, jede Streitigkeit der Menſchen zu ſchlichten und um ſo mehr die der Eheleute. Als er geſtorben, hat daher ganz Israel, Männer und Frauen, unaufhörlich getrauert, denn ſein Friedensſtifter war heimgegangen.

Ueberſicht der Eheſcheidungen der Juden in den Staaten des Norddeutſchen Bundes nach deren geſetzlichen Beſtimmungen.

1. Eheſcheidung nur durch den Rabbiner:

Anhalt Cöthen und Deſſau, Hamburg, Sachſen und Mecklenburg Strelitz.

2. Eheſcheidung durch den Rabbiner nach gerichtlicher Erlaubniß:

Homburg vor der Höhe.

3. Eheſcheidung durch den Rabbiner und dann durch den Richter:

Schleswig Holſtein.

4. Eheſcheidung nur durch den Richter:

Frankfurt am Main, Kurheſſen und Rheinpreußen.

5. Eheſcheidung durch das Miniſterium und dann durch den Rabbiner:

Braunſchweig.

6. Eheſcheidung durch den Richter und dann durch den Rabbiner:

Anhalt Bernburg, Fürſtenthum Birkenfeld, Bremen,

Detmold, Gotha, Hannover, Lübeck, Meiningen, Naſſau, Oberheſſen, Oldenburg, Preußen, Mecklenburg Schwerin und Weimar.

Hieraus ergiebt ſich, daß nur in einem äußerſt kleinen Theil des Norddeutſchen Bundes die Eheſcheidung der Juden dem Richter allein überlaſſen iſt, während im allergrößten Theil deſſelben entweder der Rabbiner allein oder verbunden mit dem Richter die Scheidung vollzieht. Sollte es nicht rathſam oder gar geboten ſein, in dieſer Mannigfaltigkeit eine Einfachheit und Ungebundenheit zu gründen? Und was wäre kürzer, humaner und allgemein zufriedenſtellender, wenn man dem uralten, göttlichen Geſetz einzig und allein das Recht und die ausübende Gewalt einräumt? — Wir überlaſſen gern die Entſcheidung über dieſen höchſt wichtigen Gegenſtand dem hohen Reichstag, wünſchen und hoffen aber auf ein für die wahren Juden günſtiges Reſultat.

Eidesleiſtung der Juden nach den Ritual- und Staats-Geſetzen.

Der Eid, die feierlich beſtärkte Ausſage oder Erklärung unter Anrufung des Höchſten zur Beſtärkung der Wahrheit einer Ausſage iſt bei allen Völkern und zu allen Zeiten von einem religiöſen Geſichtspunkte aufgefaßt worden. Er iſt alſo in Hinſicht der Religion wie des Staates wichtig und heilig, um Ausſagen zu begründen oder Verſprechungen zu bekräftigen; er bringt die Ungewißheit zur Gewißheit, Zweifelhaftes zur völligen Löſung und verbindet Gott mit den Menſchen. Dem Schwörenden muß demnach bedeutet werden, daß er vor Gott ſteht und vor ihm, deſſen Namen er anruft, den Eid ablegt.

Nach den vielfachen auf Eidesleiſtungen ſich beziehenden Geboten, Verboten und Erzählungen, die in den heiligen Schriften vorkommen, ſind folgende Lehren, Grundſätze und Folgerungen daraus zu entnehmen.

1) Man muß ſchwören beim Namen Gottes, und zwar: „Ich ſchwöre bei dem Ewigen, dem Gotte Israels.“ Dies geſchieht zur Ehre Gottes und zur Verherrlichung ſeines Namens. 1 Moſ. 24,3. 5 Moſ. 6, 13. 10, 20. Joſ. 2, 12. 9, 19. Richter, 21, 7. 1 Sam. 19, 6. 24, 22. 28, 10. 1 König. 1, 17 u. 30. Job, 27, 2. Jeſaia, 65, 16. Jeremia, 4, 2. Hoſea, 4. 15. Auch wurde bei hochgeſtellten und verehrten Perſonen, ſo beim Leben des Königs oder des Vaters, ſo wie bei ſeinem eigenen Leben geſchworen. 1 Moſ. 31, 54. 42, 15. 1 Sam. 17, 55. 2 Sam. 11,11. 2 Könige, 2, 6. Pſalm, 63, 12. Ruth, 1, 17.

3. Eidesabnahme vom Richter mit richterlicher Verwarnung und beſonderer Eidesformel:
Preußen.

4. Eidesabnahme vom Richter mit Aſſiſtenz oder Verwarnung vom Rabbiner:
Bernburg, Kurheſſen, Homburg vor der Höhe, Mecklenburg Schwerin und Strelitz und Sachſen.

5. Eidesabnahme vom Rabbiner in Gegenwart des Richter-Collegiums mit uralter Formel:
Deſſau und Cöthen.

in die Höhe heben, insonders die rechte Hand. 1 Mos. 14, 22. 24, 2 u. 3. 47, 29. 5 Mos. 32, 40. Nehemia, 9. 15. Jesaia, 62, 8. Ezech. 17, 18.

6) Vor Eidesbruch oder Meineid wird vielfach gewarnt und sogar in den zehn Geboten, also in den ersten und heiligsten göttlichen Lehren geschieht dies mit größtem Nachdruck wie es heißt 2 Mos. 20, 7. 5 Mos. 5, 11.: „Du sollst nicht aussprechen den Namen des Ewigen deines Gottes zum Falschen, denn der Ewige wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen zum Falschen ausspricht." Demnach trifft den Meineidigen selbst die Strafe während bei andern Sündern deren Kinder bestraft werden, so heißt es das. Vers 5. 34, 17. 5 Mos. 5, 9. Ezech. 38, 17.: „Denn ich, der Ewige, dein Gott, bin ein eifervoller Gott, der die Schuld der Väter ahndet an den Kindern." Wie sehr der Eidesbruch bestraft wird, ist aus folgenden Stellen zu entnehmen: 3 Mos. 19, 12. 4 Mos. 5, 19 — 28. 1 Könige, 8, 13. Psalm, 15, 4. 24, 4. Daniel, 9, 11. Jeremia, 7, 9. Ezech. 17, 16. Sachar. 5, 3 u. 4. 8, 17.

Nach dem Talmud und den Ritualgesetzen zerfallen die Eide in zwei Klassen, in behauptende und verpflichtende. Schwört Jemand, daß sich eine Sache so verhält wie er aussagt, so ist dies ein behauptender Eid; schwört er aber, daß er in Zukunft etwas thun oder lassen wird, so leistet er einen verpflichtenden Eid.

Es giebt drei Eidesformel, die von gleicher Bedeutung sind:

1) Der direkte Eid, wenn der Schwörende seine Behauptung oder Verpflichtung unmittelbar betheuert, indem er sagt: Ich schwöre bei Gott, daß sich dies so und so verhält, oder: Ich schwöre bei Gott, daß ich das und das thun werde.

2) Der indirekte Eid, wenn der Schwörende seine

Behauptung oder Verpflichtung durch eine Verfluchung betheuert, welche ihn heimſuchen ſoll im Falle er falſch ſchwöre. Er ſchwört z. B. daß er von Gott verflucht ſein ſoll, wenn dieſes ſich nicht ſo und ſo verhält, oder, wenn er nicht das und das thun oder laſſen werde.

3) Der Beſchwörungs-Eid. Nämlich man beſchwört einen andern, entweder direkt oder indirekt, indem man ſagt: Ich beſchwöre dich bei dem Namen Gottes ꝛc. oder: Du ſeiſt verflucht von Gott, wenn ꝛc. und der Schwörende antwortet: Amen.

Jede dieſer Formel iſt vollgültig und kann vom Richter gewählt werden. Die Eidesleiſtung geſchieht ſtehend und in jeder dem Schwörenden verſtändlichen Sprache, auch kann ſtatt des Namen Gottes eine ſeiner Eigenſchaften, die man in der Bibel findet, ſo: der Allbarmherzige gebraucht werden. Der Schwörende muß vermahnt und zum Eide vorbereitet werden, um ihn auf deſſen Wichtigkeit und Folgen aufmerkſam zu machen und ſein Gemüth zu erregen. Auch muß er in gewiſſen Fällen eine Geſetzrolle (Tora) oder Gebetriemen (Tefillin) während der Eidesleiſtung in Händen haben, um die hohe Bedeutung des Eides zu vergrößern und der Gegenpartei jeden etwaigen Einwand gegen die richtige und vollgültige Eidesleiſtung zu benehmen.*)

In den chriſtlichen Staaten, wo ſeit Jahrhunderten eine ſyſtematiſche Verfolgung der Juden ſtatt gefunden, iſt allgemein angenommen worden, daß der Jude gegen Chriſten falſch ſchwört. Es iſt daher von jeher daran gedacht und gearbeitet worden, welche Vorſicht und Mittel die Regierung dagegen anzuwenden habe. Der Eid der Juden war die beſte Handhabe der Judenfeinde, um die

*) Vgl. Talmud. Tractat Schebnot, Fol. 31, 2. 36, 1. 38, 2. 39, 1. mit Choſchen miſchpat, Cap. 87. §. 17—23.

Juden möglichſt zu unterdrücken. — Im zehnten Jahrhundert iſt der gräßliche Judeneid erfunden und geſetzlich eingeführt worden. Nach dieſem mußte der Jude ſich waſchen und baden, das Betgewand (Tallis) umhängen und die Betriemen (Tefillin) umbinden, dann barfuß und halb nackt auf eine Schweinshaut ſtehen und ſchwören, indem er ſich mit den ſchändlichſten Ausdrücken und Flüchen erniedrigen mußte. (Sachſenſpiegel. Lib. III. Art. 7). So war und blieb der Judeneid nach Form und Inhalt, wie nach Art der Leiſtung Jahrhunderte lang als eine im höchſten Grade ſchändliche und ſchmachvolle Handlung in allen chriſtlichen Staaten.

Frankreich machte gegen Ende des vorigen Jahrhunderts den Anfang mit der Wegräumung dieſer Abſurdität aus dem Gebrauche wie aus den Geſetzbüchern. Mit der Emanzipation der Juden 1791 iſt eine Eidesformel für Chriſten und Juden gleichlautend und ohne Ceremonie eingeführt worden. Dies geſchah auch überall, wohin die Franzoſen ihre Herrſchaft erweitert hatten, welches in Rheinpreußen noch jetzt geſetzliche Kraft hat. Daſſelbe geſchah kurz nachher am 2. September 1796 in Holland. Seit dem Anfang unſeres Jahrhunderts iſt der Eid der Juden den Rabbinern gänzlich überlaſſen worden, nur daß er in Gegenwart des Richters geleiſtet werden mußte. So in Oeſterreich, Rußland und Italien. In Deutſchland iſt dieſer Eid ſeit 40 Jahren mannigfach geändert und ſucceſſiv faſt allgemein eine für Chriſten und Juden gleichlautende Formel eingeführt worden, ſelbſt da, wo die Juden nicht emanzipirt waren, wie die nachſtehende Ueberſicht ergiebt.

In Preußen hingegen blieb der Judeneid bis 1869 ganz ſo wie er durch das Circular vom 1. Mai 1786. Allgemeine Gerichtsordnung Thl. 1. Tit. 10 §§. 317 bis 351. beſtimmt worden iſt, obgleich die Juden ſeit 1812

Behauptung oder Verpflichtung durch eine Verfluchung betheuert, welche ihn heimſuchen ſoll im Falle er falſch ſchwöre. Er ſchwört z. B. daß er von Gott verflucht ſein ſoll, wenn dieſes ſich nicht ſo und ſo verhält, oder, wenn er nicht das und das thun oder laſſen werde.

3) Der Beſchwörungs-Eid. Nämlich man beſchwört einen andern, entweder direkt oder indirekt, indem man ſagt: Ich beſchwöre dich bei dem Namen Gottes ꝛc. oder: Du ſeiſt verflucht von Gott, wenn ꝛc. und der Schwörende antwortet: Amen.

Jede dieſer Formel iſt vollgültig und kann vom Richter gewählt werden. Die Eidesleiſtung geſchieht ſtehend und in jeder dem Schwörenden verſtändlichen Sprache, auch kann ſtatt des Namen Gottes eine ſeiner Eigenſchaften, die man in der Bibel findet, ſo: der Allbarmherzige gebraucht werden. Der Schwörende muß vermahnt und zum Eide vorbereitet werden, um ihn auf deſſen Wichtigkeit und Folgen aufmerkſam zu machen und ſein Gemüth zu erregen. Auch muß er in gewiſſen Fällen eine Geſetzrolle (Tora) oder Gebetriemen (Tefillin) während der Eidesleiſtung in Händen haben, um die hohe Bedeutung des Eides zu vergrößern und der Gegenpartei jeden etwaigen Einwand gegen die richtige und vollgültige Eidesleiſtung zu benehmen.*)

In den chriſtlichen Staaten, wo ſeit Jahrhunderten eine ſyſtematiſche Verfolgung der Juden ſtatt gefunden, iſt allgemein angenommen worden, daß der Jude gegen Chriſten falſch ſchwört. Es iſt daher von jeher daran gedacht und gearbeitet worden, welche Vorſicht und Mittel die Regierung dagegen anzuwenden habe. Der Eid der Juden war die beſte Handhabe der Judenfeinde, um die

*) Vgl. Talmud. Tractat Schebnot, Fol. 31, 2. 36, 1. 38, 2. 39, 1. mit Choſchen miſchpat, Cap. 87. §. 17—23.

Folgendes ist gegen diesen Gesetzentwurf einzuwenden: 1. die Eidesformel ist nicht allgemein gehalten, sondern mehr individuell, wie auch der Abg. Waldek sehr richtig bemerkt hat. 2. Wenn das Gericht den Rabbiner zuziehen kann, so können dadurch die Gerichte in Collision kommen, indem das eine Gericht den Rabbiner zuzieht, das andere aber es in einem ganz ähnlichen Falle unterläßt; auch kann ein und dasselbe Gericht mit sich in Widerspruch kommen, indem es ein Mal den Rabbiner zuzieht, aber das andere Mal nicht, und zwar in einem ähnlichen Falle. Was soll aber diese Zuziehung bezwecken, etwa einiges aus der alten Schmach-Ceremonie oder Formel wieder herbeizuführen? Unseres Erachtens hätte dieser Paragraph abgelehnt werden müssen. — 3. Durch die Ablehnung des §. 5 bleibt ein großer Theil preußischer Juden im Nachtheil, und zwar die Juden derjenigen Provinzen, in denen die Judeneide ganz wie die Christeneide sind, so Hohenzollern, Nassau, Rheinpreußen und Frankfurt am Main. Der Abg. Kosch hätte demnach auf die Beibehaltung dieses Paragraphen dringen sollen, was ihm wohl auch als ursprünglicher Antragsteller gelungen wäre.

Uebersicht der Eidesleistungen der Juden in den Staaten des Norddeutschen Bundes.

1. Eidesabnahme vom Richter ganz wie bei Christen:

Birkenfeld, Bremen, Detmold, Frankfurt am Main, Hamburg, Hohenzollern, Lübeck, Nassau, Oldenburg, Oberhessen und Rheinpreußen.

2. Eidesabnahme vom Richter mit allgemeiner Eidesformel und mit Auflegung der Hand während des Eides auf den Pentateuh oder zehn Geboten:

Braunschweig, Gotha, Hannover, Holstein, Meiningen und Weimar.

3. Eidesabnahme vom Richter mit richterlicher Verwarnung und besonderer Eidesformel:
Preußen.

4. Eidesabnahme vom Richter mit Assistenz oder Verwarnung vom Rabbiner:
Bernburg, Kurhessen, Homburg vor der Höhe, Mecklenburg Schwerin und Strelitz und Sachsen.

5. Eidesabnahme vom Rabbiner in Gegenwart des Richter-Collegiums mit uralter Formel:
Dessau und Cöthen.

Erste Reformperiode in der jüdischen Gemeinde Berlins.

Der leider noch jetzt fungirende Vorstand, aus Mitgliedern der besonderen jüdischen Sekte unter dem Namen Genossenschaft und ihrer ähnlichen Reformpartei bestehend, hatte vor 15 Jahren kaum seine Funktionen begonnen, als er die Synagoge, die wegen ihrer Bauart und ihren inneren, nach dem Ritualgesetz getroffenen Einrichtuug eine wahre Zierde der Gemeinde war, ihres heiligen und ehrfurchtgebietenden Ansehens beraubte und sie ganz auf moderne theateralische Weise schmückte, auch die schönsten Zierden und ewigen Dotationen, wie die kostbaren antiken Kronen, daraus entfernte und für Spottpreise zum unheiligen Gebrauch veräußerte und dafür ganz moderne Leuchter, wie in einem Theater oder Concertsaal, anhängen ließ, die weder das Ehrwürdige, noch den hohen, inneren Werth jener viel zu gering veräußerten Kronen haben. Auch sollen einige davon zu Altarleuchter in den Kirchen verwendet worden sein. — Hiermit noch lange nicht zufrieden, wurden auch andere Neuerungen darin vorgenommen, die ganz mit unseren religiösen Vorschriften im Widerspruche stehen: uralte Gebete wurden theils ausgemerzt, theils verändert, tausendjährige Ceremonien, die überall unter den Juden verbreitet und streng beobachtet werden, sind verworfen worden, eben so die allgemein verbreiteten heiligen Gesänge, an deren Stelle theateralische mit unheiligem Chore eingeführt wurden, die wohl zum Tanze und zur Belustigung, aber nicht zur Andacht führen. Der Zweck war, daß die wahren Juden gezwungen werden, das Gelernte und Geübte zu vergessen und die heiligsten Gebräuche zu verachten. — Nicht die anerkannten, wahrhaft beseligenden

Volksanschauungen stellen bleiben, sondern die neuen unhaltbaren, unheilvollen und sündhaften an deren Stelle treten.

Eine nähere Betrachtung dieser Neuerungen mit dem Nachweis der Quellen, gegen welche sie unbefugter und gewaltsamer Weise gerichtet sind, finden wir für nothwendig, und zwar in möglichster Kürze hier anzuführen, damit Jeder, namentlich der Parteilose, sich von der wahren Sachlage überzeuge. Ja, es ist dies unerläßlich und am geeignetsten, um unsere gerechten Klagen und Beschwerden durch Fakta zu begründen und die Uebergriffe oder vielmehr Gewaltthaten der Reformen, unserer entschiedensten Gegner, in ein klares, untrügliches Licht zu stellen.

Aeußere und innere Beschaffenheit der Synagoge.

Nach dem Ritualgesetz (Orach chajim, Kap. 150, §. 1 4.) muß die Höhe der Synagoge der Art sein, daß sie alle Häuser überragt, ihre Form muß einfach und nicht kirchenartig sein. Im Innern muß in der Mitte ein Gerüst oder Almemor von höchstens 6 Stufen Höhe angebracht sein, um am Sabbath und Feiertagen die Gesetzrollen darauf zu legen und daraus vorzulesen. — Der Vorbeter muß nahe vor der heiligen Lade stehen, und zwar rechts auf einer niedrigen Stelle. — Jeder Gegenstand, der sich in der Synagoge befindet, gleichviel ob er geschenkt oder gekauft wurde, ist heilig und darf nicht daraus entfernt oder gar verkauft werden. (Ibid. Kap. 153, §. 18.)

Der bezeichnete Vorstand hat das Almemor aus der Synagoge entfernen lassen, eben so die werthvollen Kronen zum Verkauf, wie bereits oben bemerkt ist. Auch ist die Stelle des Vorbeters jetzt ganz anders als es das Ritualgesetz bestimmt hat.

Allgemeiner Lehrsatz.

Ein Gebrauch oder Sitte (Minhag), die unsere Vorfahren eingeführt haben, ist Gesetz und Niemand darf hierin etwas ändern. Ja, dieser eingeführte Gebrauch muß mehr beobachtet werden als eine Halacha oder ein beschlossenes Gesetz, und selbst wenn der Prophet Elias kommen sollte und gegen diesen Gebrauch sich äußern, so darf man seinen Worten keine Folge leisten.

Quellen: Talmud, Tractat Pesachim, Fol. 3, S. 1 u. 2. Beza, 4, 2. Baba mezia, 83, 1. Ritualgesetz: Jore dea, Kap. 376, §. 4. Orach chajim, Kap. 53, §. 26. und Kap. 619. Choschen mischpot, Kap. 331, §. 1 u. 2.

Dieser Lehrsatz beruht darauf, daß ein Gebrauch größtentheils nur durch vielfache Prüfung und Nothwendigkeit eingeführt werden darf, durch dessen Aufhebung Nachtheil, Kränkung und Verletzung der Gewissen vieler Menschen, also doppelte Sünden auch in moralischer Hinsicht enstehen.

Nach dieser Hauptlehre hat selbst ein Rabbiner nicht das Recht, Gebete oder Gebräuche, die in einer Synagoge seit ihrer Gründung eingeführt sind, selbst wenn sie nicht rituell wären, abzuschaffen, viel weniger ein Vorstand, der weder Sachkenntnisse besitzt, noch dazu berufen ist. Um wie viel mehr sind die Reformen eines solchen Vorstandes verletzend und höchst verwerflich, wenn sie ganz gegen das Ritualgesetz und gegen den Protest des Rabbinats sind, wie wir faktisch nachweisen werden?

Ursprung der Gebete.

Die jüdischen Gebete haben das eigenthümliche, daß sie nicht auf zufällige oder willkürliche Weise entstanden,

sondern gesetzlich begründet sind. Sie haben ihre Basis in der heiligen Schrift, insofern sie größtentheils nach der Zerstörung Jerusalems statt der Opfer eingeführt wurden nach den Worten des Propheten Hosea (14,3): „Und wir zahlen den Farren mit unsern Lippen" (Talmud. Joma, 86,2). Unsere Gebete sind also in uralten Zeiten von unsern heiligsten und weisesten Männern zusammengetragen, vielfach geprüft und geläutert und für ewige Zeiten festgesetzt worden. — Diese Gebete sind die reinsten und heilsamsten Ausströmungen unserer Religion, sie sind mit ihr auf das innigste und zarteste verwebt und können nicht ohne sie selbst zu gefährden unterdrückt werden. Beide gehen Hand in Hand, und so wie unsere Religion unsere Gebete bedingt, eben so sind diese von jener unzertrennlich. Darum haben unsere Vorfahren seit der frühesten bis zur neuesten Zeit, trotz aller Leiden, trotz aller gräßlichen Verfolgungen diese Gebete wie ihre Religion als ihre heiligsten Kleinode aus allen Feuersbrünsten und aus allen Gefahren zu retten und zu erhalten gesucht. — Sollten wir sie nicht schon deshalb lieben und heilig halten; sollten sie uns nicht schon darum theuer und unschätzbar sein??

Außer der Preisung Gottes enthalten diese Gebete auch ganze Bibelstellen in Bezug auf gesetzliche Vorschriften oder auf Opfer, auch größere Talmudstellen sind aus diesen Gründen beigefügt, wie auch sehr viele Segenssprüche.*)

Alle diese Gebete, nämlich Morgen- und Abendgebet für jeden Tag, Sabbath und Festtage sind im Siddur oder Tephilla, Gebetbuch enthalten und wir sind ver-

*) Ausführlich in unserer Talmud-Uebersetzung, Berachoth, Segenssprüche, Seite 16,2. 36,1. 54,1.

pflichtet, dieſelben ganz nach den rituellen Beſtimmungen zu beten. Zwei von dieſen Gebeten hat der Vorſtand verboten zu beten; das eine mit den Anfangsworten Bame madlikin als Abendgebet nach der Einweihung des Sabbaths. Es iſt in geſetzlicher wie in Hinſicht der Heiligung des Sabbaths ſehr wichtig, weshalb wir verpflichtet ſind, es zu beten (Orach chajim, Kap. 270, §. 1). Das andere mit den Anfangsworten Jekum purkan als Morgengebet am Sabbath iſt in Babylonien nach der Zerſtörung Jeruſalems verfaßt und wegen ſeiner hiſtoriſchen Andeutung äußerſt wichtig und geeignet, ſtets im Andenken der Juden zu bleiben, wie es bisher geſchehen iſt.

Außer dieſen erwähnten Gebeten ſind in ſpäterer Zeit noch andere Gebete für die Sabbathe unter dem Namen Jozeroth und für die Feſttage unter dem Namen Piutim von unſern berühmteſten und frommſten Männern verfaßt und in allen jüdiſchen Gemeinden geſetzlich eingeführt worden (Orach chajim, Kap. 112, §. 1. 425. 428. 430. 488. 602 und 685).

Es ſind dies höchſt ſinnreiche und erhabene Gebete, die in herzergreifender Sprache verfaßt und die zugleich auf wichtige Ereigniſſe unſerer Vorfahren und auf geſetzliche Vorſchriften deuten. Sie enthalten alſo: Geſetze, Geſchichte, Moral, Ehrfurcht vor Gott und hohe Andacht. Beinahe ein Jahrtauſend iſt verfloſſen, daß dieſe Gebete in allen Judengemeinden und alſo auch in unſerer Synagoge gebetet wurden.

Sämmtliche Sabbathgebete oder Jozeroth, ſo wie alle Feſtgebete oder Piutim für das Peßach-, Wochen-, Laubhütten- und Freudenfeſt hat der Vorſtand ausgemerzt mit Ausnahme zweier Schlußgebete.

Auch ſind wir rituell verpflichtet, am Sabbath vor den letzten Tagen des Peßachfeſtes das Hohelied, am

Wochenfest das Buch Ruth und am Sabbath vor den letzten Tagen des Laubhüttenfestes das Buch Kohelet, Prediger zu lesen (Orach chajim, Kap. 490, §. 9 und 663, §. 2). Auch dieses ist vom Vorstande verworfen worden.

Gebet für den König.

Die jüdische Nation hat schon nach ihrem ersten Falle, und zwar kurz nach der ersten Zerstörung Jerusalems, die göttliche Weisung erhalten, nicht nur in den mit ihr befreundeten Ländern, sondern sogar in dem Lande der Zerstörer ihres Reiches und ihrer Unterdrücker sich treu und ergeben zu zeigen und für diese zu beten. So sprach Jeremia (29,7) im Namen Gottes: „Und suchet das Wohl der Stadt, wohin ich euch geführt habe, und betet für sie zum Ewigen; denn in ihrem Frieden wird auch euch wohl sein." Dies wurde auch stets von den Juden befolgt, und sogar im Tempel wurde nach seiner Wiedererbauung für denjenigen König geopfert und gebetet, unter dessen Schutz Paläſtina stand. So heißt es (1. Maccabäer 7,33): „Danach kam Nikonor auch zum Heiligthum auf den Berg Zion. Und die Priester und Aeltesten gingen hinaus, ihn freundlich zu empfangen und ihm zu zeigen, daß sie für den König große Opfer thäten." So sagte schon vor zweitausend Jahren der Hoheprieſter, Simon der Fromme zu Alexander dem Großen (Megillat taanit, Abs. 9. Tractat Joma, 69,1): „Ein Haus (der Tempel), in welchem wir für dich und dein Reich beten, daß es nicht zerstört werde." Nicht viel jünger ist der talmudische Ausspruch (Aboth, Abs. 3, Mischna 2.): „Du sollst beten für das Wohl der Regierung." Dieses wichtige Gebet wird nun statt hebräisch deutsch vorgetragen. Es ist bekannt, daß die hebräische Sprache nicht nur von Juden für heilig gehalten wird, da die göttlichen Gesetze in dieser Sprache geoffen-

bart und aufgezeichnet sind, sondern auch von den Christen, weil auch sie an Offenbarung glauben und weil der Stifter ihrer Religion diese Sprache gesprochen und wohl auch hebräisch gebetet hat. Alle unsere Gebete sind daher hebräisch, wir finden darin auch eine größere Andacht und Heiligkeit. Weshalb sollten wir nicht auch ferner dieses Gebet hebräisch beten? Ist nicht für eine heilige Person, wie die des Königs, um so mehr ein Gebet in heiliger Sprache nothwendig? So lautet auch das Gesetz im Talmud (Sota, 32,1.): „Daß derjenige Abschnitt, welchen der König am Freudenfeste im Vorhofe des Tempels vorliest, nur in heiliger Sprache geschehen darf, eben so wie das, was der Hoheprieſter vorträgt, denn beide sind heilige Personen." Hat es nicht auch etwas Auffälliges und Störendes, wenn man zwischen den hebräischen Gebeten ein deutsches und dann wieder ein hebräisches betet? Findet man wohl etwas Aehnliches bei den christlichen Confessionen? Haben die Katholiken, Franzosen oder Engländer, mitten in ihren lateinischen, französischen oder englischen Gebeten ein deutsches Gebet für den König eingeschaltet und die Juden sollen aus Reformsucht die alleinstehende Neuerung in ihrer Synagoge einführen?

Indessen ist die veränderte Sprache bei diesem wichtigen Gebete nicht allein das Tadelnswerthe, sondern vielmehr der entstellte Inhalt und Ausdruck. Denn es ist keine Uebersetzung aus dem Hebräischen, sondern diesem nur einigermaßen dem Inhalte nach ähnlich und enthält bei Weitem nicht das Demüthigende, noch das Inbrünstige und Erhabene des Hebräischen. Auch ist darin ganz besonders vermieden der Name Israel und jede auch nur entfernte Deutung auf das Jüdische, so daß man eigentlich nicht weiß, für welche Nation es bestimmt ist, weil es eben so gut für Christen passend wäre. Ferner ist darin keine

Spur zu finden von dem nachstehenden Schlußsatz des Hebräischen: „Der König aller Könige gebe mit seiner Barmherzigkeit, daß das Herz des Königs und die Herzen seiner Räthe und Fürsten erbarmungsvoll sei, um mit uns und ganz Israel gnädig zu verfahren. Möge in seinen und in unsern Tagen Jehuda geholfen sein und Israel sicher wohnen. O, daß der Erlöser nach Zion komme! So sei es dem Ewigen wohlgefällig und wir wollen sprechen Amen."

Die Reformer schämen sich des Namens Jude und bieten Alles auf, um das Jüdische aus ihrer Umgebung zu entfernen, auch glauben sie nicht an einen Messias. Sie haben aber durchaus kein Recht dazu, dies aus einem Gebete zu streichen, um glaublich zu machen, daß auch wir dieses Glaubens sind. Nein, wir gestehen offen und Jedem, daß wir Juden sind, und zwar wahre Juden, die fest und unerschütterlich an einen Messias glauben, aber darum sind wir vielleicht größere Verehrer des Königs als die Reformjuden, wenigstens minder als sie gewiß nicht, wie wir dies mannigfach bewiesen haben.

Namens-Aufruf beim Vorlesen der heiligen Schrift aus der Gesetzrolle.

Seit der Entstehung und Entwickelung der jüdischen Nation ist auf die Beibehaltung der ursprünglichen, rein hebräischen Namen ein großes Gewicht gelegt worden, und zwar besonders deshalb, weil mehrere Namen vom Ewigen selbst bestimmt oder verändert wurden, um eine größere Bedeutung zu haben. Hierauf gründet sich zum Theil die talmudische Behauptung: daß zu den großen Verdiensten, wodurch der Ewige die Israeliten für würdig hielt, von der Sklaverei Aegyptens befreit zu werden, auch dies gehört, daß sie bei allem Drucke und bei allen Leiden um die

Erhaltung ihrer hebräischen Namen bemüht waren. Es liegt hierin allerdings ein sehr triftiger Grund zur Erhaltung des reinen nationalen Glaubens und die unauslöschliche Erinnerung an die göttliche Leitung und Beschützung dieses vielfach geprüften Volkes.*)

Hieraus läßt sich leicht erklären, wie schon in uralter Zeit bei allen Juden in den verschiedensten Gegenden, und zwar nach talmudischer Bestimmung die Ceremonie eingeführt wurde: daß derjenige, welcher in der Synagoge auf das erhöhte Gerüst (Almemor) treten soll, um in Gegenwart aller aus der Gesetzrolle einen Abschnitt zu lesen oder von einem anderen vorlesen zu hören und vorher und nachher einen Segensspruch zu sagen, beim hebräischen Namen vom Vorbeter laut gerufen wird mit Beifügung des Vaters Namens. (Midrasch 2. Mos. Parascha 40. Orach chajim, Kap. 66, §. 4. 135, §. 5, 6 und 11. 139, §. 3.)

Dieser heilige Gebrauch verbindet mehrfache Zwecke: Erstens liegt darin offenbar eine große Verehrung der heiligen Schrift, daß der nahende erst namhaft gemacht und sich zu diesem weihevollen Akte vorbereiten soll, auch ist es ehrenhaft für den Gerufenen, indem jeder weiß, daß er aus der Mitte so vieler zu dieser heiligen Handlung gewählt ist. — Zweitens ist auf diese Weise eine Verwechselung nicht gut möglich, da es kaum ein Mal vorkommt, daß nicht nur zwei Menschen, sondern auch deren Väter gleiche Namen führen und wo dies unter Hunderten ein Mal der Fall ist, dann ist es allgemein bekannt. — Drittens hat der Namens-Aufruf den Vortheil, daß der Name eines jeden bekannt wird und bei etwaigen Unterschriften, namentlich bei Scheidebriefen, wo die Namen vollständig hebräisch sein müssen,

*) Vergl. 1. Mos. 16, 11. 17, 5, 15 u. 19. 32, 29. 35, 10. 2. Mos. 31, 2. 4. Mos. 13, 16. 2. Sam. 12, 25. Jesaia, 7, 14. 8, 3. Hosea, 1, 4, 6 u. 9 mit Midrasch rabba. 2. Mos. Parascha 1.

eine Verfälschung kaum stattfinden kann. — Viertens ist auch der Umstand sehr zu beachten, daß es gewiß nur jedem sehr wünschenswerth ist, daß bei einer solchen Handlung auch des Vaters Name erwähnt wird, was besonders an Sterbetagen der Eltern zur größeren Andacht führt und größere Wohlthaten bewirkt. — Fünftens wird dadurch erzielt, daß Niemand seinen hebräischen Namen und den seines Vaters vergessen darf, da er sonst verhindert wäre, jemals zur heiligen Handlung gerufen zu werden.

Aus diesen Gründen ist diese Ceremonie, wie bereits erwähnt, seit uralter Zeit bei allen Juden eingeführt worden und die berühmtesten Autoritäten sowohl älterer als neuerer Zeit stimmen für das Festhalten an derselben. Dessenungeachtet hat der Vorstand diesen Gebrauch verworfen, wie Alles vorher Erörterte, obgleich das Rabbinat dagegen protestirt hat.

Wenn die Reformjuden sich des Namens Jude schämen, wie oben gezeigt wurde, um wie viel mehr der hebräischen Namen Abraham, Mosche, Ahron und dergleichen! Aber daß sie die wahren Juden zwingen wollen, ihre hebräische Namen zu vergessen und zu verleugnen, ist eben so eine Gewissensverletzung wie rituell und gesetzwidrig. Denn kein Rabbiner, das heißt kein wirklicher Rabbiner, dessen Kenntnisse und religiöser Wandel ihn dieses Namens würdig machen, wird und darf sich erlauben, diese Gebete oder diese Ceremonien abzuändern oder gar zu verwerfen. Wie will dies ein Vorstand thun ohne Sachkenntniß und ohne Recht? Wie will er eine alte berühmte Gemeinde gewaltsam reformiren, ohne einen erbitterten Kampf Seitens der wahren Juden hervorzurufen? — Und das ist auch wirklich geschehen.

Nachdem alle Petitionen und alle Versuche um Aufhebung dieser Reformen beim Vorstand fruchtlos geblieben waren, haben wir uns mit einer Beschwerde vom 25. Sep-

tember 1856 an die Minister des Innern und des Kultus, Herren v. Westphalen und v. Raumer gewendet. — In dem Bescheide dieser Minister vom 17. August 1858 wurde uns eröffnet: daß hinsichtlich der bereits eingeführten Reformen der Vorstand sich zwar hauptsächlich auf §. 51 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 stützen kann, allein in Zukunft sollen weitere Reformen unterbleiben. Der hierauf bezügliche Passus lautet:

> „Es wird indessen Vorsorge dafür getroffen werden, daß durch entsprechende Bestimmungen des Gemeinde-Statuts eine unangemessene Ausübung der in Bezug auf innere Cultus-Einrichtungen durch den §. 51. b. c. dem Vorstande der jüdischen Gemeinde beigelegten Befugnisse für die Zukunft vorgebeugt werde."

Offenbar haben die Minister unsere gerechten Klagen nach zweijähriger gründlicher Prüfung vollkommen anerkannt, aber die Quelle, woraus diese Uebel entstanden, war leider noch nicht versiegt, das erwähnte Gesetz von 1847 war noch nicht faktisch aufgehoben und die Minister thaten, was sie als Gesetzvollstrecker thun konnten.

Hiermit schließt die erste Reformperiode des gegenwärtigen Vorstandes der jüdischen Gemeinde Berlins, ein Stillstand war gebieterisch festgesetzt und diesen sogleich zu überschreiten, dürfte mit Absetzung enden, was derselbe keinesweges herbeiführen wollte.*)

---

*) Folgende Schriften haben wir über diesen Gegenstand veröffentlicht: „Denkschrift für die Juden Preußens, insonders für die Juden Berlins 1856." — „Geschichte der neuesten Reformen der jüdischen Gemeinde Berlins und deren Bekämpfung. 1857." — Ferner ist erschienen: „Wie ist der Conflict in der Berliner Synagogen-Angelegenheit auf gesetzlichem Wege zu lösen? von L. Jolenberg, Berlin 1856."

Zweite Reformperiode in der jüdiſchen Gemeinde Berlins.

So feſt auch der Damm gegen den Reformſtrom geſetzt war, iſt er dennoch nach kurzer Zeit von dieſem Strome fortgeriſſen, ja völlig vernichtet worden. Der bezeichnete Vorſtand war unabläſſig bemüht, ſowohl die religiöſen Reformen als die Gemeinde-Beiträge, natürlich auch die der wahren Juden, im hohen Grade zu ſteigern, und was ihnen bisher nicht gelingen wollte, anderweitig in Ausführung zu bringen.

Die große Vermehrung der Juden in Berlin durch Zuzug aus allen Provinzen und dem Auslande hatte längſt die alte Synagoge überfüllt und das Bedürfniß zu noch drei oder mindeſtens zwei Synagogen in verſchiedenen Stadtgegenden, wo Juden wohnen, unabweislich herausgeſtellt. Hierdurch allein konnte mit der zur Schande der Berliner Juden mit jedem Jahre ſich ſteigernden Betlokal-Spekulation in den verſchiedenſten ordinairſten Tanzlokalen für die hohen Feſttage und der Ausposaunung in allen Zeitungen ein Ende gemacht werden. Es würde eine Synagoge in der Jüdenſtraße, eine in der Grün- oder Jakobſtraße und eine in der Kronenſtraße dieſem Bedürfniß vollkommen abgeholfen haben. Die erforderlichen Grundſtücke hierzu würden in den genannten Straßen leicht zu finden und billig zu kaufen geweſen ſein, ſo daß mit einem Aufwande von höchſtens einer halben Million Thalern alle drei Synagogen vollſtändig hergeſtellt werden konnten. Dieſer Vorſtand aber, weit entfernt davon, dieſem Bedürfniß irgend Genüge leiſten zu wollen, war vielmehr nur darum bemüht, ein luxuriöſes und prahlendes Gebäude herzuſtellen, ohne Berechnung der ungeheuren

Kosten und ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Gemeindemitglieder. Es ist dies auch ganz entsprechend der Pracht- und Prahlsucht der meisten Reformjuden in ihren Villa's des Thiergartens. Eine Synagoge in der Judenstraße bauen, hieße bei diesen Reformern: sich einen Schandflecken setzen, denn diese Herren mit ihrem Flitterstaat und Gallawagen schämen sich des jüdischen Namens und möchten gerne Nase und Haare ändern, um nicht erkannt zu werden. Ja, wir sind überzeugt, wenn die Victoriastraße, worin meistens Reformjuden wohnen, den Namen Judenstraße bekäme, wozu sie sich ganz eignet, so würden alle Juden sich daraus entfernen und ihre Prachthäuser sehr billig verkaufen. Das herrlichste Beispiel, daß der liebe Gott keinen hohen, sondern einen niedrigen Berg, den Sinai gewählt, um darauf das göttliche Gesetz zu offenbaren, also fern von jedem Glanz und jedem Prahlen, ist bei den Reformern nicht maßgebend und es fragt sich überhaupt, was und wie viel sie von der göttlichen Offenbarung halten. — Nur eine Synagoge wollte dieser Vorstand, aber diese eine sollte mehr, viel mehr kosten als andere drei, und diesen Zweck hat er auch vollkommen erreicht.

Nicht in einer gewöhnlichen, sondern am äußersten Ende der Judenwohnungen in einer ganz vornehmen Straße, wo ein Palast steht und also die Häuser fast am theuersten sind, wurde ein Grundstück zur neuen Synagoge gesucht und auch für viel Geld gefunden. Sogar der Helfershelfer der Commissionaire, der diesen glücklichen Fund mit entdeckt hat, soll mehrere Hundert Thaler bekommen haben. Mit dieser bereitwilligen und großen Freigiebigkeit fing man an und bald darauf folgte der ungeheure Preis für die gekrönte Zeichnung des zu unternehmenden Baues, lauter Zeichen Salamonischer Schätze, die aber wahr-

lich bei dem allergrößten Theil der Gemeinde vergebens gesucht werden.

Nach Jahre langen Arbeiten und nach vielfachen Versuchen und Verbesserungen, die alle mit ungeheuren Kosten verbunden waren, wie z. B. die Veränderung des Gaslichtes in einer anderen, weit kostspieligeren unsichtbaren von oben, ist endlich dieses Prachtgebäude fix und fertig geworden und viel mehr als eine halbe Million Thaler ist dazu verwendet worden. Alle Meister, welche bei diesem Bau betheiligt waren, werden sich Lebens lang dessen mit Freuden erinnern, weil sie ins Gesammt mehr oder weniger dabei reich geworden sind. Zimmermeister und Maurermeister sind jetzt begüterte Rentiers, Klempner- und Schlossermeister haben sich große Häuser gekauft, letzterer für 80,000 Thaler. Sogar der Maler, keinesweges aus der italienischen Schule, ist für seine Fresko's weit besser bezahlt worden, als Raphael und Titian. Er besitzt eine schöne Villa im Thiergarten und außerdem soll ihm der Vorstand oder vielmehr die Gemeinde 20,000 Thaler verschulden. Daher soll auch ein großnäsiger Vorsteher mit prahlender Miene gesagt haben: „Die Juden bauen immer theuer, aber die Berliner Juden müssen zeigen, was sie können." In der That, nicht die Juden Berlins, sondern ihre Vorsteher haben gezeigt, was sie können, nämlich die Gemeindemitglieder um das Doppelte und Dreifache besteuern und sie obendrein in ewige Schulden stürzen. Zum Glück für die wahren Juden Berlins darf keine Synagoge eine Glocke zum Leuten haben; wäre dies erlaubt, so würde der Vorstand höchst wahrscheinlich ein Modell von der großen Glocke in der Nikolaus-Kirche des Moskauer Kremls, die bekanntlich die größte und schwerste in der Christenheit ist, sich verschafft, alles Messing und ähnliche Metalle angekauft und die Anfertigung einer größeren und

gewichtreicheren Glocke bewirkt haben. Die dazu erforderlichen 50,000 Thaler und darüber waren sehr leicht zu beschaffen, theils durch Steuererhöhung bei den Gemeindemitgliedern, theils durch Vergrößerung der bereits haftenden Schuld. Denn der Judenvorstand ist ja der omni potens in der Gemeinde, so will es das beispiellose Gesetz vom 23. Juli 1847. Darum hat ja auch, wie oben nachgewiesen ist, vor zwanzig Jahren der Berliner Judenvorstand sein Möglichstes gethan, um dieses drückende Gesetz herbeizuführen. Eben deshalb haben die Reformer bei den neuesten Wahlen Alles aufgeboten, um ganz allein im Vorstande zu sitzen. Ja, wir möchten behaupten, daß dieser Vorstand alle Triebfedern in Bewegung setzen wird, um die Aufhebung dieses Gesetzes möglichst zu hintertreiben, denn mit der Aufhebung desselben wird sein unheilvolles Reformgebäude in einem Nu krachend zusammenstürzen und Tausende Stimmen wahrer Juden werden freudig rufen: Hosianna! wir sind von schmerzlichen Fesseln befreit worden. — Vorläufig mögen die wahren Juden Berlins der Regierung Dank wissen für dieses Glocken-Verbot, ersprießlicher wäre es gewesen, wenn es sich auch auf Thürme erstreckt hätte.

Fragen wir aber: ist diese beispiellos theure Synagoge wie sie dasteht mit ihren Thürmen und Kuppeln, mit ihren pompösen Verzierungen und Schnörkeleien auch rituell richtig? so müssen wir antworten: nein und nein; ganz im Gegentheil ist sie von unten bis oben, von außen und innen wider die rituellen Vorschriften. Sie ist, um sie wahrhaft und treu zu bezeichnen, von außen vollständig Kirche und von innen ein ziemlich schönes Theater. — Ganz ähnliche Kirchen wie diese Synagoge haben wir fast überall in Rußland und Griechenland gefunden, sogar die älteste Kirche der Christenheit, die Sophienkirche, jetzt

Moſchee in Konſtantinopel hat in Hinſicht der Kuppel mit dieſer Synagoge große Aehnlichkeit, ſie kann alſo wegen ihrer äußeren Form byzantiniſche Synagoge genannt werden. Schon der Anblick dieſer drei Thürme, ganz nach Art chriſtlicher Kirchen, muß, auch ohne Kreuze, jedem Unbefangenen ſagen: das iſt eine ſchöne Kirche. Stände dieſe Synagoge neben der katholiſchen Hedwigskirche, eine Zierde Berlins, ſo würde jeder Fremde beim erſten Anblick dieſe für eine Synagoge und jene für eine Kirche halten, und es hätte leicht dahin kommen können, daß Katholiken in die Synagoge gehen, um dort zu beichten und die Meſſe zu hören, die Juden aber die Kirche beſuchen, um darin: Höre Israel u. ſ. w. zu beten. Auch die hebräiſche Aufſchrift über dem Eingange der Synagoge kann dieſen Zweifel nicht löſen, da man in England ſehr viele Kirchen mit hebräiſchen Aufſchriften findet, dazu kommt, daß der Inhalt der Aufſchrift rein philantropiſch, aber durchaus nicht rein jüdiſch iſt, ganz entſprechend dem Streben und Handeln dieſes Vorſtandes. Ja, wir behaupten: wenn einſt dieſe Synagoge per Subhaſtation verkauft werden ſollte, was wir gewiß nicht wünſchen, aber wofür wir uns keineswegs verbürgen möchten, wegen der ungeheuren Schulden, die darauf haften, ſo würde ſie ohne Zweifel in chriſtliche Hände kommen, denn dieſe hätten nur nöthig, äußerlich drei Kreuze auf die Thürme zu ſetzen, um ſie als prachtvolle Kirche darzuſtellen. — Wie ſollte denn auch ein chriſtlicher Baumeiſter ein richtiges Modell für eine Synagoge entwerfen, der von ihrem wahren äußeren und inneren Bau keinen Begriff hat? Er kennt nichts als Kirche, in ſeinem Senſorium iſt für Gebet und Andacht das rein kirchliche vorherrſchend und danach iſt das Modell entworfen und auch ausgeführt worden. — Durch dieſe Unkenntniß des Baumeiſters kommt

es auch, daß der innere Bau dieſer Synagoge ganz theaterartig iſt, und wenn die heilige Lade daraus entfernt wird, würde ſie jeder Unbefangene für ein Theater halten; ſie hat ſich ja auch vor ganz Kurzem als ſehr ſchöner Concertſaal bewährt, auch wird in jeder Woche ein Seitenſtück zum Theater darin gegeben. An jedem Freitag Abend, wenn der Sabbath eingeweiht werden ſoll und namentlich bei ſchöner Witterung, findet man in dieſer Synagoge ziemlich viele Menſchen, aber bei weitem mehr Chriſten als Juden, unter erſteren verſchiedene Militairperſonen und eben ſo mehr Damen als Herren. Das Parterre iſt alſo ſehr beſetzt und der erſte Rang mit Damen überfüllt. Während der Sänger den Monolog vorträgt, begleitet von betäubenden Orgeltönen und jämmerlichem Zetergeſchrei theateraliſcher Chorjungen, nimmt das Lorgnettiren kein Ende und die Operngucker ſind fortwährend in Bewegung zu den ſchön geſchmückten Töchtern Zions, die gerne ſehen und geſehen werden. Die Andacht iſt ungefähr ſo, als wenn im Robert dem Teufel die Melodie von Kol nidre am Abend des Verſöhnungsfeſtes, oder in der Jüdin die Melodie von der Weihe des Paſſaabends geſpielt und geſungen wird. — Auch findet man auf der Straße dicht vor der Synagoge ganze Reihen von Wagen und Droſchken, ganz wie vor dem Theater, wenn das Stück zu Ende iſt, und das geſchieht leider zur Weihe des Sabbaths!! Sollte in Paris, Amſterdam oder London am Freitag Abend vor der Synagoge ein Wagen halten, ſo würde wahrlich der Herr mit dem Kutſcher in Gefahr ſein, geſteinigt zu werden.

Hätte der Vorſtand einen ächt jüdiſchen Zweck im Auge gehabt, ſo würde er die ſynagogaliſchen Meiſterwerke zu Prag, Amſterdam oder Livorno benutzt und ein großartiges ächt jüdiſches Gebäude errichtet haben, wie eben

jetzt die Juden in Hannover durch den jüdischen Baurath Oppert und in Petersburg durch den Baumeister Nachmann solche Meisterwerke errichten lassen. Allein das Streben der Reformjuden ist, wie bereits oben bemerkt, nur dahin gerichtet, um alles Jüdische aus ihrer Umgebung zu verbannen und möglichst christlich zu erscheinen, also auch ihre Synagoge muß einen christlichen Schein haben und dies ist ihnen auch vollkommen gelungen. Das drückendste für die wahren Juden ist, daß sie für diese Concertsynagoge, deren Schwelle sie nach jüdischen Gesetzen nicht ein Mal betreten dürfen, aus welchem Grunde viele von ihnen dieselbe bis jetzt in der That nicht betreten haben, ungeheure Summen jährlich zahlen müssen.

Analog der theils christlichen, theils theateralischen Bauart der in Rede stehenden Synagoge ist auch der darin gehaltene Gottesdienst mehr christlich und theateralisch als rein jüdisch. — Eine betäubende Orgel spielt die Hauptrolle beim Gebete. Daß eine Orgel in keiner Synagoge sich befinden darf, haben mehr als hundert sehr berühmte Rabbiner älterer und neuerer Zeit gesetzlich nachgewiesen, zu denen auch die Rabbiner Berlins, die seligen Weyl, Oettinger und Rosenstein gehören. Nächst der Orgel ist ein Chor, dessen unheiliger Gesang und Geschrei auf die Andacht mehr störend als erhöhend wirkt. Die Gebete sind sehr abgekürzt, viele sehr herzergreifende Stellen sind ausgelassen. Ja, dieser Vorstand mit *seinem* Rabbiner hat zum größten Aerger und zur schmerzlichsten Gewissensverletzung aller wahren Juden es gewagt, was noch Niemand gethan: alle Stellen, die auf die Ankunft des *Messias* und auf die Wiederherstellung *Jerusalems* und seines Glanzes sich beziehen, wie auch die Opferstellen, aus den Gebeten auszumerzen. Er wagt es also, eines der ersten und wichtigsten Glaubensbekenntnisse der Juden zu unterdrücken und sie zu zwingen, dieses Bekenntniß ganz zu

vergeſſen und nicht durch die Gebete daran erinnert zu werden. Denn die Reformjuden glauben an keinen Meſſias und an ſeine heilbringende Sendung, was ſogar der wahre Chriſt glaubt; ihr Meſſias, ſagen ſie, ſei längſt gekommen, auf ihren Reichthum deutend und Jeruſalem habe für ſie keine Bedeutung und keine Anziehung. Einiges hierüber haben wir bereits in den vorhergehenden Blättern bemerkt.

Auch die Art und Weiſe wie das Gebet verrichtet wird, iſt wider den Talmud und den Ritus. Ganz ähnlich wie die Soldaten per Commando exerciren, ſo müſſen die Betenden durch gewiſſe Worte oder Zeichen alle zugleich aufſtehen und auf dieſelbe Weiſe ſich wieder niederſetzen und wer irgend davon abweicht, dem werden vom Commandoführer drohende Zeichen gegeben. Wie im Theater kein lautes Wort geſprochen werden darf, um den Sänger oder Schauſpieler genau zu hören, ſo darf auch hier kein Wort des Gebetes laut geſprochen werden, damit die Vorbeter, wovon der eine früher Schauſpieler geweſen iſt, nicht geſtört werden. (Talmud. Berachot, 24,2. 31,1. Orach chajim, Kap. 101, §. 2.) Die Reformjuden, von denen ſehr viele nicht ein Wort hebräiſch verſtehen noch leſen können und überhaupt gar nicht beten, ſondern zuſchauen wollen, erreichen dadurch den Zweck, daß man ihre hebräiſche Unwiſſenheit und ihre Unluſt zum Beten nicht erkennt.

Unbegnügt mit dem religiöſen und materiellen Drucke, welchen dieſer Vorſtand auf die wahren Juden ausübt, hat er dieſen faſt unerträglichen Druck auch auf ihre Andachtsſtätte, die alte ächt jüdiſche Synagoge erweitert. Seit der Zeit, daß die byzantiniſche Synagoge fertig und ihrer Beſtimmung übergeben wurde, iſt die alte, wahre Synagoge völlig in den Hintergrund geſetzt worden und wird immer mehr im höchſten Grade ſtiefmütterlich behandelt,

denn es gilt bei dieſem Vorſtande die höchſt verletzende Annahme: für die alten Juden iſt Alles recht und Alles gut. Folgendes iſt geſchehen.

Die meiſten und beſten Geſetzrollen mit ihren koſtbaren Gewändern nebſt goldenen und ſilbernen Anhängen, ſo auch die ſchönſten und werthvollſten Vorhängen vor der heiligen Lade und faſt alle andern antiken und höchſt ſchätzbaren heiligen Tiſchdecken und Gefäße ſind daraus entfernt und nach der Byzantinerin gebracht worden. Hierdurch iſt zweifach geſündigt worden: Erſtens gegen die Heiligthümer, die nicht erniedrigt, ſondern erhöht werden dürfen. (Tractat Schekalim, Abſchnitt 4, Miſchna 6. Megilla, 26,1. Joma, 76,1.) Zweitens gegen unſere Vorfahren, welche dieſe Heiligthümer nur für dieſe Synagoge beſtimmt und für keine andere, aber keineswegs für eine unerlaubte Orgel- und Concert-Synagoge. Wir fragen: mit welchem Rechte kann und darf der Vorſtand dieſe Heiligthümer uns entwenden, und unſere wahre Synagoge in einen wahrhaft armſeligen Zuſtand verſetzen? Wahrlich, es hat uns am letzten Freudenfeſte tief betrübt und bis zu Thränen gerührt, als wir ſahen, wie nur ſehr wenige kleine Geſetzrollen mit faſt ärmlichen Gewändern und Anhängen zur Weihe des Tages herumgetragen wurden und Alles in einem kläglichen und kümmerlichen Zuſtande, wie man es kaum in der kleinſten jüdiſchen Gemeinde findet. Da war kein wirklicher Rabbiner, der den weihevollen Umzug begleitet, kein wahrhaft begeiſterter Redner, der mit der Geſetzrolle in der Hand voranſchreitet, kein Pomp und kein Glanz, der den heiligen Gang beleuchtet, vielmehr hatte Alles ein düſteres und trauriges Anſehen. Wehmüthig wandten wir unſere thränenden Augen von dieſer traurigen Erſcheinung ab und unſer Herz blutete aus allen ſeinen Tiefen; mit Jeremias (Klagel. 5,15) müſſen wir klagen: „Ach, wie iſt unſere

Freude in Trauer umgewandelt worden!" Und durch wen? Durch dieſen Vorſtand mit ſeinen Reformgenoſſen. Er iſt es, der ſeit dem Beginn ſeiner Verwaltung gegen uns mit ſchonungsloſer Härte und Verletzung unſerer religiöſen Geſinnungen verfahren und uns, wie tauſenden unſerer Partei, ſeit fünfzehn Jahren die bitterſten Tage unſeres Lebens verurſacht hat. Aber wir hoffen zu Gott, daß die Zeit bald kommen wird, wo wir mit ihm rechten, wo wir die heiligſten Kleinode unſerer frommen Vorfahren von ihm zurückverlangen und auch erhalten werden. — Zerſtören werden wir ſeine Machwerke, die auf talmudiſchen und rituellen Unglauben, auf gräßliche Willkür gebaut ſind.

Warum bereichern ſich die Reformer an unſere Synagogenſchätze? Warum zeigen ſie ſich nicht eben ſo wohlthätig, eben ſo opferwillig als unſere fromme Vorfahren und kaufen dieſe heiligen Religionszierden aus eigenen Mitteln? Sie ſind ja die Millionaire, die glänzendſten, palaſtartigen Häuſer-, Villa- und Equipagen-Beſitzer, die in einer Nacht und während eines einzigen Sturmes viele Tauſende gewinnen und verlieren können!! Aber es fehlt ihnen die religiöſe Begeiſterung, die wahre Religioſität ſelbſt. Ja, das geizige Verfahren gegen die alte Synagoge grenzt an das Ungläubliche, und während bei der Byzantinerin ſogar für Schnörkeleien und ganz unnöthigen Verzierungen ungeheure Summen verwendet wurden, was noch fortwährend bei der geringſten Veranlaſſung geſchieht, wird bei der wahren Synagoge bis auf einen Thaler gegeizt, ſelbſt wenn körperliche Verletzungen oder gar Lebensgefahr dadurch entſtehen kann. Wir führen von den vielen Beiſpielen nur Folgendes an.

In die alte Synagoge, die ganz rituell gebaut wurde, führt eine am Eingange befindliche Treppe von neun

Stufen, denn es heißt (Pſalm, 130,1): „Aus der Tiefe bete ich zu Dir, Ewiger!“ An keiner Seite dieſer Treppe findet man eine Lehne, ſo daß alte, ſchwächliche und kränkliche Leute nur mit größter Mühe und Anſtrengung herauf und herunter kommen und ſo mancher iſt ſchon gefallen und hat ſich verletzt, namentlich am Sabbath und an Feiertagen, wo großer Andrang iſt, zumal beim Schluß des Gebetes. Noch gefährlicher iſt es im Winter, wenn die Straße mit Schnee bedeckt iſt und ganz Geſunde leicht ausgleiten und die ganze Treppe herunterfallen, weil kein Anhalt da iſt. Eine ſolche Lehne würde höchſtens drei Thaler koſten, und auch dieſe müſſen geſpart werden, denn es betrifft ja die alte Synagoge, die eigentliche Stiefſchweſter zur Concertſynagoge. — Eine Lehne an der Treppe iſt ſogar geſetzlich geboten, denn es heißt in der heiligen Schrift (5. Moſ. 22,8): „Du mußt ein Geländer um dein Dach ziehen,“ um Unglück zu vermeiden. Allein die Reformjuden kümmern ſich ſehr wenig um unſere heiligen Vorſchriften, außer wenn ſie dadurch prahlen und glänzen können.

Beſiegelt hat dieſer Vorſtand ſeine zweite Reformperiode durch eine große, unerhörte öffentliche That, nämlich, daß er in der byzantiniſchen Synagoge ein Concert geben ließ, worin auch die Melodie von Ave Maria geſungen wurde, ohne Rückſicht, daß dies ſtreng verboten iſt, und daß, ſo lange wie Juden exiſtiren, ein ſolcher Fall nicht vorgekommen iſt und auch nicht vorkommen wird, außer etwa bei den entſchiedenſten Reformjuden. Keine katholiſche Gemeinde wird geſtatten, daß in ihrer Kirche ein Concert gegeben werde und in der ganzen Chriſtenheit giebt es keine Sekte und keine Gemeinde, die erlauben wird, daß in ihrer Kirche ein Concert mit der Melodie des Verſöhnungstages der Juden geſungen werde. Die

Beschönigung, daß dieses Concert zum wohlthätigen Zweck für Juden geschehen ist, kann gegen die Größe der Sünde, die dadurch begangen, durchaus nicht in Betracht gezogen werden, abgesehen davon, daß dies allein wohl schwerlich die Veranlassung war!! Ja, wir behaupten mit aller Entschiedenheit, daß wenn die nothleidenden Juden Rußlands deshalb vorher befragt worden wären, sie geantwortet hätten: lieber wollen wir hungern, als daß durch uns eine Synagoge mehr oder weniger entweiht werden sollte. (Megilla, 26,2. 29,1. 32,2. Orach chajim, Kap. 151 §. 1. Jore dea, Kap. 282, §. 12—18,)

Um das Maß der durch das Gesetz vom 23. Juli 1847 für die wahren Juden entstandenen Nachtheile und Leiden voll zu machen, ist auch das General-Juden-Reglement vom 17. April 1850 hinsichtlich der Vorstandswahlen aufgehoben worden. Nach diesem Reglement (Artikel XXIX.) mußten 15 Männer von der Gesammtheit gewählt, und dann 3 bis 7 Vorsteher durchs Loos in Gegenwart dieser 15 Männer und des Rabbiners wie der Rabbinats-Assessoren gezogen werden, und zwar 2 aus der ärmeren, 2 aus der mittleren und 2 oder 3 aus der reicheren Klasse, so daß alle Klassen im Vorstande vertreten waren. Damals gab es Gott Lob keine Reformjuden, sonst würden sie ohne Zweifel berücksichtigt worden sein. — Die Rabbiner-Wahl geschah nicht durch den Vorstand, sondern durch 32 neu gewählten Männer. Alle drei Jahre mußte eine neue Wahl stattfinden. — Nach dem Judengesetz von 1847 wählt die Gesammtheit (§§. 5—8) 9 bis 21 Repräsentanten und diese den Vorstand, aus 3 bis 7 Mitgliedern bestehend, auf 6 Jahre. Nach drei Jahren muß die Hälfte der Repräsentanten und der Vorstands-Mitglieder durchs Loos ausscheiden (§. 9), können aber wieder gewählt werden. — Der große Kontrast dieser

beiden Geſetze wird Jedem einleuchtend ſein. Vor mehr als hundert Jahren ſind die Judenvorſtände durchs Loos gewählt worden, was offenbar zum Frieden und zum Wohl der Gemeinden beitragen mußte, weil jede Parteilichkeit vermieden war; nach dem neuen Geſetze hingegen entſcheidet das Loos über deſſen Ausſcheidung. Waren damals alle Klaſſen in den Vorſtänden vertreten, ſo iſt es jetzt eigentlich nur diejenige Klaſſe, der es durch Intriguen und mannigfachen Maſchinationen gelingt, gewählt zu werden. Der preußiſche Schutzjude war namentlich in religiöſer Hinſicht gegen jeden Zwang geſchützt, (Art. XXX.) aber der emanzipirte Jude Preußens, der mehr als 50 Jahre zur Erhaltung und Vergrößerung ſeines Vaterlandes mit Gut und Blut beigetragen hat, iſt in materieller und religiöſer Hinſicht ganz der Willkür ſeines Vorſtandes ausgeſetzt. Denn nach den §§. 11 u. 16 iſt dem Vorſtande alles Recht und alle Macht über die Mitglieder eingeräumt, er beſtimmt und erhebt Steuern, er verfährt mit dem Gottesdienſt nach Belieben, wählt Rabbiner und Beamte nach Gutdünken, er iſt Alles in Allem, gleichſam Judenkönig ohne Conſtitution und ohne Verpflichtung gegen die größten Gewiſſensverletzungen der Gemeinde-Mitglieder verantwortlich zu ſein, und das Schlimmſte von Allem iſt, was nach dem angeführten Reglement von 1750 nicht ſein durfte, daß er ſtets wieder gewählt werden kann, zum größten Nachtheil der wahren Juden, wie dies erwieſenermaßen bei dem gegenwärtigen Vorſtande in Berlin der Fall iſt, der leider bereits 15 Jahre fungirt. — Sogar in der Türkei iſt die Stellung der Juden in dieſer Hinſicht eine weit beſſere. Denn dort müſſen im Vorſtande alle Klaſſen vertreten ſein. Alle 2 Jahre wird ein neuer Vorſtand gewählt und der ausgeſchiedene darf erſt nach 6 Jahren wieder gewählt werden. Als wir vor mehreren

Jahren in Konstantinopel waren, fand zur selben Zeit eine Vorstandswahl statt, nnd ein sehr reiches Mitglied des alten Vorstandes bot Alles auf, um wieder gewählt zu werden, da ließ ihm der Chacham Pascha (Oberrabbiner) Rabbi Abraham halevi sagen: „Ich werde den Bann über Dich verhängen, sofern Du Deine Intriguen, um wieder gewählt zu werden, nicht unterläßt. Denn entweder hast Du Parteizwecke verfolgt und fürchtest ihre Enthüllungen, oder Du willst sie in Zukunft verfolgen. Beides ist gleich sündlich gegen Gott und gegen die Gemeinde." — Sollte unser großer König Friedrich II. nicht auch darum die weise Anordnung getroffen haben, daß der Judenvorstand nach 3 Jahren seine Funktion aufgeben muß, ohne wieder gewählt zu werden?

Dies sind die traurigen Resultate des Gesetzes vom 23. Juli 1847, und zwar nur für die Gemeinde Berlins, wie traurig müssen diese Folgen erst sein in ganz Preußen und namentlich in den Städten, wo die wahren Juden nicht die Kraft, noch die Fähigkeit haben, öffentlich gegen diese Willkür zu protestiren und klagbar zu werden? Gewiß, unzählige Gewissensverletzungen und Gelderpressungen haben stattgefunden, die sich wie in Berlin fast täglich vergrößern und vermehren und wir können von dem allein, was uns darüber mitgetheilt worden, ganze Bücher füllen und tausende Jeremiaden anstimmen. — Durch das Judengesetz von 1847 stehen die wahren Juden Preußens wie die wahre jüdische Religion völlig schutzlos da. Unter den 60 Paragraphen, welche dieses Gesetz enthält, spricht nicht ein Paragraph, nicht ein Passus für sie, sondern Alles gegen sie. Ja, das Unerhörteste ist in diesem Gesetze durch die §§. 18 bis 22 festgesetzt, daß sie sogar genöthigt sind, ihre Feinde gegen sich selbst zu unterstützen. Wenn nämlich die wahren Juden wegen Bedrückung, wegen grenzen-

loſer Gewiſſensverletzungen die bitterſten Klagen mit gründlichen Beweiſen führen, ſo finden ſie nicht ſogleich Recht, ſondern es wird auf Gemeinde-Koſten eine Commiſſion ernannt, welche ihr Gutachten darüber abgeben. Vorläufig bleibt der Druck und die Gewiſſensverletzungen und die wahren Juden müſſen in ihrem Blute erſticken. Müßte es nicht gerade umgekehrt ſein, müßten nicht in ſolchen eklatanten Fällen die Gewiſſensverletzungen jedenfalls ſofort eingeſtellt werden bis die Unterſuchung das Weitere ergeben hat? Müßten nicht diejenigen einzig und allein die Koſten tragen, welche dieſen Druck geübt und dieſe Klagen hervorgerufen haben, ſtatt daß die Gemeindegelder dazu verwendet werden? Aber wie geſagt, dieſes Geſetz enthält für die wahren Juden nichts als Erſchwerendes, Verfolgendes und Betrübendes, wie in Preußen kein ähnliches aufzuweiſen iſt.

Die Aufhebung des Judengeſetzes von 1847 iſt längſt als dringend und nothwendig dargeſtellt und ſogar von mancher hohen Behörde als aufgehoben erklärt worden. Allein deſſenungeachtet iſt ſeine höchſt nachtheilige Wirkung bis jetzt in Kraft geblieben, es muß alſo endlich damit aufgeräumt werden, oder die Juden Preußens müſſen wiſſen, daß die Regierung ſie ad majora tempora in einem qualvollen geiſtigen Ghetto ſchmachten laſſen will.

Unter den vielen Motiven zur nothwendigen Aufhebung des Geſetzes vom 23. Juli 1847 heben wir folgende hervor.

Erſtens. Angenommen, daß die damalige Regierung die theilweiſe Unterdrückung der wahren jüdiſchen Religioſität durch dieſes Geſetz bezwecken wollte in dem Glauben, daß durch die entſtehenden Zwiſtigkeiten und Unzufriedenheiten mehrere Juden ſich taufen werden, was wir aber ſehr bezweifeln und ſich auch erwieſenermaßen nicht bewährt hat, auch keineswegs ſich bewähren wird, ſo glauben

wir, daß eine Regierung, wenn sie einigermaßen gerecht und umsichtig sein will, bei einem Gesetzentwurf auch die materielle Seite in Betracht ziehen muß. Demnach durfte in Rücksicht darauf nicht eine ungeheure Majorität den Händen einer beispiellosen Minorität überliefert werden, wie dies unbestreitbar durch das Gesetz von 1847 geschehen ist. Denn unter den 250,000 Juden Preußens giebt es Gott Lob mehr als 200,000 wahre Juden und höchstens 30,000 Reformjuden, und zwar, wie schon der göttliche Moses sagt (5. Mos. 32,15): „Wenn Israel fett wird, dann stößt es hinten aus," meistens Geldmänner, die auch Vieles aufbieten, um zum Vorstande gewählt zu werden, was auch gewöhnlich geschieht. Da nach Obigem unter 6 Juden ein Reformer ist und dieser größtentheils zum Vorstand gehört, folglich herrscht er nach dem angeführten Gesetze ganz willkürlich über die 5 wahren Juden, wie thatsächlich erwiesen ist.

Welcher Unwille, welche allgemeine Entrüstung und welch ein Zetergeschrei würde sich erheben, wenn eine Regierung bei christlichen Gemeinden die Anordnung treffen möchte, ihren Kultus nicht von ihren Geistlichen, sondern vom Vorstande, also von Laien ordnen oder verwalten zu lassen? Was würde wohl geschehen, wenn der Sultan ein solches Gesetz für die christlichen Gemeinden veröffentlichen möchte? Wahrlich, ein Schrei des Entsetzens und der Empörung würde sich in der ganzen Christenheit erheben, wie einst 1821 bei der Empörung Griechenlands gegen die Pforte. Und ein solches Gesetz existirt seit 23 Jahren in Preußen hinsichtlich der Juden und alle Bemühungen, es aufzuheben oder wenigstens abzuändern, sind bis jetzt erfolglos geblieben. Wir tragen diese Thatsachen vor aller Welt zur Schau und fragen alle Geschichtsforscher, ob ähnliche Thatsachen in den Annalen der jüdischen Geschichte

zu finden ſind? Wir fragen jeden Geſetzkundigen, uns einen [illegible]n Staat zu nennen, in welchem die wahren Juden in reli[illegible]i-giöſer Hinſicht eben ſo wenig geſchützt ſind wie jetzt in [illegible]in Preußen? Dies iſt um ſo auffallender, da die größten [illegible]en Könige Preußens, die am längſten regiert haben, di[illegible]ie wahren Juden in ihrer Religioſität möglichſt geſchützt haben [illegible]n, Friedrich der Große durch das Juden-Reglement vom [illegible]m 17. April 1750. Art. XXX. und Friedrich Wilhelm III[illegible]I. durch die Kabinets-Ordre vom 9. December 1823.

Zweitens. Derjenige Staat, wo Juden wohnen, mu[illegible]ß wohl vom Anfang an ihre Religion geduldet und gan[illegible]z wie ſie iſt als unantaſtbar anerkannt haben, ſonſt hät[illegible]te er die Juden nicht aufgenommen und ſie würden ſich da[illegible]a-rin auch nicht niedergelaſſen haben. Selbſtverſtändli[illegible]ch hat der Staat von der Art und Weiſe wie die Jude[illegible]en ihre Religion ausüben keine Kenntniß gehabt, noch hat [illegible] er darüber Auskunft haben wollen. Die Integrität dieſe[illegible]er Religion iſt ſogar von den Monarchen nachdrücklichſt ge[illegible]e-ſchützt worden, wovon wir faktiſche Beiſpiele angefüh[illegible]rt haben. So war es ſtets bei Schutzjuden. — Bei de[illegible]en emanzipirten Juden haben die Staaten entweder über di[illegible]ie religiöſe Geſtaltung und Ausübung gar nichts beſtimm[illegible]mt und dieſelbe in geſetzlicher Hinſicht auch nicht in Erwähnun[illegible]g gebracht wie England, Oeſterreich, Dänemark, Schwede[illegible]en Baiern, ja, ſogar Rußland; oder es ſind geſetzlich dieſelbe[illegible]en Formen wie bei den chriſtlichen Confeſſionen feſtgeſetz[illegible]t worden, nämlich die Geiſtlichkeit oder Conſiſtorien, ſo Frank-[illegible]k-reich, Holland, Belgien, Italien, Würtemberg und Baden[illegible]n. Alſo iſt die religiöſe Verwaltung und Ausübung überall[illegible] in den Händen der Religionslehrer oder Rabbiner geblieben, [illegible], wie es urſprünglich war. — Ja, kein Staat macht hiervon[illegible]n eine Ausnahme, wohl aber Preußen. Denn durch das[illegible]s Judengeſetz von 1847 iſt in Preußen die jüdiſche Religion[illegible], [illegible]

deren Anordnung und Erhaltung aus den Händen der Rabbiner genommen und ganz ohne Vorbehalt und ohne Rückſicht auf die Proteſtirung des allergrößten Theils der Juden und den triftigſten dagegen ſprechenden Gründen dem Willen und der Willkür der Laien übergeben worden, was auch thatſächlich geſchehen iſt und ſeit fünfzehn Jahren ſchmachten die wahren Juden Preußens unter dem Drucke dieſer Laien- und Willkür-Wirthſchaft. Offenbar iſt daraus erwieſen, daß die preußiſche Regierung ſich etwas angeeignet, was keine andere bis jetzt gethan und auch keine der früheren preußiſchen Regierung gethan hat, nämlich daß ſie mit der jüdiſchen Religion als eine ihr ganz gehörende Sache nach Belieben verfahren und darüber bald dieſem, bald jenem Verwaltungs- und Eigenthums-Rechte einräumen kann. — Dies müſſen wir mit aller Entſchiedenheit beſtreiten, ein ſolches Recht kann und darf ſich eine Regierung nicht aneignen. Wohl kann ſie über unſer Geld gebieten und Steuern fordern, auch kann ſie über unſeren Körper gebieten und Kriegsdienſt verlangen, aber über unſere Seele, über unſer heiligſtes, koſtbarſtes Gut, unſere Religion hat ſie nichts, durchaus nichts zu beſtimmen, dieſe einzige himmliche Tochter gehört uns ganz und gar, ſie iſt auf das zarteſte, unzertrennlichſte mit dem Innerſten unſeres Weſens verflochten und keine Macht auf Erden hat über ihre Geſtaltung noch über ihre Haltung irgend etwas zu verfügen.

Die Juden haben noch niemals ihre Religion in die Hände einer Behörde oder einer Regierung gelegt und ihr geſtattet, mit ihr nach Willkür zu verfahren, ſie modern zu machen oder überhaupt nach den Wünſchen einiger oder mehrerer zuzuſtutzen. Sie haben nicht einmal einem Antiochus Epiphanes geſtatten wollen, auch nur das Geringſte in ihren religiöſen Ausübungen oder Gebeten zu unter-

laſſen oder zu ändern. Auch die jetzt lebenden Juden, natürlich die wahren Juden, werden nie und nimmer ihren Glauben ändern. Sogar ihre Rabbiner dürfen nichts ändern, müſſen vielmehr alle religiöſen Vorſchriften mit allen Kräften aufrecht zu halten ſuchen, was ſie auch mit möglichſter Anſtrengung ihrer Kräfte ſtets gethan haben, das heißt die wahren Rabbiner, nicht die Reform- oder Titular-Rabbiner, die weder durch ihre talmudiſchen und rabbiniſchen Kenntniſſe, noch durch ihren religiöſen Wandel dieſes Namens würdig ſind.

Vor etwa 40 Jahren erſchien in Weimar auf Veranlaſſung des dortigen Reform-Rabbiners ein Geſetz, daß alle Juden nur deutſch beten ſollen. Was geſchah? Die Synagoge blieb ganz leer: nur der Rabbi mit einigen Reformern waren darin zu finden und ſie konnten mit den Kindern deutſch lallen. Gar bald blieb zur Schande dieſes Rabbi Alles beim Alten.

Geſetzt aber, die Regierung beſäße ein ſolches Recht, dann könnte ſie ja auch dieſes Verwaltungs- oder Anordnungs-Recht jeder Behörde oder jedem andern Vorſtande, der nicht jüdiſch iſt, einräumen, ſo den Magiſtraten oder gar den chriſtlichen Conſiſtorien, die wahrſcheinlich die wahren Juden mehr berückſichtigen und achten würden als ein jüdiſcher Reformverſtand. Wenn alſo die wahren Juden funfzehn leidvolle Jahre in Folge dieſes Geſetzes von 1847 verlebt haben, ſo geſchah es, wie aus Obigem erwieſen iſt, aus mißverſtandener oder abſichtlich gemißdeuteter und irregeleiteter Auslegung dieſes Geſetzes. Wir hoffen daher um ſo zuverſichtlicher, daß die hohen Häupter des Landtages dieſe Anſicht theilen und demgemäß über dieſen höchſt wichtigen Gegenſtand entſcheiden werden.

Drittens. So lange das Geſetz von 1847 in Kraft bleibt iſt die Emanzipation der Juden in Preußen voll-

ständig illusorisch, da es ganz besonders hinsichtlich der religiösen Bestimmungen mit der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 im Widerspruch steht. Denn nach diesem ist jedem Einzelnen wie jedem Vereine völlige Religionsfreiheit gestattet, während nach dem Gesetze von 1847 die jüdische Religion und die religiösen Vorschriften der Willkür der Juden-Vorstände ganz überlassen ist. Auch mit dem Allgemeinen Landrecht steht dieses Gesetz im Widerspruch. So lautet §. 30, Tit. 11, Thl. 11: „Der Anhänger einer Religions-Meinung soll Etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun nicht gezwungen werden."

Viertens. In Folge dieser Widersprüche haben auch die größten Autoritäten und die höchsten Gerichtsbehörden das Gesetz von 1847 durch den Verfassungs-Entwurf für aufgehoben erklärt und danach ihre Urtheile gefällt. So heißt es (Archiv für Rechtsfälle, Strithorst, Jahrgang 1855. Bd. I. S. 299, Nr. 70. 1. Senat-Sitzung vom 6. Octbr. 1854.): „Die Bestimmung des §. 6 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, daß Juden in eine Strafe verfallen, wenn sie der Vorschrift dieses Gesetzes, daß sie sich bei Abfassung von Verträgen, so wie bei allen schriftlichen Verhandlungen nur der deutschen Sprache zu bedienen haben, zuwider handeln, ist als mit den Art. 4 und 12 der Verfassungs-Urkunde unvereinbar, nach Art. 109 ibid. für aufgehoben zu achten." Auch der Herr Kultusminister v. Mühler hat am 1. Dezember 1869 im Abgeordneten-Hause erklärt: „daß er das Gesetz von 1847 nicht mehr für aufrecht erhalte."

Fünftens. Niemals ist die nähere Bestimmung dieses Gesetzes und dessen faktische Aufhebung dringender und unabweisbarer gewesen als eben jetzt nach der Vergrößerung Preußens. Bleibt dieses Gesetz, trotz dem, daß es durch die Verfassung aufgehoben ist, wofür auch, wie erwiesen ist, das höchste Gericht sich erklärt hat, noch in

Kraft wie bis jetzt, so hängt über die Häupter der Juden in den neuen mit Preußen vereinigten Ländern das gefahrdrohendste Damokles-Schwert. Wer garantirt ihnen, daß dieses Gesetz nicht auch in diesen Ländern eingeführt wird, ganz in derselben Weise wie man es aus Posen nach Altpreußen verpflanzt hat? Kann es sich nicht früher oder später ereignen, daß ein Kultusminister aus Erfurt, dem protestantischen Rom, oder gar aus Rom selbst ernannt, der dieses wie 1847 in Ausführung bringt? — Wie bei einem vieljährigen wuchernden Uebel keine Palliative helfen, sondern es muß entwurzelt werden, so helfen auch bei einem Gesetze, das seit vielen Jahren höchst nachtheilig gewirkt und vielfach verzweigt und eingewurzelt ist, keine einzelne, wenn auch gewichtvolle Stimmen, die sich dagegen erheben, sondern die Gesammtheit muß darüber entscheiden, wenn es thatsächlich wirkungslos gemacht werden soll.

Dieses Bedürfniß ist längst gefühlt worden und bereits am 30. April 1856 hat der Abgeordnete v. Lawren folgenden Antrag gestellt: „Das Judengesetz von 1847 habe in sehr vielen Gemeinden Anlaß zur Spaltung gegeben und bedürfe einer Revision." Hierauf hat ein anderes Mitglied Folgendes hinzugefügt: „Eine Revision des Gesetzes von 1847 sei dringend nöthig, weil dasselbe geeignet sei, die Religion aus dem Judenthume auszutilgen, indem es die entscheidende Gewalt, über den Kultus zu bestimmen, in die Hände der Reformjuden legte." Der Ministerpräsident v. Mannteufel erklärte: „Daß er nichts gegen den Antrag habe, wenn derselbe blos der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen werde." — Der Antrag wurde angenommen und der Regierung überwiesen, die, wie hinreichend erwiesen ist, denselben ad acta gelegt hat.

Vierzehn leidvolle Jahre sind für die wahren Juden

verfloſſen und während einer ſo geraumen Zeit hat nicht ein Abgeordneter dieſe höchſt wichtige Sache in Anregung gebracht, als wenn dieſelben ewig von dem ſchmerzlichſten Gewiſſenszwang nicht befreit werden ſollen. Genügende Gründe für dieſes völlige Schweigen können wir durchaus nicht finden, vielmehr glauben wir, daß es namentlich Seitens der jüdiſchen Abgeordneten Pflicht war, dieſen wichtigen Gegenſtand, der hunderttauſende Juden betrifft, ſtets und immer in Anregung zu bringen, zumal da derſelbe der Regierung zur Berückſichtigung überwieſen wurde. Was würden wohl in ſolcher Angelegenheit Pinhas in Kaſſel, Rießer in Hamburg, Curando in Wien, Crémieux in Paris und Francis Goldſmid in London gethan haben? Sie würden in jeder Sitzung darüber geſprochen und jede ihrer Rede würde mit dem catoniſchen Ceterum censeo hierüber geendet haben. — Iſt es aber vielleicht Mangel an Patriotismus oder Mangel an Verehrung des Königs, deſſen die wahren Juden beſchuldigt werden können, weshalb man ſie ſo ganz ihrem Schickſal überließ? Nun ſo können wir gerade das Entgegengeſetzte beweiſen, daß ſie ſich ſtets in patriotiſcher Hinſicht ausgezeichnet haben.

In den unvergeßlichen Jahren des Conflicts, wo die Volksmeinungen in den verſchiedenſten Richtungen einander gegenüber ſtanden und von den Königstreuen vielfache Ergebenheits-Adreſſen aus den verſchiedenſten Gegenden und Städten an den König gelangt ſind, da haben auch wir, und zwar in einer verhängnißvollen Zeit, während des Schleswig-Holſtein'ſchen Krieges, eine ſolche Adreſſe entworfen und mit vielen Unterſchriften bedeckt, am Geburtstage des Königs Allerhöchſt Demſelben überſendet. Unſere Glückwünſche haben ſich beſtätigt, denn Preußen ging glorreich aus dieſem Kriege hervor. Dieſe Adreſſe lautet wie folgt:

„Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter König!
Allergnädigſter König und Herr!

Unter den zahlloſen Stimmen, welche ſich von allen Seiten der Monarchie zu Eurer Königlichen Majeſtät heute, an einem für ganz Preußen ſo wichtigen Tage erheben, geruhen Allerhöchſt Dieſelben huldreichſt zu geſtatten, daß auch wir, rechtgläubige Israeliten, den theuerſten Gefühlen unſeres Herzens folgend, zu Allerhöchſtdero heutigem Geburtsfeſte unſere treugemeinten, innigſten Glückwünſche ehrfurchtsvoll darbringen zu dürfen.

Wenn der Geburtstag eines Königs ſtets der Feſttag ſeines treuen Volkes iſt, ſo muß ein ſolcher Tag um ſo wichtiger, feierlicher ſein, wenn er in eine Zeit fällt, wo der König in einem heiligen Kriege zu Land und zu Waſſer begriffen iſt, in einem Kriege, den er zur Befreiung eines Bruderſtammes von vieljährigem Drucke unternommen, wie Eure Königliche Majeſtät, vereint mit einem großen Kaiſer, gegenwärtig einen ſolchen Krieg führen.

Niemand kann den befreiten Schleswig-Holſteinern beſſer, inniger nachempfinden, als wir Israeliten, die ſo lange unterdrückt und verfolgt wurden und deren letzte Feſſeln durch Allerhöchſtdero Gnade faſt ganz zerſprengt worden ſind. Gewiß, in den Annalen der Geſchichte, wo die ruhmvollen Thaten Eurer Königlichen Majeſtät aufgezeichnet ſind, werden dieſe Befreiungen, mit großen Buchſtaben geſchrieben, die gebührende Anerkennung finden.

So wie wir und alle Preußen, ſo rufen heute auch die Schleswig-Holſteiner aus ganzer Seele: „lange, recht lange lebe König Wilhelm I.!!!"

Vergeblich wäre jede Bemühung, unſere Gefühle der Treue und Hingebung zu beſchreiben, von welchen wir heute bewegt werden.

Der Allgütige, der zum Wohle der Menſchen helden-

müthige Männer entstehen läßt, um seiner Hände Werk zu regieren, möge die Jahre Eurer Majestät erneuern und Allerhöchst Ihnen auch fernerhin Kraft und Muth verleihen, um die Aufgabe, Deutsche zu befreien, die Allerhöchst Dieselben sich gestellt haben, ganz erfüllen zu können zum Wohle aller Preußen und des gesammten deutschen Vaterlandes.

In tiefster Ehrfurcht ersterben wir
Eurer Königlichen Majestät allerunterthänigste,
treugehorsamste
Orthodoxen Israeliten
der Königlichen Residenzstadt Berlin.
Berlin, den 22. März 1864."

Nicht minder patriotisch thätig waren wir während des Krieges mit Oesterreich. Wir haben folgende Schrift herausgegeben: „Offenes Sendschreiben an die jüdischen Gemeinden Preußens. Synagogal-Gebet der jüdischen Gemeinde zu Berlin während des siebenjährigen Krieges." Hebräisch und deutsch. Berlin, den 18. Juni 1866. Gr. 4. Fast an alle jüdischen Gemeinden haben wir diese Schrift gesendet, um ihren Patriotismus zu beleben und zu vermehren. Der Erfolg war, daß auch dies Mal wie einst vor hundert Jahren unsere Gebete erhört und das Vaterland vergrößert wurde. — Preußens Siege von 1866 gehören zu den größten, die jemals ein Volk errungen hat. — Den Ertrag dieser Schrift, 66 Thlr. 5 Sgr. haben wir an Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen für die National-Invalidenstiftung gesendet.

Solche Thatsachen sprechen wohl hinreichend für den begeisterten Patriotismus der wahren Juden Preußens und wir fragen: Verdienen diese Preußen, daß sie nach so vielen leidvollen Jahren endlich von ihren Geistes-Fesseln erlöst

und endlich von dem unbeſchreiblichſten Gewiſſenszwang befreit werden?? Haben nicht die Debatten, welche 1856 wegen Modification des Artikels 12 der Verfaſſungs-Urkunde im Hauſe der Abgeordneten ſtattgefunden, genügend ergeben, daß das hohe Haus die Reformjuden im hohen Grade von den wahren Juden zu unterſcheiden wußte und letztere in keiner Hinſicht beſchränken wollte? Hat das hohe Herrenhaus jemals etwas gegen die wahren Juden geäußert oder gar dieſelben unterdrücken wollen? Niemals. — Darum zweifeln wir durchaus nicht, daß dieſe hohen Häuſer diesmal einſtimmig beſchließen werden: das Judengeſetz vom 23. Juli 1847 iſt für ewige Zeiten aufgehoben. Hierzu möge der liebe Gott ſeinen Segen geben.

Verwaltungsweise des Berliner Judenvorstandes.

Außer den übeln Folgen, welche das Judengesetz von 1847 hinsichtlich des Kultus für die wahren Juden hatte, waren seine Bestimmungen und Einflüsse für sie hinsichtlich ihrer äußeren Stellung und ihrer gerechtesten Ansprüche auf Anstellungen und Beförderungen irgend einer Art eben so nachtheilig und im höchsten Grade verletzend. Es ist ein unendlich großer Unterschied, wenn ein Vorstand von Juden gewählt und nur von ihnen abhängig ist, oder wenn er mit Gesetzesvollmacht fungirt, wie durch das Gesetz von 1847, wo er quasi Judenkönig ist. Dieser in Rede stehende Vorstand hält die wahren Juden nicht für emanzipirt, bei ihm sind sie nur gute Steuerzahler, die geeignetsten Gemeinde-Lastträger ganz in dem Maße, wie sie es einst als Schutzjuden waren. Aber auf Anstellungen dürfen sie durchaus keine Ansprüche machen, denn das gehört den Reformern. Wer irgend etwas Vortheilhaftes bei diesem Vorstande erreichen will, der muß Reformer sein, dies ist eine conditio sine qua non. Nur die Schächter machen hiervon eine kleine Ausnahme, weil die Reformer keine Schächter sein wollen.

Die unendlich große Parteibeförderung dieses Vorstandes, namentlich der Hauptreformer, hat derselbe schon beim Beginn seiner Verwaltung ganz unumwunden und offen bekundet. — Nach §. 13 und 17 des Gesetzes von 1847 ist der Vorstand und die Repräsentanten verpflichtet, gleich nach der Wahl ein Statut zu entwerfen und es der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Dies ist auch Seitens dieses Vorstandes 1855 geschehen. In diesem Statutenentwurf lautet §. 13 wie folgt: „Diejenigen Mitglieder der Gemeinde, welche Theilnehmer an den seit dem

Jahre 1845 aus eigenen Mitteln begründeten besonderen Einrichtungen für ihren Gottesdienst und Religions-Unterricht sind, und regelmäßige Beiträge zu deren Unterhaltung leisten, sollen zu denjenigen Lasten nicht beisteuern, die zu dem Kultus und dem Religions-Unterricht der Gemeinde verwendet werden." — Schon damals bestand der größte Theil des Vorstandes und der Repräsentanten aus Mitgliedern dieser Sekte, die sich also von Beiträgen befreien wollten, damit die wahren Juden allein oder höchstens in Verbindung mit einigen Reformern alle Steuerlasten tragen. Aber nicht dies allein, sondern noch viel mehr wollten sie durch §. 13 erreichen, nämlich, daß die Sekte der Reformgenossenschaft als eine in der Gemeinde für sich bestehende Körperschaft anerkannt werde. Man erkennt hierdurch hinreichend die Bestrebungen der Reformer, die vom Anfang an nur dahin strebten, in der Gemeinde unumschränkt zu dominiren und dabei sich schadenfroh zu halten. Das Königliche Polizei-Präsidium hat die Beibehaltung des §. 13 verweigert, wozu das votum separatum eines damaligen Repräsentanten, Herrn A. H. Heymann, vom 29. Mai 1855 sehr vieles beigetragen hat.

Hinsichtlich der Seelsorger oder Anstellungen der Rabbiner hat dieser Vorstand ganz beispiellos verfahren und es stellt sich klar und unbestreitbar heraus, daß derselbe längst den festen und unerschütterlichen Entschluß gefaßt hat: von den wahren Juden so viele Steuern als möglich zu erheben, aber keine ihrer Wünsche oder gerechten Forderungen irgend zu berücksichtigen. Dieses hat er vollständig durch Thaten bewiesen.

Nachdem der selige Rabbiner Oettinger vor mehreren Jahren gestorben war, hätte wohl ein anderer ähnlicher Rabbiner in diese Stelle eingesetzt werden müssen, aber es unterblieb. Als nicht lange nachher auch der zweite

Rabbiner und Prediger der ſelige Dr. Sachs ſtarb, ſo blieb auch dieſe Stelle unbeſetzt. Nur ein Rabbiner blieb in Funktion, der ſelige Roſenſtein, und die große Berliner Judengemeinde hinkte Jahre lang gleichſam auf einem Fuß. Leider ſtarb auch dieſer und die Gemeinde ſtand von allen ihren Rabbinern verwaiſt da. — Drei Rabbinatsſtellen waren demnach vacant, was war alſo einleuchtender, ja pflichtmäßiger, als dieſe drei Stellen wiederum mit Preußen zu beſetzen, die auch die würdigſten und befähigſten ſind? Denn unter hundert Rabbinern Preußens ſind mindeſtens dreißig, die gründliche rabbiniſche Studien gemacht, Gymnaſium und Univerſität regelmäßig beſucht und promovirt haben, auch ausgezeichnete Rednertalente beſitzen und die auch in religiöſer Hinſicht des Namens Rabbiner würdig ſind. Ein Beweis für ihre Tüchtigkeit und Brauchbarkeit liegt darin, daß in den größten jüdiſchen Gemeinden des Auslandes Preußen als Rabbiner und Prediger fungiren. Dr. Cohn in Mecklenburg-Schwerin, Dr. Hamburger in Mecklenburg-Strelitz, Dr. Löwenſtein in Lemberg, Ober-Landes-Rabbiner Dr. Jacobi in Agram, Dr. Kämpf in Prag und noch in vielen anderen Städten. Deſſenungeachtet hat dieſer Vorſtand zu den drei Rabbinerſtellen nicht einen Preußen gewählt. Wahrlich, eine Beleidigung für alle Rabbiner Preußens und ſchon dies allein charakteriſirt ihn und ſeine grenzenloſe Reformſucht und Geringſchätzung der wahren Juden. Findet man aber auch unter Chriſten ein ſolches Beiſpiel? Giebt es in ganz Preußen eine chriſtliche Gemeinde, die ihren Prediger aus weiter Ferne des Auslandes wählt und die gediegenſten Landeskinder verachtend hintenan ſetzt? Wahrlich nicht eine. Und dieſer Vorſtand mit ſeinen Genoſſen rühmen ſich, liberal zu ſein, machen ein Zetergeſchrei von ihrem Patriotismus und Fortſchritt, verlangen alle

mögliche Freiheit und Gleichheit, während sie selbst keine Freiheit kennen und höchst unliberal gegen ihre eigenen Religionsbrüder handeln. Reform-Fanatiker sind viele von ihnen, unversöhnliche Parteigänger, die ihre Gegner nicht nur verfolgen und unterdrücken, sondern ganz vernichten möchten. An ihren Stirnen ist kein Zeichen Israels, der Milde, der Barmherzigkeit zu finden, sondern Esow's, der Herrschsucht, der Gewalt und der Willkür. — Käme unser göttliche Messias, den der liebe Gott bald, recht bald senden möge, so würde er mit dem Schwert in der Hand sich den Weg zu diesen Juden bahnen müssen; denn sie wollen keinen Messias, ihr Messias ist ihr Geldbeutel, ihr Jerusalem ist der Thiergarten mit ihren Villa's und ihre Tempel sind die Hallen des Luxus und der irdischen Genüsse.

Von den drei gewählten Predigern oder Rabbinern ist einer aus Baiern, einer aus Frankfurt am Main und einer aus Ungarn, vielleicht von der Grenze Croatiens, empfohlen von einem Reformprediger Wiens, der sein ganz naher Verwandter ist. Keiner von ihnen hat gründliche rabbinische Studien gemacht oder eine Rabbinerschule besucht, keiner hat Gymnasium und Universität regelmäßig besucht und dann promovirt. Alle drei gehören zu den entschiedensten Reformern und einer von ihnen ist der allergrößte jetzt existirende Reformer. — Der Ungar hat bereits durch seine Antrittspredigt die ganze Gemeinde und namentlich die wahren Juden auf zweifache Weise gröblich beleidigt. 1) soll der größte Theil dieser Predigt gedruckt stehen im zweiten Theil der Predigten seines Cousins in Wien, der ihn hierher empfohlen hat. 2) hat sich dieser Ankömmling schon in dieser Predigt erlaubt, die wahren Juden zu ermahnen, sie möchten vor dem Reform-Complex des Vorstandes das Knie beugen und sich mit ihm versöhnen. Ohne Zweifel wird ein solcher Prediger, wenn er

ſich ſo etwas in Ungarn erlaubt, von der Kanzel geriſſen, die er niemals wieder betreten darf. Allein wir ſchmachten leider unter der Laſt eines Reformvorſtandes und müſſen Alles ertragen. Wegen ſolcher Männer, die weder durch ihre talmudiſchen und rabbiniſchen Kenntniſſe befähigt, noch durch ihre Religioſität befugt ſind, Rabbiner wahrer Juden zu ſein, müſſen dieſe Juden ungeheure Steuern jährlich zahlen, um die geſammelten jüdiſchen Schätze dieſer Prediger, denn ſie ſind alle reich, noch vergrößern zu helfen. Giebt es einen größeren Zwang, eine ſchmählichere Gewiſſensverletzung? Aber das Unerhörteſte geſchah Seitens dieſes Vorſtandes und das verdient in ganz Israel und in aller Oeffentlichkeit verbreitet zu werden.

Vor etwa 9 Monaten, als bereits der letzte Rabbiner und unſere letzte Stütze uns durch den Tod leider ſo urplötzlich entriſſen worden war, haben die wahren Juden eine Petition mit 800 Unterſchriften beitragender Mitglieder dem Vorſtande überreichen laſſen, worin ſie dringend baten: „einen Rabbiner zu wählen, der fromm und jüdiſch gelehrt iſt, dem ſie ihr Vertrauen ſchenken und den ſie als ihren Rabbiner anerkennen können.“ — Hierauf iſt keine Antwort erfolgt. Es giebt wohl in ganz Europa, ja, in der ganzen Welt kein Kaiſer und kein König, der eine Petition unbeantwortet läßt und um ſo weniger, wenn ſie mit vielen Unterſchriften verſehen iſt. Aber der Berliner Judenvorſtand beſitzt dieſe Eigenſchaft, 800 petitionirende würdige Männer weiſt er verächtlich despotenartig von ſich, würdigt ſie keiner Antwort, vielweniger einer Gewährung.

Hiermit war dieſer Vorſtand noch nicht zufrieden, er beſchloß, ſeine Geringſchätzung der wahren Juden in einem noch höhern Grade unverholen ins Klare zu ſtellen. Zwei Tage vor dem letzten Verſöhnungstage hat er mit ſeinen

Genossen den größten Reformer, dem weder der Talmud noch die Bibel sehr heilig ist, zum Rabbiner für Berlin gewählt. — Das war die Antwort für die frommen Petenten. — Zwei Tage vor dem Versöhnungstage ist dieser große Schlag gefallen und alle wahren Juden Berlins haben ihn schmerzlich gefühlt. — Zwei Tage vor dem Versöhnungstage hat uns dieser Vorstand einen Fehdehandschuh zur ewigen Unversöhnung hingeworfen. Wohlan, wir haben diesen Handschuh aufgehoben und führen Krieg mit demselben, ein Krieg gegen Unterdrückung der edelsten menschlichen Gefühle der Gewissensfreiheit, ein Krieg, durch den entschieden werden soll und muß, ob die Judengemeinde Berlins den wahren jüdischen Glauben immer mehr verleugnen und in sittlicher und moralischer Hinsicht immer mehr ein Sodom und Gomorra werden soll, oder ob die Unterdrückten erlöst und frei nach allen Richtungen sich bewegen können und die Gemeinde wiederum wie einst durch wahre Religiosität und durch hervorragendes jüdisches Wissen, durch Wohlthaten und milde Stiftungen eine Zierde der jüdischen Gemeinden weit über Preußens Grenze hinaus werden soll.

Ganz in derselben Weise verfährt dieser Vorstand in der Wahl der Lehrer und anderer Beamten. Um auf irgend eine Weise angestellt zu werden muß man Reformer sein. Der wahre Jude kann die besten Fähigkeiten besitzen und die gerechtesten Ansprüche haben, alle seine Bemühungen sind vergebens, er bleibt völlig unberücksichtigt. Daher kommt es, daß unter den Lehrern kaum ein wahrer Jude zu finden ist, und ein Hauptreformer, ein entschiedener Feind der wahren Juden und des Hebräischen, ist der Rektor der Knabenschule. So klagte uns ganz vor Kurzem der berühmte hebräische Dichter Joseph Cohn aus Lemberg, der auf seiner hiesigen Durchreise nach London

zu Sir Moſes Montefiore dieſen Rektor beſuchte; derſelbe ſagte zu ihm: Wenn ich zu befehlen hätte, würde ich alle Juden, die hebräiſch lernen, durchprügeln laſſen. Ein wahres Glück für Mendelsſohn und Weſſeli, daß zu ihrer Zeit kein ſolches Subjekt exiſtirt, noch etwas zu ſagen hatte. Wie traurig hätte es ſonſt geſtanden mit ihren ſchwächlichen und gebrächlichen Körpern; andererſeits hat dieſer Rektor bewieſen, daß er das A, B, C der Beſcheidenheit noch nicht gelernt hat. — Bei den Schülern iſt er bekannt als guter Hauſtock, denn er verſteht den Stock beſſer zu führen als der größte Held ſeinen Degen. So erzählte uns vor einiger Zeit ein Schüler dieſer Schule, daß der Rektor, als er eben im Begriff war, ins Bad zu reiſen, in ſeine Klaſſe kam und ſagte: „Ich reiſe ins Bad, um mir Kräfte zu ſammeln, damit ich euch beſſer durchhauen kann. — Ueberhaupt iſt die Kläpperei und Paukerei in den jüdiſchen Gemeindeſchulen im beſten Gange, und zwar in der Weiſe, daß die Lehrer, namentlich die Hauptlehrer, gute Tambouriſten abgeben könnten.

Folgende Thatſache, die erſt vor Kurzem von dieſem Vorſtand vollbracht wurde, giebt den allerentſchiedenſten Beweis, wie derſelbe nur darauf bedacht iſt, ſeine Anhänger, die Reformer, auf alle mögliche Weiſe zu befördern und ihnen die beſten Stellen einzuräumen, ſelbſt wenn dadurch allgemeiner Nachtheil für die Gemeinde entſtehen kann.

Vor einiger Zeit kam hierher ein armer Oeſterreicher, nachdem er lange Zeit in ſeinem Vaterland umhergereiſt war und froh geweſen wäre, wenn er eine Schulklöpperſtelle bekommen hätte. Dieſer war kaum hier angelangt, als er beſſer ſpekulirte als irgend ein Oeſterreicher. Er warf ſich ganz in die Arme der Reformer, wurde ein ſehr thätiges Mitglied derſelben und ſein Glück war gemacht. Kaum hier anſäſſig, bekam er die Stlle als Beglaubter bei

den Eidesabnahmen, eine außerordentlich ergiebige Stelle, ohne mit irgend einer Anstrengung verbunden zu sein. Vergebens waren alle Bemühungen der wahren Juden, die gediegensten Männer, zugleich Familienväter, geborene Berliner, die Jahre lang zur Gemeinde beigetragen haben und die auch sowohl in Hinsicht der jüdischen Kenntnisse als in Hinsicht der Frömmigkeit weit berechtigter zu dieser Stelle waren, als dieser Fremdling, aber Alles blieb ohne Erfolg. Traurig mußte der Eingeborene zusehen, wie ihn die fettesten Bissen von einem unberufenen und unbefugten Fremdling vor dem Munde weggezogen werden und konnte mit seinen Kindern darben. In kurzer Zeit hatte dieser Fremdling bedeutende Summen zusammengehäuft und befleißigte sich nebenbei mit Bücher- und Geldgeschäften.

Diese günstige Stelle hatte dieser Fremdling nur als Anfang oder als Einleitung zu einer noch größeren und einflußreicheren vom Vorstande erhalten, wie die Folge gelehrt hat.

Nachdem das neue Gesetz in Kraft getreten und die jüdischen Eide vom Richter abgenommen werden, wodurch die Stellen der Beglaubten aufgehört hatten, war der Vorstand eifrig bemüht, um diesem Fremdlinge seinen Verlust zu ersetzen und dies geschah auf unerhörte Weise. Der Rektor der Mädchenschule war kaum gestorben, als der Vorstand sich beeilte, ohne eine Concurrenz zu eröffnen, diesem Fremdling die Rektorstelle zu übertragen. Gerechte Ansprüche hatte er durchaus nicht. Denn er hat weder Gymnasium und Universität regelmäßig besucht, noch Pädagogik studirt, auch soviel wir wissen weder das Elementarviel weniger das Oberlehrer-Examen gemacht. Derselbe ist also durchaus für diese Stelle nicht geeignet und selbst wenn dies der Fall wäre, so war der Vorstand verpflichtet, einen Preußen zu dieser Stelle zu ernennen und wir haben

deren viele, sehr viele, die das Oberlehrer-Examen gemacht haben, auch sind berühmte Philologen unter ihnen und nur durch solche Männer konnte diese Schule im höchsten Grade gedeihen und eine Musterschule werden, nicht aber durch einen Fremdling, der unser Schulwesen nicht kennt und nur aus Parteibegünstigung gewählt wurde.

Außer den Stellen, die aus Parteisucht nur an Reformer ertheilt wurden, haben bei diesem Vorstande noch andere ähnliche Motive zu dieser Begünstigung ganz besonders beigetragen und darunter namentlich der Nepotismus, wovon folgendes Beispiel als Belag dienen möge.

Nachdem die neue Synagoge so weit fertig war, daß sie vom Publikum besucht werden konnte. bewarben sich sehr viele verdienstvolle Gemeindemitglieder um die sehr einträgliche Kastellanstelle. Aber keiner von ihnen ist dazu gewählt worden, sondern ein junger Buchbinder, der vor einiger Zeit aus Rußland hierher kam und seine Profession betrieb. Es erging diesem jungen Mann ähnlich wie Joseph in Aegypten: unwillkürlich wurde er aus seiner eingekerkerten Werkstatt geholt, um in einem Prachtgebäude Wohnung zu nehmen und das Volk zu leiten, nur mit dem Unterschied, daß er davon nichts geträumt, auch nicht nöthig hatte, den Traum eines Königs oder Juden-Präses glücklich zu deuten. Denn seine nahe Verwandtschaft mit einem der Vorsteher war genügend, um ihm zu dieser hohen Stufe zu verhelfen. Er soll bereits tausende Thaler gespart haben.

Vieles, sehr vieles könnten wir noch hinzufügen, ja, ganze Bogen könnten wir noch in Betreff der Verwaltung dieses Vorstandes füllen und dennoch würde dieser Gegenstand nicht ganz erschöpft sein. Wir begnügen uns mit dem bereits Erörterten und dies allein wird wohl jedem

Wahrheitsliebenden hinreichend überzeugen, daß es uns unmöglich ist, diese Verachtung und diesen Druck länger zu ertragen und daß wir uns von den Reformern völlig trennen müssen. Denn wir werden und können niemals mit ihnen, sondern nur neben ihnen gehen. Eben so wenig werden wir jemals die Rabbiner, welche der Vorstand gewählt, als unsere Rabbiner anerkennen, weil ihre talmudischen und rabbinischen Kenntnisse uns nicht genügen und ihre religiöse Richtung uns vollkommen zuwider ist. Auch können sich diese Rabbiner nicht rühmen, daß sie schon ein Mal von einer Gemeinde wahrer Juden als Rabbiner anerkannt worden wären, im Gegentheil, wohin sie kamen ist Streit, Zwiespalt und völlige Trennung der wahren Juden entstanden mit einem besonderen Rabbiner, so in Breslau, Frankfurt am Main und Mainz und so geschah es auch hier. Dem Vorstand allein gehört die Schuld und die Verantwortlichkeit, daß es zur Trennung gekommen ist. Denn wenn er irgend den Frieden der Gemeinde in Betracht gezogen hätte, so durfte er diese Rabbiner nicht wählen, und am allerwenigsten den Frankfurter.

Unsere Rabbiner-Wahl war auch in äußerer Hinsicht ganz entgegengesetzt der des Vorstandes. Dieser hat, wie bereits im Vorhergehenden bemerkt, nur Ausländer gewählt und sogar einen Ungar; wir dagegen haben einen ächten Preußen aus einem entlegenen Winkel Ungarns als unsern Rabbiner hierher berufen, nämlich Herrn Dr. Hildesheimer, der bereits 18 Jahre in der großen Gemeinde zu Eisenstadt als Rabbiner segenreich und ruhmvoll gewirkt hat. Dieser würdige Mann, den wir bereits vor Jahren unserer Partei warm empfohlen haben, vereinigt Alles in sich, um in unserer Gemeinde den erloschenen Glanz im Wissen und in der wahren Religiosität wieder herzustellen. Hervor-

ragend durch gründliche talmudiſche, rabbiniſche, philologiſche und mathematiſche Kenntniſſe beſitzt er auch ein ausgezeichnetes, hinreißendes Rednertalent und iſt unermüdet im Lehren und in der Beförderung guter Werke. — Das iſt das neueſte, treueſte Bild unſerer alten wahren und unvergeßlichen Rabbiner.

Wir hoffen aber bald im Stande zu ſein, ein ganzes Rabbinat, aus ſolchen würdigen Männern beſtehend, hier zu bilden. Auch bei dieſer Wahl werden wir nur auf ächte Preußen unſere Aufmerkſamkeit richten. Die Reformer nur ſuchen ihr ganzes Heil bei den Ausländern zu finden, während gründliches Wiſſen und wahre Religioſität größtentheils bei den Preußen zu finden iſt. Ja, wir können ohne Anmaßung und Stolz zu den Ausländern ſagen: kommet her und lernt von uns, werft ab eure Reformhüllen, weil ihr mit ihnen niemals Segen, ſondern Gift nnd Galle verbreiten und Unfrieden und Unheil ſtiften werdet, und zwar zu eurem eigenen Verderben. Denn Berlin iſt die große Klippe, an welcher die morſchen Ruderer ſcheitern und die falſchen Segler ihren Untergang finden. Gelingt es uns, daß wir neben Herrn Dr. Hildesheimer auch Herrn Oberlandesrabbiner Dr. Cohn aus Mecklenburg-Schwerin hierher berufen und unſer vieljähriges Gemeinde-Mitglied Herrn Dr. Zomber als dritten Rabbiner anſtellen können, wozu die beſten Ausſichten ſind, da unſer Verein, Adas Jisroél, ſowohl hier als auswärts immer mehr Mitglieder bekommt, dann iſt unſer Rabbinat vollſtändig und vereinigt Alles in ſich, um moraliſch und geiſtig, religiös und wiſſenſchaftlich zu wirken und um den Glanzpunkt zu erreichen, den das Berliner Rabbinat ſeit Menſchen Gedenk behauptet hat.

Erfreulich iſt es uns, daß wir noch vor Beendigung dieſer Schrift die vom Vorſtande herausgegebene „Ueberſicht

des Haushalts der jüdiſchen Gemeinde zu Berlin in dem Jahre 1868" erhalten haben. Sie enthält vieles, ſehr vieles, wogegen zu proteſtiren wäre, wollen aber nur Folgendes näher in Betracht ziehen.

Vor Allem fragen wir, warum der Vorſtand dieſen Haushalt oder richtiger den Etat von 1868 nicht ſchon Ende Dezember 1868, wo bereits Alles verbraucht und notirt war, veröffentlicht hat, warum ein Jahr ſpäter? Sollte derſelbe vielleicht ſich berufen, es ſei ſo der Uſus, nun ſo können wir ſehr vieles anführen, wo ſich derſelbe nicht nach dem Uſus gekehrt hat und manches iſt bereits in dieſer Schrift angeführt worden. Ueberhaupt iſt aus dieſem Haushalt ganz klar zu entnehmen, daß ein Judenvorſtand in Preußen weit beſſer daran iſt als ein preußiſcher Miniſter. Denn dieſer muß vor Beginn des Jahres jeden Thaler vom Landtag fordern, den er im Laufe des Jahres ausgeben will und muß ſich vielfache Einwände gefallen laſſen. Der Judenvorſtand hingegen iſt ſo gnädig zwei Jahre ſpäter diktatoriſch zu ſagen: das und das haben wir verbraucht und uns von euch Mitgliedern geben laſſen und ihr mußt damit zufrieden ſein. Warum iſt es nicht eben ſo wie in jedem Staat und in vielen Communen, daß vor Beginn des Jahres der ganze Etat öffentlich beſprochen und feſtgeſetzt wird? Würden nicht dadurch ungeheure Summen geſpart werden können und ſo manches in ſich ſelbſt zerfallen wie z. B. der Dispoſitions- oder Geheime Fonds des Vorſtandes, wovon nach Belieben nicht einer, ſondern zwei oder gar drei Reformer nach Leipzig zur Reform- oder Pſeudo-israelitiſchen Synode geſendet werden, um dort guter Tage mit Conſorten zu leben und zuletzt gar noch dem Publikum Sand in die Augen zu ſtreuen wegen großartiger Schwätzereien. Man bedenke nur, daß es ſich um mehr als hunderttauſend Thaler han-

delt, welche die Berliner Judengemeinde jährlich hergeben muß, also doppelt soviel als drei souveraine Staaten Deutschlands Reuß, Schleiz und Lichtenstein, und diese ungeheuren Summen sollen ein Paar Männer nach Gutdünken ausgeben können? Aber so will es das Judengesetz von 1847.

In der Einleitung zur erwähnten Haushalts-Uebersicht beglückwünscht der Vorstand die Gemeindemitglieder mit der frohen Botschaft, daß zwar Beitragserhöhungen stattgefunden hätten, jedoch käme der jährliche Beitrag für jedes Mitglied durchschnittlich nicht höher als 17 Thaler, während es vor länger als 26 Jahren schon ein Mal der Fall war, daß jedes Mitglied 19 Thaler jährlich gezahlt hat. Wir überlassen jedem Mitgliede gern die Freude über die ihm zu Theil gewordene Schonung, aber eben dadurch müssen die Mitglieder nur um so mehr für die Zukunft besorgt sein. Wie wäre es, wenn es dem Vorstand beliebt, für das nächste Jahr 25 Thaler per Kopf zu fordern? Keine Macht auf Erden kann ihn davon befreien, denn hinter dem Vorstand steht die eiserne Mauer mit ihren verwundenden Haken, das Judengesetz von 1847.

Ferner heißt es am Ende der Einleitung: „Endlich halten wir es auch hier noch am Ort den Gemeindemitgliedern die wichtige Mittheilung zu machen, daß die Rabbinerwahl-Angelegenheit in jüngster Zeit zu einem Abschluß gelangt ist, und zwar durch die Wahl des Rabbiners Herrn Dr. Geiger, neben Rabbiner Herrn Dr. Aub als Gemeinde-Rabbiner und des Herrn Dr. Ungerleider als Rabbinats-Assessor berufen worden ist. Hoffen wir, daß es dem harmonischen Zusammenwirken der mit der Leitung der religiösen Interessen betrauten Männer gelingen werde, unsere Gemeinde dem Standpunkt entgegen zu führen, welchen sie nach dem Maße ihrer geistigen und materiellen Kräfte einzunehmen berufen ist.“ Mit andern

Worten heißt dies: Wir von 1847 Gesetzes Gnaden Judenvorsteher haben die Rabbinerwahl-Angelegenheit durch die Wahl ꝛc. ꝛc. zum Abschluß gebracht und wehe dem, der sich hierin nicht fügen will. Wahrlich in jedem Worte dieses Passus liegt der höchste Grad der Geringschätzung für die wahren Juden. Alle ihre Bitten, so zahlreich und so dringend sie waren, um wenigstens einen frommen Rabbiner anzustellen, sind nicht beachtet, vielmehr verachtet worden. Drei Reform-Rabbiner sind gewählt worden, diesen sollen die wahren Juden gehorchen und ihren Reichthum durch ihre Beiträge vergrößern. So will es der Vorstand und so muß es sein. Kann also noch irgend Jemand daran zweifeln, daß das Judengesetz von 1847 zum größten Nachtheil und zu den schmerzlichsten Gewissensverletzungen der wahren Juden geführt hat?

Gegen viele, sehr viele einzelne Posten der Ausgaben müssen wir protestiren und ganz besonders gegen das Verfahren mit Talmud Tora Geldern oder Stiftungsgeldern für die heiligsten Zwecke, für Talmudlehrer und Schüler, die wahrhaft fromm sind, aber nicht für Reformer, zumal für einen Rektor, der die hebräisch Lernenden durchprügeln lassen will. Wir berufen uns auf die Stiftungsakten und behaupten, daß ein solches Verfahren hauptsächlich Veranlassung giebt, daß unsere frommen Männer keine Stiftungen gründen, weil ihre besten und nachdrücklichsten Vorschriften nicht beachtet und ihr frommer Sinn und Wille nicht ausgeführt wird. Indessen wird mit der Aufhebung des Gesetzes von 1847 dieses Willkürgebäude zusammenstürzen. Hinausjagen für immer werden wir diese Lehrer sammt ihren Schülern, wie wir es vor 25 Jahren mit dem Pseudo-Rabbiner-Seminar gemacht haben.

Das Wiſſen und die Charakteriſtik der Reform- oder Titular-Rabbiner, namentlich der in Berlin gewählten Doctoren Geiger und Aub.

Jeſaias drohende Prophezeihung iſt leider in unſeren Tagen in Erfüllung gegangen. Dieſe lautet (4,1.): „Und es werden ſieben Frauen einen Mann ergreifen und ſprechen: Wir wollen unſer eigenes Brod eſſen und unſere eigenen Kleider tragen, nur laß uns Deinen Namen führen, verbirg unſere Schande.“ So ergreifen jetzt eine Anzahl Reformer einen aus ihrer Mitte, den ſie für dreiſt und entſchieden halten, und ſprechen: Wir wollen unſere unerlaubten Speiſen genießen und unſere Kleider (nicht Betgewänder, Talis und Tefillim) tragen, aber unter Deinen Beiſtand und unter Berufung auf Dich. Und dieſer erwiedert wie jener Dornbuſch, den die Bäume zu ihrem Könige ſalben wollten, da die edelſten Bäume die Annahme der Königskrone verweigerten. (Richter, 9,8—15.): „Und der Dornbuſch ſprach zu den Bäumen: Wenn ihr wirklich mich zum Könige über euch ſalben wollt, ſo kommt und vertraut euch unter meinem Schatten, wo nicht, ſo möge vom Dornbuſch (unwiſſenden Reformer) ein Feuer auflodern und verzehren die Cedern Libanons“ (die größten Stützen der Religion). — Das iſt das treueſte Bild der jetzigen Reformgemeinden mit ihren Predigern oder Titular-Rabbinern: Begonnen hat dieſe Richtung vor 50 Jahren mit dem Orgel-Tempel in Berlin, aber entwickelt und ausgeprägt iſt ſie worden durch einen frankfurter Spekulanten, nämlich durch Dr. Geiger und es verdient, hier etwas Näheres darüber mitzutheilen.

Herr Dr. Geiger iſt in Frankfurt am Main geboren, wo ſein Vater Cantor war, er hat alſo das Geſchrei oder

die Lärmmacherei vom Hause aus. Sein ältester Bruder war ein Winkel-Rabbi, der in einem Vereine sabbathliche Vorträge hielt und sich für einen großen jüdischen Gelehrten hielt. Ein anderer Bruder war ein unbemittelter Kaufmann, der ebenfalls die Nase sehr hoch trug. Dr. Geiger hat in der Spekulation, in dem öffentlichen Auftreten und in der Wohlhabenheit alle seine Brüder übertroffen. Ja, er kann als ein Seitenstück zu seinen Landsleuten, den Rothschilds, betrachtet werden und zum Theil hat er noch sicherer speculirt als diese, nämlich auf eine Weise, wo er nie etwas verlieren konnte. Statt der unsicheren Börsen hat G. die Kanzeln der Reformjuden, wo viel, recht viel Geld ist, zur Basis seines Glanzes und seiner Erwerbungen gemacht. Denn das hat er sich vom Anfang an sagen müssen, daß er bei den wahren Juden nie und nimmer zu irgend einer Bedeutung kommen wird, weil er keine gründliche talmudische und rabbinische Kenntnisse besitzt und weil er vor Allem streng religiös sein müßte. Daher begab er sich ganz auf die leichtere linke und negirende Seite des Judenthums und hat richtig spekulirt.

Als abgegangener Schüler der frankfurter jüdischen Schule, Namens Philantropie, in welcher seit fünfzig Jahren die Hauptlehrer zu den größten Reformern gehörten, wurde G. in Bonn als jüdischer Theologe immatrikulirt, brauchte also kein Gymnasialzeugniß der Reife, zumal da er zugleich Ausländer war. Denn die jüdischen Theologen werden überall ohne Weiteres immatrikulirt, auch wenn sie nicht schreiben und nicht lesen können und wir haben wirklich einige dieser Studirenden gekannt, die nicht richtig schreiben konnten. Das Doctor-Diplom erlangen diese Studirenden eben so leicht ohne Examen und ohne irgend einer wissenschaftlichen Leistung, sie brauchen nur Geld zu geben. Bekanntlich machen die Doctor-Diplom-Fabriken

die besten Geschäfte durch die jüdischen Theologen und es ist jetzt in Deutschland nicht ein junger Rabbiner, besonders unter den Reformern, der nicht mit einem solchen Diplom versehen ist.

Nachdem Dr. G. anfangs 1832 nach Frankfurt zurückkam, bemühte er sich gleich um eine Rabbinerstelle und als zur selben Zeit die Rabbinerstelle in Hanau, der nächsten Nähe Frankfurts vacant war, so bewarb er sich um dieselbe. Allein trotz vielfacher Empfehlungen fand er nicht den geringsten Anhang und von da ab bahnte er sich einen Weg zum Rabbinate auf ganz neue unerhörte Weise, denn er sah wohl ein, daß er auf regelmäßige Weise zu keinem Rabbinate gelangen wird.

In Wiesbaden wohnten damals etwa zwanzig jüdische Familien, größtentheils Frankfurter, und die Hälfte davon mit Dr. G. verwandt. Ein sehr frommer Mann und guter Talmudist, Namens Rabbi Schemuel, hatte die rabbinischen Funktionen, was besonders nöthig war wegen des großen Badeortes, wohin stets viele Juden kamen. Eben deshalb spekulirte G. auf Wiesbaden und bewirkte bei seinen Verwandten, daß er dort als Lehrer und Prediger angestellt wurde, natürlich mit einem sehr geringen Einkommen. Kaum ein halbes Jahr verfloß, als der brave R. Schemuel genöthigt war, Wiesbaden zu verlassen. — Das war die erste Heldenthat des G., der sofort bei seinen Verwandten bewirkte, daß er zum Rabbiner ernannt wurde. Hierdurch ist eine zweifache unerhörte That vollbracht worden, erstens daß zwanzig Familien einen Rabbiner haben, zweitens daß ein Prediger ohne Weiteres Rabbiner wird, weil sowohl er als die Gemeinde es wollen. Von der Zeit an folgten alle Reformjuden diesem Beispiele, sie nannten ihre Lehrer ohne Fug und Recht Rabbiner, und diese maßten sich an Rabbiner zu sein, ohne Kenntnisse,

ohne Autorisation und ohne dazu würdig zu sein, ganz wie Jesaias prophezeiht hat. Es sind also diese Rabbiner weiter nichts als Titular-Rabbiner, wie sie auch Titular-Doctoren sind und diese neue Rabbinersorte ist durch G. ins Leben gerufen worden.

Hiermit war G. noch nicht zufrieden, denn er wußte, daß dies allein ihn noch nicht zum Ziele führen konnte, sondern Großschreierei und Zeitungsschreiberei, daher entschloß er sich, eine wissenschaftliche Zeitung des Judenthums heraus zu geben. In ganz kurzer Zeit hatte dieser Frankfurter Spekulant sich drei große Titel ohne große Mühe und Kosten zu verschaffen gewußt, Prediger, Rabbiner und Zeitungsredakteur, und konnte über Hanau frohlocken, weil es ihn verschmäht hat, Hanau aber war eben durch diese Maschinationen noch froher als vorher, daß es ihn nicht gewählt hat. Die Wissenschaft dieser Zeitung bestand, wie das Wissen aller Reformer, in Raisonnement über die Bibel, den Talmud und über die heiligsten Pflichten und Gebräuchen der Juden, größtentheils Dinge, die seit Spinoza hundertfach wiederholt und vermehrt wurden von christlichen Forschern. Dieses Negiren des wahrhaft begründeten, oder niederreißen statt aufzubauen, heißt bei den Reformjuden Wissenschaft. Beiträge zu dieser Zeitung erhielt er von Reformern und namentlich von seinen Lehrern in Frankfurt, den größten Talmudfeinden. Sogar der Lemberger Pseudoorthodox ging in die Falle und wurde Mitarbeiter, was er nachher sehr bereut hat als er ganz orthodox scheinen mußte. Aehnliche raisonnirende Schriften, und zwar in immer größerer Ausdehnung und schärferen Ausdrücken und Herabwürdigung Alles Heiligen hat G. vielfach verfaßt. Hierdurch erreichte G. sein Ziel, er wurde bei allen Reformern rühmlichst bekannt, er schrieb in ihrem Sinne, arbeitete ununterbrochen, um noch größere Reformen

einzuführen und bald bot sich ihm bei diesen eine glänzende Stelle dar.

In Breslau, wo der berühmte Tiktin eine Reihe von Jahren Rabbiner war, existirte schon lange eine Reformpartei, die, da sie selbst mehr roh und ungebildet war, von einem armen Philologen geleitet wurde. Dieser correspondirte mit G. über eine Anstellung als zweiter Rabbiner in der Absicht und Hoffnung, dabei ein Geschäftchen zu machen. G. muß sich wahrscheinlich in dieser Hinsicht, wenn auch nicht ganz entschieden, jedoch scheinbar ergiebig gezeigt haben, denn eben dieser Vermittler bot Alles auf und bewirkte endlich, daß G. aus dem großen Rabbinersitz von zwanzig Familien Wiesbadens als zweiter Rabbiner nach Breslau berufen wurde, und zwar gegen das Widerstreben des verdienstvollen Rabbiners Tiktin und gegen den Willen der wahren Juden. Diese protestirten beim Ministerium gegen die Wahl und baten, daß dem G. das Bürgerrecht verweigert werde. G. eilte hierher nach Berlin, um seine Sache selbst zu betreiben und verweilte hier mehrere Monate. Seine Hauptstütze war seine Partei, die hiesigen Reformer, die es auch durchgesetzt haben, daß ihm das Bürgerrecht ertheilt wurde. Auch ist uns aus zuverlässiger Quelle mitgetheilt worden, daß G. den Minister Altenstein versichert haben sollte, er werde in Breslau dahin wirken, daß viele Juden sich taufen werden und das habe den Ausschlag zu seinem Gunsten gegeben. Wir könnrn uns keineswegs für die Wahrheit dieses Gerüchtes verbürgen, aber so viel steht fest, daß bei der großen Abneigung des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. gegen die Reformjuden offenbar nur ein ganz besonderer Umstand die Ertheilung dieses Bürgerrechtes bewirkt haben muß. Die Botschaft hiervon gelangte schnell nach Breslau zur allgemeinen Betrübniß der wahren Juden, die

alle fühlten, daß ein heißer, bitterer Kampf ihnen bevorsteht. Wahrlich, jeder andere würde unter diesen Umständen diese Stelle gar nicht betreten haben, aber kein G. Denn mit dieser Stelle war eine Geld- und Gold-Quelle verbunden und das war und ist bei ihm die Hauptsache und die ganze Reformerei ist bei ihm nur Mittel zu diesem Zwecke. — G. eilte nach Breslau, sein Einzug glich bei den Reformern einem Festzuge und bei den wahren Juden einem Leichenzuge. Beide Parteien standen gerüstet gegen einander und je mehr jene ihn verehrten, desto mehr verhöhnten ihn diese. — Kaum war G. in Breslau angelangt, so hatte er die Dreistheit, sich in einem frommen Gewande dem ehrwürdigen Tiktin als ebenbürtiger Rabbiner vorzustellen. Dieser wurde hierdurch äußerst überrascht und tief ergriffen, er entlarvte ihn und wollte ihn nicht wiedersehen. Die Folge davon war, daß die Reformer ihm die größte Kränkung zufügten, so daß er erkrankte und bald darauf starb. Tief betrauert von allen wahren Juden hat sich der selige Tiktin dadurch ein ewiges Denkmal gesetzt, daß er einen Titular-Rabbiner in seinem Nichts dargestellt und für immer von sich gewiesen hat. Nur durch solche Energie können diese Reformer unschädlich gemacht werden und es wäre zu wünschen, daß alle wahren Rabbiner diesem edlen Beispiele recht bald folgen mögen.

Wie viel Unheil durch diesen G. entstanden ist, läßt sich wahrlich kaum beschreiben. Nicht nur unzählige Familienzwistigkeiten, sondern Ehescheidungen sind entstanden, und viele, sehr viele Partien gingen noch am Tage vor der Hochzeit zurück, weil die eine Partei darauf bestand, daß G. trauen sollte. Ferner ist dadurch entstanden, daß die wahren Juden sich völlig von den Reformern trennten und eine ganz abgesonderte Gemeinde bildeten. Zu ihrem Rabbiner wählten sie Herrn Tiktin, den Sohn des leider

zu früh verblümten Rabbiners Tiktin. — Das war die zweite Heldenthat des G. — Auch der oben bezeichnete Philologe, der die Berufung G. bewirkt hatte, brach gar bald mit demselben, wahrscheinlich weil er sich in seinen Erwartungen getäuscht sah. Er hat wohl das Eigennützige und jesuitische Treiben der Reform-Rabbiner und deren Tendenz: Geld, Ehre, Luxus und Wohlleben nicht gekannt, nun, wir freuen uns, wenn er schlecht belohnt wurde.

Während der vielen Jahre daß G. in Breslau war sind mehr als zwanzig Rabbinerstellen in großen Gemeinden Preußens und Deutschlands besetzt worden und nicht eine Gemeinde hat im Entferntesten daran gedacht, den G. zu wählen, weil Gott Lob nur in äußerst wenigen Gemeinden viele Reformer zu finden sind. Doch ganz urplötzlich eröffnete sich für G. eine ganz neue, glänzende Aussicht, die er auch mit großer Umsicht zu seinem Vortheil auszubeuten wußte. In seiner Geburtsstadt gerieth der Reformvorstand mit dem Rabbiner in Conflict und dieser, ein unerfahrener Baier, bat G. um Rath, welcher ihm auch freundlichst in der Weise gegeben wurde, daß er seine Stelle verlor. Sofort ließ G. durch seine Freunde um diese Stelle werben und betheuerte, wie glücklich er wäre, in seiner Vaterstadt, von der er sich nie trennen würde, als Rabbiner zu wirken, und er wurde trotz mancher Gegner gewählt. — Zum dritten Mal hat G. sein Gebäude auf dem Ruin seines Vorgängers gebaut. Bei seinem Abgange von Breslau wurden seine massenhaften Gepäcke und Kisten bewundert. Außerdem soll er mehr als 30,000 Thlr. baar und mehr als 10,000 Thlr. an kostbaren Geschenken mitgenommen haben. Er konnte wie der Erzvater Jakob sagen (1.Mos.31,10): „Arm und mit dem Stab in der Hand kam ich hierher, nun bin ich zweifach begütert." — Kaum in Frankfurt eingebürgert, verläßt er es wieder, um auch Berliner

Thaler aufzuhäufen, wo bleibt ſeine Betheuerung, ſich nie von Frankfurt zu trennen?

Das iſt der Mann, deſſen Wahl der Vorſtand mit ſo großer Mühe zu bewirken geſucht hat und wir fragen: was ſoll dieſer Mann bei uns? Soll er hier etwa ſeine Reformvorträge von der Kanzel herab wiederholen? Dieſe haben in ſeinen Jugendjahren, wo ſie neu waren und mit kräftiger Stimme vorgetragen, verbunden mit weit glänzenden Brillengläſern und ſimſoniſchen Haaren über die Schulter bei alten Frauen und jungen Laffen Beifall gefunden, aber jetzt, wo der Reformluxus veraltet und er ſelbſt als Greis gealtert, die Stimme geſchwächt und Alles Andere mehr oder weniger getrübt iſt, finden dieſe Reden weder Anhang noch Beifall. Soll er aber deshalb hierher berufen ſein, um ſeiner Partei, den Reformern zu erlauben, Schweinefleiſch und Haſenbraten zu eſſen, den Sabbath auf Sonntag zu verlegen, am Peßachfeſt keine Maze, ſondern Brod zu eſſen, ihre Kinder nicht beſchneiden zu laſſen, und dem Vorſtand, namentlich dem Präſes, am Sabbath mit der brennenden Cigarre im Munde bis zum Eingang in die Synagoge zu gehen und ſie dann wegzuwerfen? So iſt das Alles längſt geſchehen und wird wohl auch in der Folge nicht unterbleiben mit und ohne ſeine Erlaubniß. Soll er aber etwa nur deshalb hierher berufen worden ſein, um unter den wahren Juden Reformer zu bilden und auch bei ihnen heilloſe Reformen einzuführen? O, dann bedauerungswürdiger Vorſtand und noch mehr bedauerungswürdiger Meiſter! Ihr Alle mit euren Reformbeſtrebungen und Reform-Maſchinationen werdet euch wahrlich in dieſer Hinſicht wie am Faſſe der Danaiden Lebens lang vergebens abarbeiten. Ihr werdet dadurch nur die bereits beſtehende große Kluft zwiſchen den wahren Juden und euch bedeutend erweitern und für

immer unvereinbar machen. Ueberlaſſen wir die Beantwortung dieſer Fragen der Zukunft, der wir ganz getroſt entgegenſehen.

Herr Dr. Aub iſt wohl als Baier in Würzburg oder in München als jüdiſcher Theologe ohne Weiteres immatrikulirt worden. Das Doctor-Diplom erhielt er wahrſcheinlich wie der allergrößte Theil der Reform-Rabbiner aus einer der bekannten Doctor-Diplom-Fabriken und das Rabbiner-Diplom von einem nahen Verwandten in München oder Baiersdorf. Gründliche talmudiſche und rabbiniſche Kenntniſſe, wie ſie namentlich für einen Rabbiner in einer großen Gemeinde erforderlich ſind, kann wohl Dr. Aub ſchwerlich beſitzen. Denn dieſe Kenntniſſe erlangt man nur durch den Beſuch einer Rabbiner-Schule (Jeſchiwa), die von einem großen Rabbiner geleitet wird, was A. nicht gethan hat. Seine erſte Rabbinerſtelle war in Baireuth, wo ſein Schwiegervater, ein wohlhabender Mann, das Factotum war. Selbſtverſtändlich daß dieſer zur Ernennung und Erhaltung des A. in dieſer Stelle nach Möglichkeit beigetragen hat.

Wiſſenſchaftliches in jüdiſcher oder anderer Hinſicht hat Herr Aub nicht geleiſtet, nur einige reformiſtiſche Aufſätze, ganz Geigerartig, ſind von ihm gedruckt, die ſogar der bekannte Polygraph und jüdiſcher Reformhiſtoriker, der frechſte Talmud- und wahrer Juden-Raiſonneur, der ſich vor Kurzem in Frankfurt am Main hat begraben laſſen, mit Hinterlaſſung 50,000 Fl. Judengelder, lobend erwähnt. Trotz dieſen großen Reformbeſtrebungen blieb A. länger als dreißig Jahre in Baireuth, bis ihn endlich die Mainzer Reformer zu ihrem Rabbiner gewählt und von dort hat ihn der Vorſtand hierher berufen, obgleich ſein baieriſcher Dialekt höchſt unangenehm und ſein Vortrag ganz unverſtändlich iſt. Denn der Vorſtand hat nur einen Reformer

gesucht und den hat er an ihm gefunden, auch hat er seine Befähigung und Dreistheit zum Reformiren thatsächlich dadurch bewiesen, daß er die Messianischen und Opferstellen aus dem Gebetbuche ausgemerzt hat.

Ueber den Dr. Ungerleider haben wir nur so viel erfahren, daß derselbe in Ungarn geboren, niemals eine Schule oder Gymnasium besucht, aber in Prag die Erlaubniß erlangt hat, Vorlesungen zu hören. Mit den Zeugnissen, daß sie Vorlesungen gehört, wenn sie dieselben auch nicht verstanden haben, spekuliren die jüdischen Reform-Theologen auf das Doctor-Diplom, welches sie für Geld zu erlangen wissen. Hierauf wurde U. in Gins, einer kleinen Stadt Ungarns als Prediger angestellt und von dort auf Empfehlung seines nahen Verwandten, eines Wiener Reformpredigers nach Rawicz als Rabbiner und Prediger vom Vorstande berufen, und zwar gegen den Willen der Gemeindemitglieder. Obgleich er über drei Jahre in Rawicz war, so hat er dennoch zum großen Aerger des Vorstandes, während der ganzen Zeit nicht die geringste rabbinische Funktion ausüben dürfen, weil er von der Gemeinde nicht anerkannt, vielmehr derselben vom Vorstande aufgedrungen wurde. Durch dieselbe Empfehlung hat ihn der Vorstand als Rabbinats-Assessor hierher berufen, obgleich sein Dialekt für uns sehr unangenehm ist und seine Fähigkeiten durch seine Probepredigt, die längst von seinem Verwandten, der ihn empfohlen, gedruckt war, hinreichend gekennzeichnet wurden.

Die großen Nachtheile, welche die Reformer mit ihren Rabbinern für das Judenthum, sowohl in religiöser als in jüdisch-literarischer Hinsicht, wie auch in Hinsicht der Gründung wohlthätiger Stiftungen bewirkt haben, ist thatsächlich erwiesen. Welche große, unschätzbare, talmudische, rabbinische und grammatikalische Werke sind nicht bis Ende

des vorigen Jahrhunderts von den Rabbinern und deren Schülern in den großen Gemeinden Deutschlands von Berlin, Frankfurt am Main und an der Oder, Fürth und mehreren andern Städten erschienen? Welche großartige Stiftungen für religiöse und wissenschaftliche Beförderungen, für Waisen und Nothleidenden sind nicht gegründet worden? Was ist aber in dieser Hinsicht seit funfzig Jahren geleistet worden? Nichts, gar nichts. — Da sitzen die Titular-Rabbiner, beziehen den vierfachen Gehalt gegen die früheren wahren Rabbiner, zehren vom Mark des Volkes, leben der besten Tage, machen Lustreisen, besuchen alljährlich Bäder, häufen Schätze und ihre Kinder wissen wenig oder gar nichts vom Judenthum und worin bestehen ihre Leistungen? In einem heillosen Raisonnement über Talmud, über die gediegensten Schriften, die sie gar nicht verstehen und in einem Cetergeschrei über die heiligsten Vorschriften und Gebräuche. Ja, Hahnengeschrei ist es, das keinen Morgen, keine Sonne, sondern Nacht und Hölle verkündet. — Welche großartigen Stiftungen haben diese Städte seit Anfang unseres Jahrhunderts aufzuweisen? Nicht eine. In Berlin sind seit zehn Jahren zehn Reformmillionaire gestorben und nicht eine Stiftung ist von ihnen gegründet worden, weil sie keine wahre Liebe zu ihren Brüdern besaßen, weil ihnen die wahre Religiosität gefehlt, die dazu verleitet und weil sie an keine belohnende und beseligende Zukunft glaubten. Hat ja sogar vor nicht langer Zeit ein Berliner Reformer dem Magistrat 80,000 Thaler vermacht und den Juden nicht einen Thaler!! Es muß also mit den Reformern ganz gebrochen werden, es muß eine völlige Separirung der wahren Juden von den Reformern stattfinden, damit das Reformgift sich nicht weiter verbreiten und unaufhörlich verheerend wirken kann.

Nur dann ist ihre völlige Auflösung möglich und eine Besserung der bereits entstandenen Uebel zu gewärtigen.

Einen neuen Zuwachs, und zwar äußerlich von Bedeutung, haben die Reformer neuerdings an einem Professor der Philosophie bekommen, womit sie außerordentlich prahlen, wie wir es von ihnen gewöhnt sind, daß sie sich an einem Strohhalm hängen und laut rufen: sehet, wie sicher und unerschütterlich wir sind. Dieser Mann, in einem Flecken der Provinz Posen geboren, kam vor einiger Zeit aus der Schweiz hierher, gab Stunden und hielt Pensionaire, wie es viele jüdische Doctoren, weggejagte Lehrer und Prediger und Winkelliteraten hier zu thun pflegen. Nach kurzer Zeit seines hiesigen Aufenthaltes kam er zur Ueberzeugung, daß derjenige, der hier irgend etwas erreichen will, vor Allem mit den Reformern Brüderschaft schließen muß. Dies hat er auch gethan und den Reformern war der Ankömmling ganz willkommen. Obgleich sein Rednertalent nur sehr mittelmäßig ist und man sogar unter den Arbeitern bessere Redner findet, haben die Reformer Alles aufgeboten, um dessen Rednergabe auf alle mögliche Weise zu verherrlichen und als ein non plus ultra zu verschreien, und je mehr dies geschah, desto eifriger suchte er als Reformer zu glänzen und wo es galt zu reformiren, oder das wahre Judenthum zu negiren, da stand er in erster Reihe. Vollends rapid wurde diese seine Richtung, als er das Glück hatte, in der Kriegsschule als Professor der Philosophie angestellt zu werden. Nun erst liefen die Reformer mit ihren prahlenden Panieren hellleuchtend in Galop, ihr Mund war voll gepropft mit den Namen Professor und Kriegsschule, so daß sie weder essen noch sprechen konnten und in der Lobhudelei über eine seiner Rede haben sie sich blind geschrieben. Der Gefeierte unterließ nichts, um seinen Reformeifer zu steigern,

wo nur ein Reformfeuer zu zünden war, da legte er Zündstoff hin und wo der Reformstoff unter der Asche glühte, da fachte er ihn zu hellen Flammen an. So ging er ganz unbefugter Weise als Laie im verflossenen Frühjahr mit einer Empfehlung vom Vorstande nach Leipzig zur Pseudoisraelitischen Synode, natürlich für unser Geld und wahrscheinlich aus dem geheimen Fonds des Vorstandes und ließ sich dort von den äußersten Reformern zum Präsidenten der Versammlung wählen. Seine am Schlusse dieser Synode gehaltene Rede, ein wahres Phrasengeschwätz, haben die Reformer mit einem Ballast von unächten Verzierungen und Lobhudeleien und mit ungeheurem Gerassel und Geschrei in allen Gauen Preußens und Deutschlands als Messiade verbreiten lassen, in der That eine Jeremiade in Rücksicht auf das wahre Judenthum. Wir aber sagen, daß uns dieses Treiben weder reformiren, noch entmuthigen, noch bethören wird, an der Unhaltbarkeit dieses Gaukelspiels zu zweifeln, vielmehr kann es uns in unserem gerechten Kampf für die Wahrheit unseres Glaubens nur bestärken und zu neuen Anstrengungen und Kraftäußerungen bethätigen.

Dem Kriegsschul-Professor müssen wir ob seiner hervorragenden Reformagitation das triviale Sprichwort leise ins Ohr flüstern: Schuhmacher bleibe bei deinem Leisten. Seine gegenwärtige höhere Stellung, die er dem Glücke und der großen Toleranz des geehrten Herrn Kriegsministers von Roon zu verdanken hat, kann ihm kein Heil bringen, wenn er sie zur Judenreformerei, zum Aerger und zur Herausforderung der wahren Juden benutzt und wir bringen ihm ein edles, nachahmungswürdiges Beispiel in Erinnerung. Lange vor ihm hat ein Jude, geborener Berliner, Oberst Burg, in der Kriegsschule über dreißig Jahre ununterbrochen zur vollkommenen Zufriedenheit seiner

Vorgesetzten und zum Ruhme der Juden in mathematischen und arithmetischen Gegenständen unterrichtet, worüber er auch werthvolle Werke herausgegeben hat. Was aber seinen Ruhm vergrößert und seinen Namen noch mehr verherrlicht hat, war, daß er bis an sein Ende es mit den wahren Juden gehalten und in keiner Hinsicht den Reformern Vorschub geleistet hat. Dann müssen wir diesem Professor auch ins Gedächtniß rufen, daß sein Chef, der Herr Kriegsminister, ohne Zweifel den wahren Juden geneigter ist, als den Reformern, wie jeder wahre Christ, und daß es ihn gewiß nicht angenehm berühren würde, wenn er erführe, daß aus seiner großartigen Toleranz Capital für Reformjuden gemacht werde, und zwar gegen die wahren Juden, das heißt dieselbe quasi mißbrauchen.

Schließlich ist noch nachzuweisen, daß die Reformrabbiner in der That keine wirklichen, sondern nur Titularrabbiner sind. — Die Autorisation oder die Ernennung zum Rabbiner muß von einem wahren Rabbiner ausgehen, der den zu Ernennenden einer genauen Prüfung im Talmud und in verschiedenen Ritual-Gegenständen unterwirft und sich vor Allem von seinem religiösen Wandel überzeugt hat. Nur eine solche Autorisation ist gültig und der Geprüfte ist würdig, Rabbiner genannt zu werden und die rabbinischen Funktionen auszuüben. Die Reformrabbiner besitzen keine solche Autorisationen, haben keine solche Prüfung bestanden, können dieselbe auch nicht bestehen wegen ihrer talmudischen und rabbinischen Unwissenheit, noch sind sie wegen ihrer Reformbestrebungen einer solchen Ernennung würdig. Ihre Autorisationen bekommen sie von gleichgesinnten und gleichunwissenden Reformrabbinern. Kein wahrer Jude kann und darf einen solchen Rabbiner anerkennen, noch sind seine rabbinischen Funktionen irgend gesetzlich gültig. Schon der

Inhalt einer solchen Autorisation giebt von der Unwissenheit, Unreligiosität und der grenzenlosen Anmaßung hinreichend Auskunft. Wir wollen ein Beispiel hiervon anführen, und zwar die Autorisation eines Mannes, der seit einer Reihe von Jahren als Reformrabbiner in erster Reihe steht und sich bei seiner großen Unwissenheit im talmudischen und rabbinischen Fache angemaßt hat, vielfache und höchst eingreifende Reformen vorzuschlagen und in Ausführung zu bringen. Wir meinen den bekannten Dr. Rabbiner Ludwig Philippsohn, Redacteur der Allgemeinen Zeitung des Judenthums. Bevorworten müssen wir, daß, so lange die Juden existiren, hat noch kein Rabbiner Ludwig geheißen und so lange die Deutschen existiren, hat noch kein Ludwig Rabbiner sein wollen. Auch Rabbiner Ludwig hat bis zu seinen reiferen Jahren nicht daran gedacht, Rabbiner zu werden, sondern sich dem Lehrfache gewidmet und lange vergebens eine Stelle gesucht.

Auf besondere Verwendungen und Empfehlungen hat ihn in den dreißiger Jahren die sehr kleine Gemeinde zu Magdeburg als Lehrer angestellt. Nach mehreren Jahren starb der Rabbinatsverweser Rabbi Salomon und Ph. bewarb sich um die Stelle als Rabbiner und verschaffte sich eine Autorisation von dem bekannten Reformer F. in Brilon in Westphalen. Diese beispiellose Autorisation hat uns der Vorsteher Stadtrath Max, wenn wir nicht irren, war es Ende 1842, zur Begutachtung mitgetheilt. — Auffallenderweise war sie in deutscher statt in hebräischer Sprache geschrieben, aus deren Inhalt der allerfrechste Reformgeist hervorleuchtet. Der Hauptinhalt war folgender: „Da Dr. Ph. die Judenzeitung herausgiebt und die Rechte der Juden vertheidigt, folglich ist er würdig, Rabbiner zu sein." Demnach ist Meyerbeer, der die Melodie des Kol nidre im Robert dem Teufel verherrlicht hat und Halévy,

Verfaſſer der Jüdin und vor Allen Moſes Monteſiore und Cremieux, wie viele andere Vertheidiger der Juden, würdig Rabbiner zu ſein. Aehnlich dieſer Autoriſation ſind faſt alle Autoriſationen der Reformrabbiner, indem ſie nur von Reformrabbinern ertheilt werden, wozu ſie durchaus nicht berechtigt ſind. Sie ſind alſo nichts weiter als Titularrabbiner und kein wahrer Jude darf von dem Fleiſch eſſen, das von einem Schächter herrührt, der von einem ſolchen Rabbiner die Schächter-Erlaubniß oder Kabole hat.

In Folge des gänzlichen Schweigens und völlig ruhigen Verhaltens der wahren Rabbiner gegenüber dem elenden Treiben der Titularrabbiner, ſind dieſe immer dreiſter geworden und haben ſich einige Male zu Reform-Zwecken verſammelt unter dem falſchen Namen Rabbiner-Verſammlungen. Da ſie aber ſahen, daß dieſe zu gar nichts geführt haben, denn bei den Reformern ſind ſie überflüſſig und den wahren Juden ſind dieſe Geſchwätze ganz gleichgültig, ſo haben ſie eine Verſammlung von Rabbinern, Lehrern und Laien unter dem falſchen Namen Synode veranſtaltet, die eben ſo verſchollen wird als die Rabbiner-Verſammlungen. Der Hauptzweck, den ſie haben, iſt, um von ſich reden zu machen und bei den Reformern an Bedeutung zu gewinnen.

Indeſſen iſt es die höchſte Zeit, daß mit dieſem falſchen Spiel ein Ende gemacht und daß dieſe unerhörte Marktſchreierei in ihrem Nichts zurückgewieſen werde, damit ſowohl die Regierungen als ganz Israel wiſſe, was von dieſen Titularrabbinern zu halten ſei, damit dieſe immer mehr um ſich greifende Reformagitation zerſtört werde. Wir werden daher im nächſten Frühjahr eine europäiſche Rabbinerverſammlung, das heißt wahrer Rabbiner, hierher nach Berlin berufen und ſind bereits mit der Abfaſſung

eines Aufrufes an dieſelben in hebräiſcher und deutſcher Sprache beſchäftigt. Bis dahin werden wir nicht ermüden, gegen die Reformer zu kämpfen und werden Alles aufbieten, damit die Wahrheit unſeres Glaubens nicht mehr von unberufenen und unbefugten Individuen entſtellt oder gar verleugnet werde.

Nun ihr theuren Brüder!
insonders
Ihr Adas Jisroel's Mitglieder!

Mitten im fortreißenden Reformstrom habt ihr euch zusammengeschaart und steht da wie ein Mann! Mitten im Reformgewühl, in der beispiellosen Geringschätzung, Verhöhnung und Unterdrückung aller wahren Juden habt ihr euch kühn dagegen erhoben und gebietet Halt, gleichsam wie mit dem strengsten Bann! Wißt ihr aber auch, mit wem ihr zu kämpfen habt? Mit verwöhnten, lang geübten Machthabern, die ihr durch euer Jahre langes Dulden und Schweigen immer dreister und kühner gemacht habt. Ihre Häupter und Anführer sind ruhmsuchtsvolle, fettgemästete, reichdotirte und großentheils unwissende Subjekte, die durch keine Sorge um die Aufrechthaltung des wahren jüdischen Glaubens oder um das Wohl ihrer Brüder getrübt oder gar gebeugt, durch keine Angst wegen sündlicher Reformen erschreckt und durch kein Religionsgesetz in ihrem frechen Streben gehindert, vielweniger gelähmt werden. Es sind die verderblichsten, gefährlichsten Jesuiten der neuesten Zeit und in neuester Form. Bei ihnen gilt nicht: der Zweck heiligt die Mittel, sondern umgekehrt, die Mittel heiligen den Zweck. Ihre Mittel sind: Phrasenmacherei, theatralische Gesten, schauspielartiges Blendwerk und bombastisches Reformgeschwätz; ihr Zweck ist: Geld, Ehre, Luxus und Wohlleben. Das sind eure kämpfenden Feinde, eure entgegenstehende Phalanx mit Reformpiken und falschem Prophetengerassel. Indessen sind sie durch Vereinigung stark, an Mitteln mächtig und als Deckmantel der Irreligiosität besitzen sie vielfältige Künste kecken Lügens, durch welche

die heilsamsten Bande der Religion, der Ehrfurcht und der Autorität gelöst, die gottlosesten Begierden entflammt und unser wahrer Glaube immer mehr untergraben wird. Wenn also jemals, so fordert ganz besonders in gegenwärtiger Zeit die Pflicht und der Eifer für die göttlichen Lehren von uns, gegen diese Verwirrung und Verdrehung alles Guten und Wahren zu kämpfen. Niemals ist der Kampf gegen unsere heiligsten Vorschriften mit mehr Schlauheit und mit größerer Hartnäckigkeit geführt worden, aber auch nie ist eine Einigung unter uns nothwendiger gewesen, als eben jetzt.

Wohlan ihr treuen Brüder! Stärkt euch im Namen Gottes! Er steht uns bei, er befindet sich in unserer Mitte, er sieht unsere Leiden und unsere Aufopferungen und er wird uns zum Siege verhelfen, damit seine Lehren unverändert erhalten und sein erhabener Name immer mehr verherrlicht und gepriesen werde, und wir wollen ihm allein und der Erhaltung des wahren göttlichen Glaubens unsern Geist, unser Herz und alle unsere Kräfte weihen.

Fürchtet ihr aber im Kampfe zu ermüden oder gar zu unterliegen, weil eure Zahl gering, eure Mittel beschränkt und eure Kräfte gegen die der Reformer scheinbar schwächer sind. So ist es allerdings sehr zu beklagen, daß so viele wahren Juden Berlins sich unserm Vereine nicht angeschlossen haben. Denn manche von ihnen besitzen ein Ehrenämtchen vom Vorstand und fürchten durch den Anschluß an uns dasselbe zu verlieren; andere scheuen die dadurch entstehenden Kosten und noch mehr den zu bestehenden Kampf; noch andere, die zu dominiren gewöhnt sind, wollen mit dem Anschluß Alles in Allem sein. Allein der Nichtanschluß dieser Parteien in der Gegenwart beim Beginn des Kampfes, wo ein energisches Vorgehen nothwendig ist und ein unerschütterliches Festhalten gezeigt werden muß,

zur wahren Synagoge umgeſtalten und ſie einweihen wie einſt die Maccabäer den entweihten Tempel eingeweiht haben.

Das iſt das Signal zum Kampf, der ſofort beginnen muß. Wir dürfen keine Zeit, keinen Tag und keine Stunde verlieren, da nächſt Gott uns ohne Zweifel jede Behörde beiſtehen wird. Denn wir verlangen nichts als Gerechtigkeit, als Schutz gegen Unterdrückung, als Befreiung von unerhörten Gewiſſensverletzungen. Ja, wir können getroſt unſere gerechten Klagen bis zum Throne erheben und unſer Allverehrte König Wilhelm I. wird uns, ſeine treueſten Diener, gegen die Gewaltthaten der Reformer ſchützen, wie uns Sein unvergeßlicher Vater, der hochſelige König Friedrich Wilhelm III. bis am Ende ſeines thatenreichen Lebens geſchützt hat.

Druck von F. W. Rietack, Berlin, Neue Friedrichsstraße 34.

In einigen Monaten werden von mir erscheinen:

Talmud Bably.

Babylonischer Talmud, Tractat Berachoth,

Text mit deutscher Uebersetzung und Erläuterungen mit Tosiphta und Maimonides Einleitung zur Mischna. Arabisch, hebräisch und deutsch mit Erläuterungen. 2. vermehrte Auflage. 100 Bogen groß Folio. Preis 8 Thlr.

Tagebuch

meiner Reise durch Europa und den Orient,

enthaltend

ungedruckte hebräische Schriften von Mendelssohn, Tychsen, Wesseli, hebräische Gedichte von Meyerbeer, 1000 Grabschriften der berühmtesten Juden. Hebräisch und deutsch. 24—30 Bogen. Subscriptionspreis 2 Thlr. 15 Sgr.

Druck von F. W. Rietack, Berlin, Neue Friedrichsstraße 34.

DS 135 .G33 P46 1878 C.1
Offenes Sendschreiben an den h
Stanford University Libraries
3 6105 041 188 330

DATE DUE
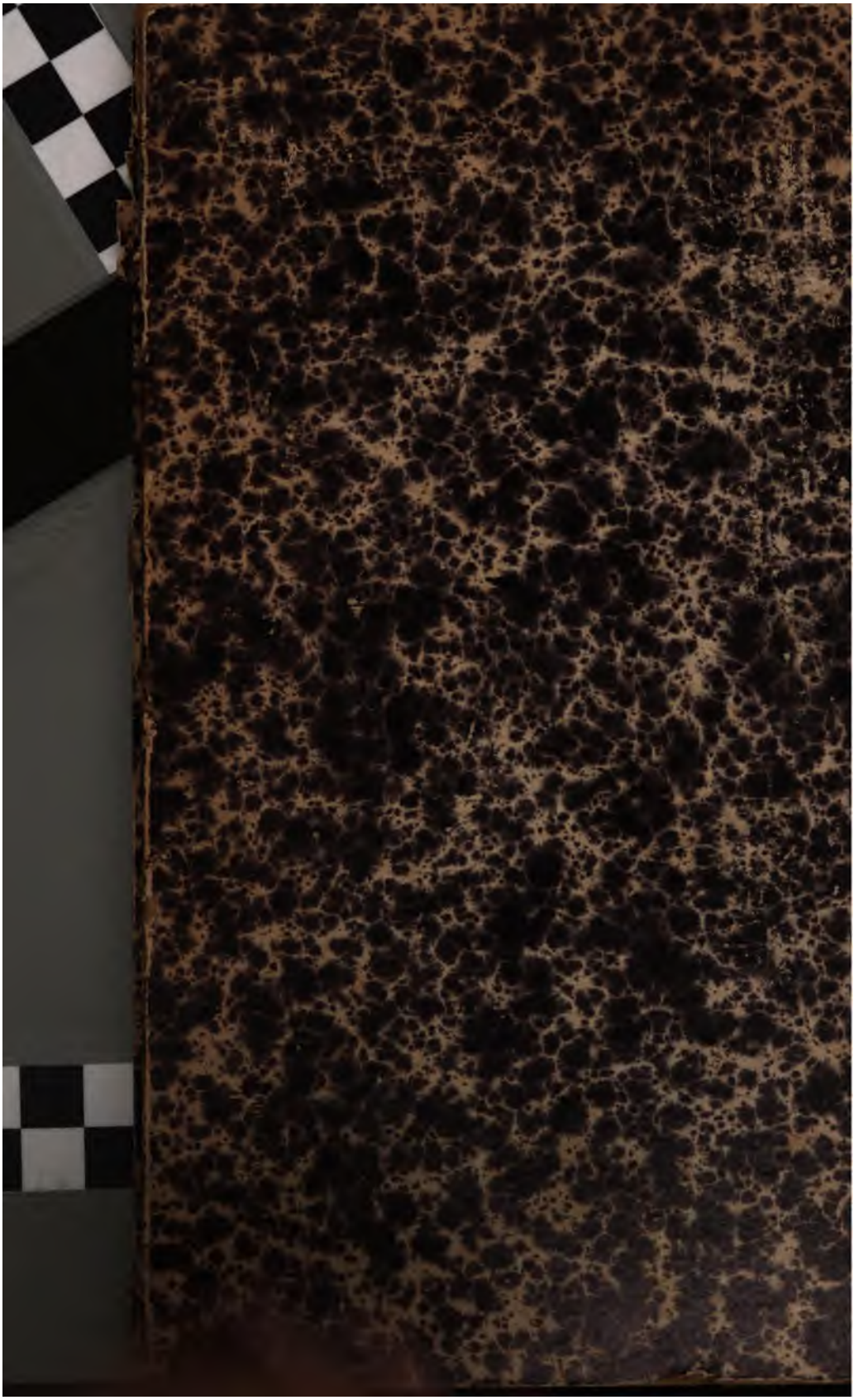
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004